

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



© Michael Stempfel

Bundesversammlung 51. Legislatur | Ausblick

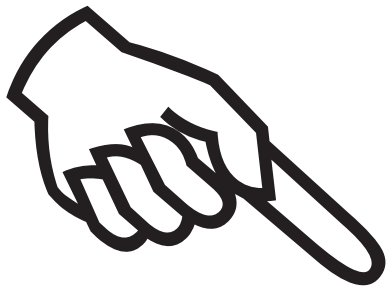
Stand | 04.10.2019

Dokumentation | Documentation | Documentazione

Parlamentsbibliothek

Bibliothèque du Parlement

Biblioteca del Parlamento



Wir unterstützen Sie...

... bei Ihrer Arbeit als Parlamentarier/in

Wir klären für Sie ab, beschaffen Informationen und erstellen aufgrund Ihren Anfragen massgeschneiderte und aktuelle Dokumentationen, zum Beispiel:

- Sie möchten sich in ein neues Themengebiet einarbeiten und sich dazu einen Überblick verschaffen. Wir erstellen Ihnen eine Grundlagendokumentation aus verschiedenen Quellen, wissenschaftlichen Artikeln, Studien, Statistiken und der rechtlichen Situation im In- und Ausland.
- Sie werden kurzfristig zu einer Fernsehdiskussion eingeladen und möchten sich thematisch aufdatieren. Wir dokumentieren Sie mit Presse- und Fachartikeln sowie den aktuellen pro- und contra-Argumenten.
- Sie wollen wissen, in welchem Gesetzesartikel ein bestimmter Sachverhalt geregelt ist und ob die Verwaltung allenfalls eine Revision plant. Wir klären das für Sie ab.
- Sie planen einen parlamentarischen Vorstoss und möchten sich vorher ins Bild setzen, was zu diesem Thema schon eingereicht wurde. Wir liefern Ihnen die entsprechende Zusammenstellung.
- Selbstverständlich beantworten wir Ihnen weitere Fragen nach Möglichkeit gerne.

Ihre Aufträge können Sie uns per eMail, telefonisch, per Extranet (Dokumentationsaufträge) und per Briefpost (Parlamentsdienste, Parlamentsbibliothek, Einheit Recherchen und Statistiken, 3003 Bern) erteilen.

Die Aufträge werden vertraulich behandelt.

Einleitung

Diese Publikation ist als Arbeitspapier konzipiert und gibt eine kurze Übersicht über die wichtigsten im Parlament zu Beginn der neuen, 51. Legislatur hängigen und die kommenden Geschäfte. Die Vorlagen sind gemäss Inhaltsverzeichnis nach politischen Themen geordnet.

Die einzelnen Kapitel sind analog gegliedert. Zunächst werden jeweils die im Parlament hängigen Vorlagen aufgelistet. Standesinitiativen und parlamentarische Initiativen werden an dieser Stelle nur berücksichtigt, wenn sie im Plenum bereits materiell behandelt wurden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir darauf verzichtet die weiteren hängigen parlamentarischen Vorstösse zu erwähnen. Zu den wichtigsten Vorlagen ist jeweils der Stand der Debatte zusammengefasst.

Weiter werden die hängigen Volksinitiativen und Referenden erwähnt und schliesslich gibt es einen Ausblick auf abgeschlossene, laufende oder geplante Vernehmlassungen des Bundesrates oder von parlamentarischen Kommissionen.

Diese Publikation ist auch in elektronischer Form vorhanden mit entsprechenden Links zu weiteren Informationen der jeweiligen Geschäfte. Sie finden Sie unter www.parlament.ch.

Die Texte der einzelnen Kapitel stützen sich u.a. auf folgende Quellen: Botschaften und Medienmitteilungen des Bundesrates, Medienmitteilungen der Kommissionen und die SDA-Meldungen.

Ergänzend zum vorliegenden Ausblick auf die 51. Legislatur können zwei Dokumente des Bundesrates für die Arbeitsplanung nützlich sein: Gegen Ende Jahr legt er jeweils seine **Jahresziele** für das kommende Jahr vor. Und voraussichtlich Ende Januar 2020 wird der Bundesrat seine Botschaft zur Legislaturplanung 2019-2023 verabschieden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass vor jeder Session der eidgenössischen Räte eine Vorschau zu den traktandierten Geschäften erscheint.

Parlamentsbibliothek
Einheit Recherchen und Statistiken

Publikationen der Parlamentsbibliothek

[Vorschau auf die Sessionen \(NR und SR\)](#)

[Verhandlungshefte, Argumentarien und Presseschauen zu den Volksabstimmungen](#)

[«Gestern im Parlament» \(im Extranet\)](#)

[Statistiken](#)

[Faktenberichte](#)

Aufgaben und Rolle der Sachbereichskommissionen

Die beiden eidgenössischen Räte verfügen über neun ständige Sachbereichskommissionen:

- Aussenpolitische Kommissionen (APK)
- Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)
- Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
- Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
- Sicherheitspolitische Kommissionen (SiK)
- Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF)
- Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK)
- Staatspolitische Kommissionen (SPK) und
- Kommissionen für Rechtsfragen (RK)

Die Aufgaben der Kommissionen werden in [Artikel 44](#) des Parlamentsgesetzes umschrieben. Einerseits beraten die Sachbereichskommissionen zuhanden ihres Rates die Geschäfte vor, die ihnen zugewiesen wurden. Dazu gehören insbesondere Volksinitiativen, Vorlagen des Bundesrates, parlamentarische Initiativen und Standesinitiativen sowie Motionen des anderen Rates und Petitionen. Andererseits beraten und entscheiden sie über gewisse Geschäfte abschliessend. Sie verfolgen die gesellschaftliche und politische Entwicklung in ihren Zuständigkeitsbereichen, arbeiten Vorschläge aus und sorgen für Evaluationen. Sie nehmen Berichte zur Kenntnis, mit denen der Bundesrat parlamentarische Vorstösse erfüllt hat; sie lassen sich zu wichtigen Verordnungsentwürfen konsultieren; sie erarbeiten Kommissionsvorstösse und -initiativen; sie verfassen Mitberichte zuhanden anderer Kommissionen; sie führen Aussprachen über aktuelle Ereignisse durch oder sie lassen sich von Bundesrat und Verwaltung informieren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihnen weitgehende Informationsrechte zu ([vgl. Art. 150 ParlG](#)). Von besonderer Bedeutung sind Informationen und Konsultationen für die Aussenpolitischen Kommissionen ([vgl. Art. 152 ParlG](#)).

Diese Aufzählung der Aufgaben macht deutlich, dass den Sachbereichskommissionen nicht allein eine Gesetzgebungsfunktion zukommt. Es wäre deshalb unzutreffend, sie als «Legislativkommissionen» zu bezeichnen, wie dies häufig geschieht. Zwar sind die meisten Sachbereichskommissionen den überwiegenden Teil ihrer Zeit im Bereich der Gesetzgebung tätig. In den Sicherheitspolitischen Kommissionen, die zum Beispiel auch Truppenbesuche durchführen, entfiel in den letzten Jahren jedoch nur rund die Hälfte der Sitzungszeit auf die Gesetzgebungsfunktion. In den Aussenpolitischen Kommissionen trat die Gesetzgebung gegenüber anderen Aufgaben sogar in den Hintergrund.

Aktive Rolle in der Gesetzgebung

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung widmen die Sachbereichskommissionen einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit der Überprüfung von Entwürfen, die der Bundesrat dem Parlament vorgelegt hat. Sie stellen ihrem Rat Anträge und gestalten dabei die Gesetzgebung aktiv mit. Im letzten Jahrzehnt hat das Parlament rund 40 Prozent der Regierungsvorlagen abgeändert und teilweise sogar grundlegend verändert, in jüngerer Zeit zum Beispiel die Energiestrategie 2050, die Altersvorsorge 2020 oder die Steuervorlage 17.

Die Kommissionen arbeiten jedoch auch selber Erlassentwürfe aus, und zwar ausgehend von parlamentarischen Initiativen oder, wenn auch weniger häufig, von Standesinitiativen. Sie können selber parlamentarische Initiativen ergreifen; aber auch einzelne Ratsmitglieder können Gesetzesänderungen mit einer parlamentarischen Initiative auslösen, wenn die Kommissionen oder die Räte gesetzgeberischen Handlungsbedarf anerkennen und einer Initiative Folge geben. In den letzten drei Legislaturperioden gingen 20 bis 25 Prozent der Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf parlamentarische Initiativen zurück. Diese betrafen in den letzten Jahren, um nur einige Beispiele zu nennen, die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation, eine bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden, die Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle oder den Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Auch Anpassungen des Parlamentsrechts gehen auf parlamentarische Initiativen zurück.

Zuständigkeiten und Aufgabe der Gerichtskommission

Die Gerichtskommission ist eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung und besteht somit aus Mitgliedern des National- und des Ständerates aus allen Fraktionen. Ihre Zuständigkeiten sind in [Artikel 40a](#) des Parlamentsgesetzes aufgeführt. Aufgabe der Gerichtskommission ist es, die Wahl und Amtsenthebung der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundespatentgericht, Militärkassationsgericht), der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der zwei stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte sowie der sieben Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vorzubereiten. Zur Erfüllung dieses Auftrags schreibt sie offene Richterstellen und die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts sowie der stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte öffentlich aus, trifft in einer Subkommission eine Vorauswahl der Kandidierenden und hört diese an, bevor sie der Bundesversammlung ihren Wahlvorschlag unterbreitet. Die Gerichtskommission legt ausserdem im Rahmen der Vorgaben der einschlägigen Verordnungen die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte fest. Nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt jedoch die Aufsicht über die Gerichte, die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt und die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Inhaltsverzeichnis

Sozialpolitik	1
Energiepolitik	5
Ausländer- und Asylpolitik	7
Recht Gerichtswesen	13
Wirtschaft und Finanzwesen	23
Umwelt und Raumplanung	31
Verkehrspolitik	35
Gesundheitspolitik	39
Landwirtschaftspolitik	45
Sicherheitspolitik	49
Europapolitik	57
Bildung Wissenschaft Forschung	61
Medien und Kommunikation	65
Staatspolitik	69



Bild von giselaatje auf Pixabay

- ♦ IVG. Änderung
- ♦ Stabilisierung der AHV

- **13.478** Einführung einer Adoptionsentschädigung
- **17.022** IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV)
- **18.092** Erwerbsersatzgesetz. Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen
- **19.035** Arbeitslosenversicherungsgesetz. Änderung
- **19.050** Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die **Invalidenversicherung (IV)** (**17.022**) hat sich erfolgreich von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung gewandelt. Dies zeigen die Evaluationen der IV-Revisionen der letzten zwölf Jahre. Der Rentenbestand ist rascher als erwartet gesunken. Die Evaluationen zeigen aber auch, dass bei Kindern, Jugendlichen sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen weitere Massnahmen nötig sind, um eine Invalidität zu vermeiden und die Eingliederung zu fördern. Deshalb soll das System der IV weiter optimiert werden. Hierfür hat der Bundesrat eine Revisionsvorlage ausgearbeitet. Der Bundesrat unterscheidet in seiner Vorlage drei Zielgruppen, für die je spezifische Verbesserungsmassnahmen umgesetzt werden sollen.

- Zielgruppe 1, Kinder (0–13 Jahre): Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste; Anpassung der Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung; Verstärkung der Steuerung und Fallführung bei medizinischen Massnahmen.
- Zielgruppe 2, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte (13–25 Jahre): Ausweitung der Früherfassung und der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche; Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen und des Case Management Berufsbildung auf Kantonsebene; Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 E-IVG auf den ersten Arbeitsmarkt; Gleichbehandlung mit gesunden Personen in Ausbildung beim Taggeld und Verbesserung der Ausbildungschancen; Erweiterung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen; Ausbau der Beratung und Begleitung; Möglichkeit zur Wiederholung von Eingliederungsmassnahmen nach Abbruch.
- Zielgruppe 3, psychisch erkrankte Versicherte (25–65 Jahre): Ausbau der Beratung und Begleitung; Ausweitung der Früherfassung; Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen; Einführung des Personalverleihs.

Neben den spezifischen Massnahmen in Bezug auf die drei Zielgruppen schlägt der Bundesrat insbesondere die Einführung eines stufenlosen Rentensystems und Optimierungen bei der Koordination der beteiligten Akteure vor.

Der **Nationalrat** folgte in der Frühjahrssession 2019 weitgehend den Anträgen des Bundesrates. Abweichend vom Bundesrat beantragte die Kommissionsmehrheit, die Kinderrenten von 40 auf 30 Prozent zu senken und den missverständlichen Begriff «Kinderrente» durch «Zulage für Eltern» zu ersetzen. Mit 106 zu 66 Stimmen bei 10 Enthaltungen stimmte der Nationalrat der Kürzung zu und sprach sich auch für die Umbenennung der Kinderrente aus.

Die Kürzung der Kinderrente wurde neben der SVP und der FDP auch von der Mehrheit der Mitteparteien unterstützt. Die

Befürworterinnen und Befürworter argumentierten, dass bei der Invalidenversicherung weiterhin Sparmassnahmen nötig seien. Mit der Senkung könnten 112 Millionen Franken im Jahr eingespart werden. Auch führten die heutigen Renten bei kinderreichen Familien zu falschen Anreizen. Familien mit IV-Rente dürften nicht bessergestellt sein als Familien, die ihren Unterhalt selber verdienen. Bei einer vollen IV-Rente von 2'370 Franken betrage die Kinderrente heute 948 Franken pro Kind. Unter Umständen kämen noch Familienzulagen von einem erwerbstätigen Elternteil hinzu.

Gegen die Kürzung stellte sich die Ratslinke. Es gehe um über 70'000 Kinder von IV-Bezüglern und über 26'000 Kinder von AHV-Bezüglern. Eine Kürzung wäre unverantwortlich und beschämend. Sie könnte Familien in Not bringen. Die Betroffenen müssten Ergänzungsleistungen beantragen, womit die Kosten lediglich verlagert würden. Auch der Bundesrat sprach sich gegen eine Kürzung aus. Fast die Hälfte der IV-Bezüglern hätten schon heute Anspruch auf Ergänzungsleistungen, gab er zu bedenken. Im Fall einer Senkung der Kinderrenten rechne der Bund mit Zusatzkosten bei den Ergänzungsleistungen von 47 Millionen Franken. Ausserdem sei der Bund dabei, das System der Kinderrenten zu analysieren. Das Parlament solle das Resultat abwarten.

Der **Ständerat** folgte in der Herbstsession den Anträgen seiner Kommission und entschied sich ohne Gegenstimme gegen die Umbenennung der Kinderrente, welche einen hohen administrativen Aufwand mit sich ziehen würde, und gegen ihre Senkung. Die Kommission hatte die Verwaltung beauftragt, die verfügbaren finanziellen Mittel von Familien mit IV-Rente und Ergänzungsleistungen mit den Mitteln von Familien ohne entsprechende Sozialversicherungsleistungen zu vergleichen. Der Vergleich hat gezeigt, dass Familien mit IV und Ergänzungsleistungen nicht bessergestellt sind als vergleichbare Familien ohne Sozialleistungen.

Wie die grosse Kammer stimmte auch die kleine Kammer der Einführung des stufenlosen Rentensystems zu. Entgegen dem Beschluss des Nationalrates beschloss sie jedoch, dass Rentnerinnen und Rentner beim Übergang zum stufenlosen System nicht erst ab 60 Jahren, sondern bereits ab 55 ihren Besitzstand wahren.

Da die beiden Räte keine übereinstimmenden Beschlüsse gefasst haben, geht die Vorlage nun zurück an den Nationalrat.

Muss ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Spital verbleiben, so kann die Mutter einen Aufschub der **Mutterschaftsentschädigung** (**18.092**) beantragen (Art. 16c Abs. 2 EOG). Während dieser Zeit erhält die Mutter keine Entschädigung. Auch ein Lohnanspruch nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) ist während dieser Zeit nicht in allen Fällen gewährleistet. Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG), unter das die meisten erwerbstätigen Frauen fallen, sieht vor, dass Mütter während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden dürfen (Art. 35a Abs. 3). Folglich hat die Mutter, obwohl sie sich in einer schwierigen Situation befindet, zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung kein gesichertes Einkommen. Mit der Änderung soll in der Erwerbsersatzordnung eine Bestimmung eingeführt werden,

die für Fälle, in denen ein Neugeborenes mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsieht. Die Revisionsvorlage geht zurück auf eine Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats. Die Vorlage wurde von **den Räten** noch nicht behandelt.

2016 wurde im Ständerat eine Motion ([16.3457](#)) zur Vereinfachung der Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung eingereicht. Einerseits forderte sie, auf die Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit zu verzichten. Andererseits beantragte die Motion administrative Erleichterungen als Teil der E-Government-Strategie. Das Parlament nahm die Motion 2017 an, weshalb eine Anpassung des **Arbeitslosenversicherungsgesetzes** (AVIG) ([19.035](#)) notwendig geworden ist.

Der **Nationalrat** trat in der Herbstsession oppositionslos auf die Vorlage des Bundesrates ein. Im Rat wurden zusätzlich zu den bereits vom Bundesrat unterbreiteten Anpassungen noch weitere Änderungen des AVIG beantragt. Mitglieder der SVP-Fraktion wollten die privaten, durch die Gewerkschaften geführten Arbeitslosenkassen abschaffen, eine Pflicht zur Veröffentlichung von Bilanz und Erfolgsrechnung einführen sowie eine Verkleinerung der Aufsichtskommission und klare Verantwortlichkeiten für Jahresrechnung und -bericht im Gesetz festschreiben. Eine linke Kommissionsminderheit wiederum beantragte, die bisherigen Bestimmungen zur Festlegung der Dauer der Kurzarbeit beizubehalten. Der Rat lehnte alle zusätzlichen Änderungen deutlich ab und stimmte dem Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung oppositionslos zu. Die Vorlage geht nun an den Ständerat.

Seit 2014 sind die Einnahmen und Ausgaben der AHV nicht mehr ausgewogen. Bis zum Jahr 2030 benötigt die AHV zur Sicherung des Leistungsniveaus und des finanziellen Gleichgewichts rund 26 Milliarden Franken zusätzlich. Eine Reform zur Stabilisierung der AHV ist daher dringend notwendig. Mit der **Vorlage Stabilisierung der AHV** (AHV 21) ([19.050](#)) soll die Finanzierung der AHV-Renten mittelfristig gewährleistet werden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. die Einführung eines Referenzalters von 65 Jahren für Frauen und Männer;
2. Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen;
3. die Flexibilisierung des Rentenbezugs;
4. die Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV. Diese Vorlage wurde von den **Räten** noch nicht behandelt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Eidgenössische Volksinitiative [Berufliche Vorsorge – Arbeit statt Armut](#)

Ablauf Sammelfrist: 10.01.2020

Eidgenössische Volksinitiative [Für eine generationengerechte Altersvorsorge \(Vorsorge Ja – aber fair\)](#)

Ablauf Sammelfrist: 02.10.2020

Eidgenössische Volksinitiative [Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten](#)

Ablauf Sammelfrist: 24.03.2021

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft soll modernisiert werden. Ziel ist eine risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht aller Sozialversicherungen analog zur IV, eine gestärkte Governance in der 1. Säule sowie stärker standardisierte Informationssysteme. Auch in der 2. Säule soll die Aufsicht optimiert werden.

Frist abgelaufen am: 13.07.2017

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden werden generell zur systematischen Verwendung der AHVN im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ermächtigt.

Frist abgelaufen am: 22.02.2019

SR (geplant): 831.10

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 2](#)

[Begleitschreiben 1](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Ziel des JSFVG ist es, Minderjährige vor Medieninhalten (Gewalt- oder Sexdarstellungen, bedrohliche Szenen etc.) in Filmen und Videospielen zu schützen, welche ihre körperliche,

geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können. Veranstalterinnen von öffentlichen Anlässen, Anbieterinnen von Filmen und Videospielen auf audiovisuellen Trägermedien sowie auf Abrufdiensten sollen zu Alterskennzeichnungen und Alterskontrollen verpflichtet werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen geschieht im Rahmen einer Ko-Regulierung. Für den Bereich der Abruf- und Plattformdienste ist eine Abstimmung mit der Regulierung auf europäischer Ebene vorgesehen.

Frist abgelaufen am: 24.06.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 2](#)
[Begleitschreiben 1](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#)

Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

Mit dem vorliegenden Entwurf will der Bundesrat die Situation von älteren ausgesteuerten Arbeitslosen verbessern. Für diese Personen soll die Überbrückungsleistung eingeführt werden. Sie soll die Zeit zwischen der Aussteuerung, wenn sie nach dem 60. Altersjahr erfolgt, bis zur Pensionierung überbrücken. Die Überbrückungsleistung lehnt sich in ihrer Ausgestaltung an die Ergänzungsleistungen an und soll auch von den gleichen Durchführungsstellen vollzogen werden.

Frist abgelaufen am: 26.09.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#)

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen

Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz)

Umsetzung der Motion Baumann vom 28.09.2017
Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung
(17.3860)

Eröffnung geplant: 11.2019

Abschluss geplant: 03.2020

Betroffene SR-Nummern: [836.2](#)



Bild von Jonny Lindner auf Pixabay

- ♦ Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung.
Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

- **16.452** Pa.Iv. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss der Parlamentarischen Initiative von Albert Röstli (V, BE) **Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung** sollen die gesetzlichen Bestimmungen so angepasst werden, dass bei durch Neukonzessionierungen oder Änderungen von Wasserkraftkonzessionen erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht vom ursprünglichen Zustand vor Bestehen des oft seit vielen Jahrzehnten konzessionierten Kraftwerks, sondern vom Ist-Zustand vor der beabsichtigten Neukonzessionierung bzw. Konzessionsänderung ausgegangen wird.

Der **Nationalrat** stimmte in der Herbstsession 2019 der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 123 gegen 63 Stimmen zu. Ein Minderheitsantrag, gemäss dem die Kantone bei Neukonzessionierungen weiterhin Ausgleichsmassnahmen für Natur und Landschaft hätten anordnen können, wurde mit 115 gegen 71 Stimmen abgelehnt. Der Antrag war auch vom Bundesrat unterstützt worden.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

—

im Sammelstadium

—

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Mit der Teilrevision sind Anpassungen in der Ausgestaltung des Strommarktes vorgesehen mit dem Ziel, langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die wirtschaftliche Effizienz zu steigern sowie die Marktintegration der erneuerbaren Energien zu stärken. Insbesondere ist die vollständige Öffnung des Strommarktes vorgesehen. Weiter sollen regulatorische Defizite des bestehenden Gesetzes beseitigt sowie das Gesetz hinsichtlich Verursachergerechtigkeit, Effizienz und Transparenz in der Netzregulierung optimiert und gewisse Rollen bzw. Verantwortlichkeiten geklärt werden.

Frist abgelaufen: 31.01.2019

SR 734.7

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#)

Ergebnisse und weiteres Vorgehen des Bundesrates:

[Medienmitteilung 27.09.2019](#)

Bis der Bundesrat einen Entwurf für das Stromversorgungsgesetz vorlegt, bleibt folgende Parlamentarische Initiative der UREK-N pendend:

13.467 Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie. Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung

Laufende Vernehmlassungen

—

Geplante Vernehmlassungen

Gasversorgungsgesetz

Aufgrund der bisherigen, nur rudimentären Regelung im Rohrleitungsgesetz, den Limiten bei der Weiterentwicklung der privatrechtlichen Netzzugangsbedingungen zwischen Industrie und Gasbranche (Verbändevereinbarung) sowie den laufenden Untersuchungen der Wettbewerbskommission herrscht Rechtsunsicherheit im Gasmarkt. Es ist deshalb eine spezialgesetzliche Regelung des Netzzugangs, das neue Gasversorgungsgesetz (GasVG), notwendig. Der Gasmarkt soll für Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 MWh geöffnet werden – derselben Grenze, wie sie heute auch beim Strom gilt. Das natürliche Monopol der Netzbetreiber soll mittels der im Stromversorgungsrecht bewährten Netzentgeltregulierung durch die Energiekommission, der heutigen Elektrizitätskommission, beaufsichtigt werden. Der Netzzugang wird mittels eines schweizweiten Ein- und Auspeisemodells («Entry-Exit-System») geordnet. Lieferanten müssen zur Reservation der Netzkapazität von der Landesgrenze bis zum Endverbraucher lediglich noch zwei Netznutzungsverträge abschliessen, ohne einen konkreten Transportweg bezeichnen zu müssen. Auch gibt es, als Teil des Entry-Exit-Systems, nur noch eine einzige Bilanzzone Schweiz. Ein neu zu schaffender unabhängiger Marktgebietsverantwortlicher vergibt die Transportkapazitäten und führt die Bilanzzone. Das GasVG definiert zudem die Anforderungen an eine weiterhin zuverlässige Gasversorgung und leistet damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Eröffnung geplant: 09.2019

Abschluss geplant: 01.2020



Bild von Capri23auto auf Pixabay

- ♦ Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag
- ♦ Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)
- ♦ Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren
- ♦ Asylgesetz. Änderung (Rahmenkredit Migration)

- **19.023** Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag
- **19.026** Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)
- **13.418, 13.419, 13.420, 13.421, 13.422** Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren
- **18.068** Asylgesetz. Änderung (Rahmenkredit Migration; Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten)

Die Asyl- und Ausländerpolitik war ein wichtiges Thema der 50. Legislatur und wird das Parlament auch in der 51. Legislatur beschäftigen, insbesondere im Rahmen der zwei Volksinitiativen. Die Staatspolitischen Kommissionen (SPK) werden sich neben den Vorlagen des Bundesrates auch mit zahlreichen parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen befassen, die zu den Themen Integration, Sozialleistungen für Ausländerinnen und Ausländer, Familiennachzug und Definition des Begriffs Flüchtling eingereicht wurden. Die SPK-N wird an ihrer Januarsitzung beispielsweise den Vorentwurf eines Gesetzes behandeln, welches die Anliegen der parlamentarischen Initiative **Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen (17.423)** umsetzt.

Die Volksinitiative **Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (19.023)** verlangt, dass überall in der Schweiz – im ganzen öffentlichen Raum und an allen Orten, die öffentlich zugänglich sind – niemand mehr sein Gesicht verhüllen darf. Ausnahmen sind ausschliesslich aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit, des Klimas und des einheimischen Brauchtums möglich und sollen auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ab, weil die Kantone wie bisher selber über ein Verhüllungsverbot entscheiden sollen. Er will der Volksinitiative aber einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die vorgeschlagene Regelung auf Gesetzesstufe verlangt, dass Personen ihr Gesicht zeigen, wenn dies zu Identifizierungszwecken notwendig ist, beispielsweise in den Bereichen Migration, Zoll, Sozialversicherungen und Personenbeförderung. Wer einer wiederholten Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Damit legt das neue Bundesgesetz klare Verhaltensregeln fest. Dadurch sollen Spannungen vermieden sowie sichergestellt werden, dass die Behörden ihre Aufgaben erfüllen können.

In der Herbstsession 2019 nahm der **Ständerat** den Bundesbeschluss, welcher Volk und Ständen die Ablehnung dieser Initiative empfiehlt, mit 34 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen an. Darüber hinaus stimmte er dem indirekten Gegenvorschlag, der die heutige Rechtslage klären soll, mit 35 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Die Initiative unterstützten neben der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) auch zwei Mitglieder der Fraktion FDP-Liberale und ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion.

Der Initiativtext zielt nicht nur auf muslimische Frauen, die eine Burka oder einen Niqab tragen, sondern auf verummte Personen allgemein. Dennoch wurde die Debatte im Ständerat

von der Vollverschleierung dominiert, in der manche ein Mittel zur Unterdrückung der Frau sehen und die andere wiederum als Zeichen einer schleichenden Islamisierung deuten. Sämtliche Rednerinnen und Redner sprachen sich gegen die Vollverschleierung aus, doch Initiativgegner wie Daniel Jositsch (S, ZH) hoben hervor, dass weder die Initiative noch das Gesetz das Problem der Unterdrückung der Frau lösen. Er ergänzte, dass die einzige Lösung die Schaffung einer Gesellschaft ist, in welcher sich Frauen emanzipieren können. Ein Verbot wäre Ausdruck unserer eigenen Schwäche, fügte Bundesrätin Karin Keller-Sutter an. Darüber hinaus sei die Initiative überflüssig, da man Burkas in der Schweiz so gut wie nie sehe. Ausserdem sei die Zuständigkeit der Kantone für den öffentlichen Raum zu wahren. Für die SVP-Fraktion bleibt die Islamisierung der Schweiz eine reelle Bedrohung. Das Burka- und Niqab-Verbot sei folglich nur ein Mittel, um die Werte der Demokratie und der westlichen Kultur zu verteidigen. Nachdem der Ständerat dem Bundesbeschluss zugestimmt hatte, sprach er sich ausserdem dafür aus, die Frist für die Behandlung der Volksinitiative bis zum 21. Mai 2021 zu verlängern. Obwohl der Ständerat den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates unterstützte, mangelte es nicht an Kritik an der Vorlage. Die einen bemängelten, dass es sich um einen Gegenvorschlag mit Placebo-Wirkung handle, der nur verlange, was bereits gemacht werde und keineswegs den Rückzug der Initiative rechtfertige. Die anderen wiesen darauf hin, dass er das Problem der Unterdrückung der Frau nicht löse. Auf Antrag der Kommission änderte der Ständerat Artikel 2 des Gesetzesentwurfs und präziserte die Konsequenzen, falls die Enthüllung des Gesichts verweigert wird. In der Gesamtabstimmung hiess er das Gesetz mit 35 zu 8 Stimmen gut.

Die **Kommission des Nationalrates** behandelte dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 10. und 11. Oktober 2019.

An seiner Sitzung vom 7. Juni 2019 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative **Für eine massvolle Zuwanderung. (Begrenzungsinitiative) (19.026)** an das Parlament verabschiedet. Die Initiative verlangt eine eigenständige Regelung der Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz ohne Personenfreizügigkeit. Sie verlangt vom Bundesrat, das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU zu kündigen, falls es der Schweiz nicht gelingt, das Abkommen innert Jahresfrist auf dem Verhandlungsweg ausser Kraft zu setzen. Der Bundesrat bekräftigt sein Nein gegen die sogenannte Begrenzungsinitiative. Der Verzicht auf die Personenfreizügigkeit mit der EU würde Arbeitsplätze in der Schweiz gefährden. Die Initiative nimmt zudem den Wegfall der Bilateralen I und damit das Ende des bilateralen Wegs in Kauf. Der Bundesrat beantragt deshalb dem Parlament, die sogenannte Begrenzungsinitiative abzulehnen.

In der Herbstsession 2019 nahm der **Nationalrat** nach einer achtstündigen Marathondebatte den Bundesbeschluss, welcher Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative empfiehlt, mit 123 zu 63 Stimmen bei 3 Enthaltungen an. Die rund 90 Rednerinnen und Redner argumentierten ähnlich wie bei der Debatte zur Initiative **Gegen Masseneinwanderung (12.098)**. Einzige Befürworter der Initiative waren die Mitglieder der SVP-Fraktion. Sie zeichneten ein alarmierendes Bild

von einer Schweiz mit zehn Millionen Einwohnern, überlasteten Sozialwerken, verstopften Autobahnen, überfüllten öffentlichen Verkehrsmitteln, unbezahlbaren Mieten und arbeitslosen älteren Arbeitnehmenden. Die Schweiz müsse die Zuwanderung eigenständig regulieren können, um eine Verschlechterung der Lebensqualität zu verhindern und die Unsicherheit sowie die Zubetonierung des Landes zu bekämpfen. Die Initiativgegnerinnen und -gegner der anderen Fraktionen verneinten die Probleme nicht und wiesen ebenfalls auf Nachteile der Zuwanderung hin. Gleichzeitig betonten sie jedoch insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung der bilateralen Verträge für die Schweiz. Sie erinnerten daran, dass die Annahme dieser Initiative die bilateralen Beziehungen mit dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz aufs Spiel setzen würde. Eine Kündigung der Personenfreizügigkeit hätte für die Schweiz als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort äusserst schwerwiegende Folgen. Sie argumentierten, dass die bilateralen Verträge zwar Schattenseiten haben, die Vorteile der Zuwanderung aus Europa die Nachteile jedoch deutlich überwiegen. Auch Bundesrätin Karin Keller-Sutter erwähnte die negativen Auswirkungen der Verträge auf die Struktur des Arbeitsmarktes, erinnerte aber an die vom Bundesrat ergriffenen Gegenmassnahmen. In Bezug auf die Guillotine-Klausel erläuterte sie, dass die EU bei einer Annahme der Initiative diese nicht «aktivieren» müsse, da sie automatisch in Kraft trete. Schliesslich wies sie darauf hin, dass die EU – anders als beim Brexit, wo sie mit London verhandeln muss – nicht zu Neuverhandlungen mit der Schweiz verpflichtet ist, wodurch sich die Schweiz von einem Tag auf den anderen ohne Vertrag wiederfinden könnte.

Die Kommission des **Ständerates** behandelte dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 24. und 25. Oktober 2019.

Ausländische Personen in einer eingetragenen Partnerschaft mit Schweizer Staatsangehörigen sollen bei der Einbürgerung gegenüber ausländischen Ehepartnerinnen und Ehepartnern nicht weiter benachteiligt bleiben. Denn während sich Ehepartnerinnen und Ehepartner von Schweizern bzw. Schweizerinnen erleichtert einbürgern lassen können, steht bei einer eingetragenen Partnerschaft nur der Weg über die ordentliche Einbürgerung offen. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat eine Vorlage für eine entsprechende Verfassungs- und Gesetzesänderung ausgearbeitet, um so die fünf gleichlautenden parlamentarischen Initiativen **Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe** im Einbürgerungsverfahren der Grünliberalen Fraktion (13.418), der Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei (13.419), der Grünen Fraktion (13.420), der Sozialdemokratischen Fraktion (13.421) sowie von Nationalrätin Doris Fiala (RL, ZH) (13.422) umzusetzen. Die Initiativen wurden in der Frühjahrssession 2013 eingereicht. Eine Revision der Bundesverfassung soll dem Bund die Kompetenz erteilen, nebst der Einbürgerung infolge Abstammung, Heirat und Adoption auch den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte in der Folge der Eintragung einer Partnerschaft einheitlich zu regeln. Gleichzeitig soll das Bürgerrechtsgesetz so revidiert werden, dass die Bestimmungen über die erleichterte Einbürgerung künftig auch auf ausländische Personen in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer anwendbar sind. Mit ihrem Verfassungs- und Gesetzesent-

wurf sorgt die SPK dafür, dass dem in der Bundesverfassung verankerten Diskriminierungsverbot auch bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in einer eingetragenen Partnerschaft Nachachtung verschafft wird.

In der Frühlingssession 2016 stimmten alle **Nationalratsmitglieder** mit Ausnahme jener der SVP-Fraktion der Änderung der Verfassung und des Bürgerrechtsgesetzes zu. Im Zentrum der Diskussionen stand Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung. In seiner Stellungnahme hatte sich der Bundesrat für die von der Kommissionminderheit vorgeschlagene offenere Formulierung ausgesprochen, die den Einbezug allfälliger künftiger Entwicklungen im Bereich des Eherechts erlauben würde, da sie dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte aufgrund von Zivilstandsbeziehungen zu regeln. Der Nationalrat lehnte es jedoch ab, über künftige Entwicklungen zu spekulieren, und nahm den Vorschlag der Kommissionsmehrheit an, der sich strikt an die Initiativanliegen hält.

In der Herbstsession 2016 beantragte die SPK-S ihrem Rat, die Beratung dieser Initiativen bis zur Erledigung der parlamentarische Initiative **Ehe für alle** (13.468) zu sistieren. Wenn die Ratsmitglieder erst einmal wissen, ob der Ehebegriff in der Verfassung erweitert wird, können sie entscheiden, welche Regeln noch notwendig sind, um die eingetragene Partnerschaft im Einbürgerungsverfahren der Ehe gleichzustellen. Der **Ständerat** sistierte die Beratung der Initiativen diskussionslos und der **Nationalrat** tat es ihm in der Wintersession gleich. Am 14. März 2019 schickte die Kommission für Rechtsfragen des **Nationalrates** (RK-N) einen Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 13.468 in die Vernehmlassung.

Beim Geschäft **Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in der erweiterten EU. 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten** (18.067) geht es um den Rahmenkredit Kohäsion und den Rahmenkredit Migration. Die rechtlichen Grundlagen zum Rahmenkredit Kohäsion finden sich im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas. Dieses Gesetz enthält in Artikel 12 eine Kompetenzdelegation, wonach der Bundesrat völkerrechtliche Verträge zur Umsetzung des Rahmenkredits Kohäsion abschliessen kann. Die rechtlichen Grundlagen zum Rahmenkredit Migration finden sich im Asylgesetz (AsylG), das keine Kompetenzdelegation vorsieht. In seiner Botschaft vom 28. September 2018 über das **Asylgesetz. Änderung (Rahmenkredit Migration; 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten)** (18.068) beantragt der Bundesrat eine Revision des AsylG. Mit dieser Revision soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, zur Umsetzung des Rahmenkredits Migration völkerrechtliche Verträge über die Ausrichtung von Beiträgen an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen abzuschliessen.

Der **Ständerat** stimmte der Revision des AsylG in der Wintersession 2018 zu und der **Nationalrat** folgte diesem Entscheid in der darauffolgenden Session. Er ergänzte jedoch den neuen Artikel 114 dahingehend, dass der Bundesrat die zuständigen Kommissionen vor Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen konsultieren muss. Der **Ständerat** sistierte die Beratung der Gesetzesrevision, bis das Geschäft 18.067 bereinigt ist. Er dürfte, wie von seiner Kommission beantragt, dem Beschluss des Nationalrates folgen.

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

19.023 Ja zum Verhüllungsverbot.

Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

19.026 Für eine massvolle Zuwanderung

(Begrenzungsinitiative)

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Hilfe vor Ort im Asylbereich

Ablauf Sammelfrist 08.04.2021

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene

Mit ihrem Vorentwurf schlägt die SPK-SR vor, das Asylgesetz so zu ändern, dass Personen mit dem Status der Schutzbedürftigkeit (S-Status) ihre Familien nach den gleichen Regeln nachziehen können wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F Status). Auch Schutzbedürftige sollen nach der Gewährung ihres Status bis zur Zusammenführung der Familie eine Frist von drei Jahren abwarten. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll den Bundesbehörden die Möglichkeit eröffnen, Kriegsvertriebenen ohne Aussicht auf eine sofortige Heimkehr vorübergehenden Schutz zu gewähren, ohne dass das schweizerische Asylsystem mit zahlreichen individuellen Verfahren belastet wird.

Frist: 01.05.2019

SR [142.31](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem (SIS) «Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands» und Eingabe der Landesverweisungen im ZEMIS und Erstellung einer erweiterten Statistik im Rückkehrbereich

Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem SIS. Die zweite Vorlage betrifft eine Änderung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA).

Dieses Gesetz wird angepasst, um die Eingabe von Landesverweisungen im Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS) sicherzustellen und eine vollständige Statistik zur Rückkehr sowohl von Europäerinnen und Europäern als auch von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.

Frist: 20.05.2019

SR [142.20](#) | [SR 142.31](#) | [SR 361](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) |

[V_EU_2018_1862](#) | [V_EU_2018_1861](#) | [V_EU_2018_1860](#)

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Mit ETIAS wird, ähnlich dem sogenannten «Electronic System for travel authorisation» (ESTA) der USA, ein neues Reiseerlaubnis-System errichtet. Visumbefreite Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, werden verpflichtet (mit wenigen Ausnahmen), vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine gebührenpflichtige Reiseerlaubnis zu beantragen. Sie kostet sieben Euro und ist drei Jahre gültig.

Frist: 20.05.2019

SR [142.20](#) | [SR 142.51](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [ETIAS-V_\(EU\)_2018_1240](#)

Laufende Vernehmlassungen

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme

Die Motion **Punktueller Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme** ([18.3002](#)) der Staatspolitischen Kommission des Ständerates beauftragt den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf mit punktuellen Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme vorzulegen, um die höchsten Hürden für die Arbeitsmarktintegration für Personen zu beseitigen, die längerfristig in der Schweiz bleiben. Gleichzeitig soll auch die Motion **Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene** ([15.3953](#)) von Nationalrat Gerhard Pfister (C, ZG) umgesetzt werden. Diese verlangt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, so dass Reisen in Heimat- oder Herkunftsstaaten für vorläufig Aufgenommene analog zu den anerkannten Flüchtlingen generell untersagt sind.

Eröffnet: 21.08.2019

Frist: 22.11.2019

SR [142.20](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Umsetzung Aktionsplan «Integrierte Grenzverwaltung», inkl. Revision von Art. 116 AIG («Menschenschmuggel») sowie Umsetzung von Mo. Abate **Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen** ([17.3857](#))

Eröffnung geplant: 10.2019

Abschluss geplant: 01.2020

Übernahme und Umsetzung des Prümer Abkommens, des Eurodac-Protokolls sowie des PCSC-Abkommens

Das Projekt setzt die Verpflichtungen aus der Unterzeichnung des Prümer Abkommens, des Eurodac-Protokolls sowie des PCSC-Abkommens um. Diese Abkommen vertiefen die internationale Polizeizusammenarbeit. Das Abkommen Prüm beinhaltet den erleichterten Abgleich von DNA-Profilen, Fingerabdrücken sowie Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten mit den Ländern der EU. Das Abkommen PCSC beinhaltet den erleichterten Abgleich von DNA-Profilen und Fingerabdrücken mit den USA. Das Protokoll Eurodac beinhaltet den Abgleich von Fingerabdrücken der Strafverfolgungsbehörden mit den Daten in der europäischen Asylatenbank Eurodac. Durch die Umsetzung dieser Abkommen werden auf Bundesebene insbesondere Anpassungen des DNA-Profil-Gesetzes, des Strafgesetzbuches (StGB), des Asylgesetz (AsylG) und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) notwendig.

Eröffnung geplant: 12.2019

Abschluss geplant: 03.2020



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

- ♦ OR. Aktienrecht (Entwurf 1)
- ♦ Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative (verknüpft mit 16.077 OR. Aktienrecht – Entwurf 2)
- ♦ Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht
- ♦ ZGB. Änderung (Erbrecht)
- ♦ Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. 12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
- ♦ Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz
- ♦ Geldwäschereigesetz. Änderung

- **13.094** OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz
- **16.077** OR. Aktienrecht (Entwurf 1)
- **16.077** Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative **für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt** (Entwurf 2)
- **17.060** Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative
- **18.043** Strafrahenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht
- **18.051** Bundesgerichtsgesetz. Änderung
- **18.057** Bundesgesetz über die Enteignung. Änderung
- **18.069** ZGB. Änderung (Erbrecht)
- **18.076** Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. 12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
- **19.028** Internationaler Strafgerichtshof. Änderung des Römer Statuts
- **19.043** Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz
- **19.044** Geldwäschereigesetz. Änderung
- **19.048** Strafprozessordnung. Änderung

Von den zahlreichen im Parlament hängigen Geschäften, welche Rechtsfragen betreffen, sind folgende sieben besonders hervorzuheben:

16.077 OR. Aktienrecht (Entwurf 1)

Der Bundesrat will das Aktienrecht modernisieren. Er hat dazu in seiner Sitzung vom 23. November 2016 die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Dabei nahm er die grosse Aktienrechtsrevision aus dem Jahr 2007 wieder auf und erfüllte somit den entsprechenden Auftrag des Parlaments.

Vier Themen stehen im Vordergrund. Zuerst sollen die Bestimmungen der bereits seit dem 1. Januar 2014 geltenden Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV), welche die neue Verfassungsbestimmung über die Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften vorläufig umgesetzt hat, mit der Botschaft in die entsprechenden Bundesgesetze überführt werden. Um die Rechtssicherheit sowie die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre zu stärken, ergänzt der Entwurf punktuell die Vorgaben der VegÜV und berücksichtigt dabei Anliegen der Volksinitiative «gegen die Abzockerei».

Des Weiteren soll der verfassungsmässigen Pflicht zur Gleichstellung von Mann und Frau mit der Einführung von Geschlechter-Richtwerten im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von grossen, börsenkotierten Gesellschaften Rechnung getragen werden.

Zudem sieht die Botschaft zum neuen Aktienrecht vor, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat weitere punktuelle Änderungen vor. So will er durch die überarbeiteten Bestimmungen zur Sanierung Anreize schaffen, dass Unternehmen frühzeitig

die notwendigen Sanierungsmassnahmen treffen und so den Konkurs verhindern können. Weiter sollen neben staatlichen Gerichten neu auch Schiedsgerichte aktienrechtliche Streitigkeiten beurteilen dürfen.

Schliesslich will der Bundesrat die Finanzströme im Rohstoffsektor transparenter machen und damit zum verantwortungsvollen Handeln der Unternehmen beitragen; dies auch vor dem Hintergrund, dass es in den Abbauländern oft nur ungenügende rechtsstaatliche Strukturen gibt. Wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften, die in der Rohstoffförderung tätig sind, sollen deshalb Zahlungen ab 100'000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen in einem Bericht elektronisch veröffentlichen.

In der Sommersession 2018 beschäftigte sich der **Nationalrat** mit der Aktienrechtsreform. Dabei war die «Frauenquote» das Thema, das in den neunstündigen Beratungen für die grösste Aufregung sorgte. Der Nationalrat sprach sich schliesslich mit hauchdünner Mehrheit für Geschlechterrichtwerte aus: mit 95 zu 94 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Der Rat beschloss dabei folgende Richtwerte: Im Verwaltungsrat börsenkotierter Gesellschaften mit mehr als 250 Mitarbeitenden sollen mindestens 30 Prozent Frauen sitzen, in der Geschäftsleitung mindestens 20 Prozent. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Erfüllt ein Unternehmen die Richtwerte nicht, muss es sich lediglich erklären. Im Vergütungsbericht müssen die Gründe sowie Massnahmen zur Verbesserung dargelegt werden, nach dem sogenannten Comply-or-explain-Ansatz.

Ausserdem hat der Nationalrat Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Abzockerinitiative beschlossen. Er folgte dabei mehrheitlich seiner Kommission. Das Stimmvolk hatte die Initiative 2013 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68 Prozent angenommen. Die Umsetzung ist heute in einer Verordnung geregelt. Nun werden gesetzliche Regeln erlassen. Geht es nach dem Nationalrat, entsprechen diese weitgehend den bereits geltenden Verordnungsregeln. Der Rat lehnte sämtliche Anträge für Verschärfungen ab.

Schliesslich entschied der Rat noch über verschiedene Rechte und Pflichten der Aktionäre. So soll die Generalversammlung ihre Beschlüsse weiterhin mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen fassen und nicht wie vom Bundesrat gewünscht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Stimmrechtsaktien will der Nationalrat ebenfalls beim geltenden Recht bleiben. Demnach darf der Nennwert der übrigen Aktien das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.

In börsenkotierten Gesellschaften sollen Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, nach dem Willen des Nationalrates vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen können. Der Bundesrat schlägt eine Schwelle von 5 Prozent vor. Aktionäre börsenkotierter Unternehmen können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, wenn sie zusammen über mindestens 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Hier folgte der Rat mit 103 zu 93 Stimmen seiner Kommission. Der Bundesrat sprach sich für 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen aus. Umstritten waren ferner die Regeln zu Sonderuntersuchungen. Widersetzt sich die Mehrheit der Aktionäre dem Antrag auf eine Sonderuntersuchung, können

die unterlegenen Aktionäre beim Gericht deren Anordnung beantragen. Geht es nach dem Nationalrat, ordnet das Gericht die Sonderuntersuchung aber nur dann an, wenn die Geschwister glaubhaft machen, dass die Statuten verletzt wurden und die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt wurden. Der Bundesrat hätte lediglich voraussetzen wollen, dass die Verletzung der Statuten geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen. Dem Bundesrat gefolgt ist der Rat dagegen bei den Regeln zur Bekanntmachung des Geschäftsberichts. Er will hier beim geltenden Recht bleiben. Weiter beschloss der Nationalrat, dass der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit nicht zwingend auf der Grundlage eines Liquiditätsplans überwachen muss. Er nahm einen Einzelantrag von Hans-Ueli Vogt (V, ZH) an, der argumentierte, das Gesetz brauche das Instrument der finanziellen Führung nicht zu nennen.

In der Gesamtabstimmung nahm er die Vorlage knapp an, mit 101 zu 94 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die SVP- und fast die gesamte FDP-Fraktion stimmten wegen der «Frauenquote» Nein.

In der Wintersession 2018 beriet der **Ständerat** die Revision des Aktienrechts. Er beschloss Eintreten auf die Vorlage, wies aber das Geschäft zur Überarbeitung an seine vorberatende Kommission zurück. Mit 29 zu 15 Stimmen nahm der Rat einen entsprechenden Antrag von Andrea Caroni (RL, AR) an. Den Nichteintretensantrag von Ruedi Noser (RL, ZH) lehnte er mit 23 zu 20 Stimmen ab.

Der Ständerat befasste sich dann am 19.06.2019 mit der Detailberatung der Vorlage. Dabei wurde auch über die Umsetzung der Abzockerinitiative debattiert. Die Rechtskommission des Ständerats wollte im ersten Versuch weit über die Vorgaben der Initiative und auch über die Beschlüsse des Nationalrats hinausgehen, wurde aber im vergangenen Dezember vom Ständerat zurückgepfiffen. Die Kommission erhielt daraufhin den Auftrag, generell die Vorlage abzuspicken und bei der Umsetzung der Initiative möglichst nahe bei den geltenden Regeln der Übergangsverordnung zu bleiben. Nun folgte der Ständerat den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates. Thomas Minder (V, SH) setzte sich vergebens für strengere Bestimmungen ein.

Fünf Tage nach dem nationalen Frauenstreik sprach sich auch der Ständerat mit 27 zu 13 Stimmen dafür aus, dass in grossen börsenkotierten Unternehmen mindestens 30% Frauen im Verwaltungsrat und mindestens 20% in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen müssen. Betroffen von diesen neuen Regeln sind etwa 200 Unternehmen. Die vorberatende Kommission hatte zuvor einen Richtwert für Geschäftsleitungen noch abgelehnt. Damit folgte der Ständerat dem Nationalrat und dem Bundesrat.

Die Befürworter brachten vor allem drei Argumente vor: Es brauche ein Signal für stärkere Vertretung der Frauen auf den Chefetagen, der Vorschlag enthalte keine Sanktionsdrohungen (Unternehmen, die den Richtwert nicht erreichen, müssen bloss im Vergütungsbericht die Gründe sowie Massnahmen zur Verbesserung darlegen) und die angepeilten Prozentanteile seien für die Firmen nicht zuletzt dank den Übergangsfristen von fünf Jahren für den Verwaltungsrat und zehn Jahre für die Geschäftsleitung gut erreichbar. Gegner meldeten sich im Ständerat nur vereinzelt zu Wort. Zu hören waren im We-

sentlichen zwei kritische Argumente in Bezug auf Geschlechtervorgaben für Geschäftsleitungen: Die Entscheide über Personaleinstellungen sollten ohne staatliche Vorgaben beim Arbeitgeber liegen, und wer Frauenquoten wolle, müsse auch mit Quotenfrauen rechnen.

Gutgeheissen hat der Ständerat ebenfalls eine Regelung zur Bekämpfung der Korruption im Rohstoffsektor: Grosse börsenkotierte Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind, sollen einen jährlichen Bericht über ihre Zahlungen an staatliche Stellen verfassen müssen. Der Bundesrat soll die Regelung auf Unternehmen im Rohstoffhandel ausdehnen können, und zwar im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens. Der Rat sprach sich hier für einen Kompromissvorschlag von Stefan Engler (C, GR) aus.

Im grössten Teil der umfassenden Gesetzesrevision geht es um eine Modernisierung des Aktienrechts. Dazu zählen die Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen. Anders als der Nationalrat will der Ständerat allerdings an der geltenden Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bei Gründungen festhalten. Er lehnt die Abschaffung dieser Pflicht ab. Ausserdem will er nicht, dass Aktienkapital auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässig ist und dass die Generalversammlung im Ausland durchgeführt werden kann.

Wie der Nationalrat hat sich der Ständerat hingegen für die Einführung eines Kapitalbands ausgesprochen. Damit kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital während der Dauer von längstens fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Beat Rieder (C, VS) sagte, es handle sich um einen jener Punkte, für welche sich die Revision lohne. Das Kapitalband führe zu weniger Bürokratie. Dagegen stellte sich eine linke Minderheit. Christian Levrat (S, FR) argumentierte, das Kapitalband widerspreche der Logik der Reform, denn es schwäche die Position der Aktionäre. Ausserdem berge es Missbrauchspotenzial. Wegen Änderungen bei der Stempelsteuer, welche die Kommission gleichzeitig vorschlug, drohten hohe Steuerausfälle. Justizministerin Karin Keller-Sutter sagte dazu, je nach Ausgestaltung bestehe tatsächlich die Gefahr von «Steuroptimierungen». Der Bundesrat habe deshalb nach der Vernehmlassung nachjustiert. Mit seiner Version würden Steuroptimierungen verhindert. Denn diese sehe nur bei den direkten Steuern und der Verrechnungssteuer eine Nettobetrachtung bezüglich der Kapitaländerungen innerhalb des Kapitalbands vor. Der Rat folgte aber hier mit 24 zu 12 Stimmen der Kommissionsmehrheit. Er möchte die Nettobetrachtung auch bei der Emissionsabgabe einführen. Das bedeutet, dass die Emissionsabgabe nicht bei jeder Ausgabe von neuen Aktien erhoben würde, sondern erst nach Ablauf des Kapitalbands und nur auf einer Nettokapitalerhöhung.

In der Gesamtabstimmung hiess der Ständerat die Aktienrechtsrevision mit 29 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut. Das Geschäft geht aufgrund diverser Differenzen zurück an den Nationalrat.

17.060 Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Volksinitiative sowie 16.077 OR. Aktienrecht – Entwurf 2 (indirekter Gegenentwurf zu 17.060)

Am 21. April 2015 wurde die Konzernverantwortungsinitiative von über 60 NGOs lanciert. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz verpflichtet werden, regelmässig eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollen sie Bericht erstatten. Verletzt ein Schweizer Unternehmen Menschenrechte oder Umweltstandards, so soll es für den Schaden aufkommen, auch wenn dieser durch eine Tochtergesellschaft im Ausland verursacht worden ist. Schweizer Unternehmen würden damit also auch für Tätigkeiten von Unternehmen haften, die sie wirtschaftlich kontrollieren, ohne direkt am operativen Geschäft beteiligt zu sein. Am 1. November 2016 wurde diese Volksinitiative mit über 120'418 gültigen Unterschriften von der Bundeskanzlei als zustandegekommen erklärt.

In seiner Botschaft vom 15. September 2017 beantragte der Bundesrat dem Parlament, die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Für den Bundesrat ist klar, dass Schweizer Unternehmen auch bei Aktivitäten im Ausland ihre Verantwortung im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes wahrnehmen müssen. Der Bundesrat anerkennt damit im Kern die Anliegen der Initianten. Die Initiative geht ihm aber zu weit, insbesondere in haftungsrechtlichen Fragen. Anders als die Regierung sprachen sich die Rechtskommissionen des Ständerates und des Nationalrats für die Erarbeitung eines indirekten Gegenentwurfs aus. Der **Nationalrat** folgte seiner Kommission am 14. Juni 2018 und verabschiedete im Rahmen der Diskussionen bei der Aktienrechtsreform (16.077) einen Gesetzesentwurf als indirekten Gegenentwurf zur Initiative. Die vorberatende Kommission hatte die Regeln noch in die Aktienrechtsrevision eingebaut. Der Rat beschloss nun aber, diese aus der Aktienrechtsrevision herauszulösen. Der Gegenentwurf geht weniger weit als die Initiative. Die Initianten sicherten aber zu, die Volksinitiative zurückzuziehen, wenn das Parlament die Bestimmungen unverändert verabschiedet. Denn ohne den Umweg über eine Verfassungsänderung per Volksinitiative könnten gesetzliche Regelungen viel schneller in Kraft treten, was im Interesse der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen sei. Der Nationalrat nahm dann auch keine Änderungen vor. So will er Unternehmen mit besonderen Risiken oder einer bestimmten Grösse zu besonderer Sorgfaltsprüfung verpflichten. Diesem indirekten Gegenentwurf stimmte der Rat schliesslich mit 121 zu 73 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu, gegen den Willen der SVP und eines Teils der FDP.

In der Frühlingssession 2019 beschäftigte sich der **Ständerat** mit diesem Geschäft. Die Rechtskommission des Ständerates hatte im Vorfeld dem indirekten Gegenentwurf des Nationalrates zugestimmt, diesen aber stark verwässert. Aus Sicht der Initianten wäre mit dieser Version des Gegenentwurfs faktisch ausgeschlossen, dass Konzerne zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Mit 22 zu 20 Stimmen hat die kleine Kammer aber beschlossen, nicht auf den indirekten Gegenentwurf (16.077, Entwurf 2) einzutreten. Die Mehrheit im Ständerat

erachtete eine Regulierung für unnötig und schädlich. So warnte Ruedi Noser (RL, ZH), dass mit den geplanten Bestimmungen den Schweizer Unternehmen grosse Nachteile drohten und die Schweizer Wirtschaft gezwungen wäre, sich aus vielen Ländern zurückzuziehen. Der indirekte Gegenentwurf sei kein Kompromiss, sondern im Grunde ein Gesetz zur Umsetzung der Initiative aus Angst vor einer Volksabstimmung. Das sei der falsche Weg. Und Beat Vonlanthen (C, FR) stellte fest, dass die Wirtschaft die Zeichen der Zeit längstens erkannt habe. So habe sich die Schweizer Schokoladeindustrie zum Ziel gesetzt, dass langfristig das gesamte Angebot aus nachhaltiger Produktion stamme. Die wenigen schwarzen Schafe müssten zwar zur Rechenschaft gezogen werden, aber dies sei schon heute möglich.

Die Befürworter einer Haftungsregelung erinnerten vergeblich an Skandale der letzten Zeit. Dass es ein Problem gebe, sei nicht zu bestreiten, sagte Robert Cramer (G, GE). Das sei auch ein Reputationsrisiko für die Schweiz. Selbst betroffene Unternehmen plädierten für einen Gegenentwurf. Wie beim Bankgeheimnis wieder auf die grosse Krise zu warten, sei nicht sinnvoll. Und Daniel Jositsch (S, ZH) betonte, es gehe nicht um «die Wirtschaft», sondern nur um grosse, international tätige Firmen. Der «wind of change» blase nun einfach in Richtung saubere, umweltverträgliche, menschenrechtskonforme Wirtschaft.

Der Ständerat behandelte in der Frühlingssession 2019 auch die Volksinitiative (17.060) und sprach sich mit 25 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen dafür aus, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Am 13. Juni 2019 wurden der indirekte Gegenentwurf (16.077, Entwurf 2) und die Volksinitiative (17.060) im Nationalrat gemeinsam behandelt. Nach einer über fünf Stunden langen «Redeschlacht» mit mehr als fünfzig Beteiligten, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der SP-Fraktion – entschied der **Nationalrat** mit 109 zu 69 Stimmen bei 7 Enthaltungen am indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative festzuhalten. Der Nationalrat beschloss zudem, die Beratung der Volksinitiative (17.060) nach der allgemeinen Aussprache solange zu unterbrechen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2 und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.

Die Debatte zeigte drei grosse Meinungsströmungen. Die SVP und die FDP lehnten die Initiative und die Idee eines Gegenentwurfs mehrheitlich ab. Sie befürchteten Rechtsunsicherheit, eine Klagewelle in der Schweiz sowie gefährdete Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Weil aber beide Fraktionen nicht geschlossen Nein stimmten, resultierte dennoch ein Ja. Was eine grosse Mehrheit der Mitteparteien zu einem Ja zum Gegenentwurf bewogen haben dürfte, ist die Hoffnung, dass der Gegenentwurf letztlich wirtschaftsverträglicher ausgestaltet sein wird, als er jetzt ist. Bereits die Ständeratskommission hatte auf dieses Ziel hingewirkt und erwogen, das strenge Haftungsregime zu entschärfen, dem Schweizer Firmen bei ihren Aktivitäten im Ausland unterstellt sein sollen. Die Rechtskommission des Nationalrats zielte ebenfalls auf eine Lockerung der Haftungsbestimmungen ab. Diese Art von «Verwässerung» wurde aber von den Initianten vor einiger Zeit noch abgelehnt. Und die linken Parteien wiederum wollen den Gegenentwurf am Ende nur unterstützen,

wenn er nicht verwässert wird. SP und Grüne sowie die EVP befürworten die Initiative.

Am 14. August 2019 folgte die **Kommission für Rechtsfragen** des Ständerates mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Nationalrat und beantragte ihrem Rat damit zum zweiten Mal auf den indirekten Gegenentwurf einzutreten. Eine Minderheit beantragte Nichteintreten.

Ebenfalls am 14. August 2019 hat der Bundesrat in seiner Sitzung beschlossen einen eigenen Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative zu prüfen. Denn würde der Ständerat in der Herbstsession 2019 den indirekten Gegenentwurf ablehnen, so wäre dieser gescheitert und nur die Initiative käme vors Volk. Der Bundesrat spricht sich gegen Haftungsregeln aus, wie sie im indirekten Gegenentwurf zur Debatte stehen. Unternehmen ab 500 Mitarbeiter mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz sollen bloss verpflichtet werden, regelmässig eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollen sie Bericht erstatten.

In der Herbstsession 2019 vertagte der **Ständerat** die Behandlung des indirekten Gegenentwurfs zur Konzernverantwortungsinitiative und möchte somit erst nach den Wahlen entscheiden, ob Schweizer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden von Tochtergesellschaften im Ausland haften sollen. Der Rat diskutierte im Herbst nicht über die Details. Er nahm mit 24 zu 20 Stimmen bei einer Enthaltung einen Ordnungsantrag von Ruedi Noser (RL, ZH) an und strich das Geschäft damit von der Tagesordnung. Noser begründete seinen Antrag mit der vor kurzem erfolgten Stellungnahme des Bundesrats. Die Kommission sollte Gelegenheit erhalten, die Vorschläge zu prüfen, sagte er. Dadurch könnte ein mehrheitsfähiger Gegenentwurf entstehen. Die Volksabstimmung verzögere sich dadurch nicht. Anders sahen es die Vertreterinnen und Vertreter der Linken. Robert Cramer (G, GE) sprach von «Obstruktion» und einem «Skandal». Bereits vorher sei alles getan worden, um das Geschäft auf die lange Bank zu schieben. Seit zwei Jahren werde diskutiert. Nun gelte es zu entscheiden.

Auch Stefan Engler (C, GR) zeigte kein Verständnis für Nosers Vorschlag. Es seien keine neuen Fakten hinzugekommen, betonte er. Die Vorschläge des Bundesrates stammten faktisch aus dem Jahr 2014 - lange vor der Einreichung der Initiative. Justizministerin Karin Keller-Sutter erinnerte daran, dass der Bundesrat 2017 entschieden hatte, keinen Gegenentwurf vorzulegen. Im Parlament sei dann aber ein Gegenentwurf ausgearbeitet worden. Als zuständige Bundesrätin habe sie dazu nicht Position beziehen können, weil kein entsprechender Bundesratsentscheid vorgelegen sei. Deshalb habe sie das Geschäft in den Bundesrat gebracht. Dieser habe entschieden, dass er den vorliegenden indirekten Gegenentwurf mit Haftungsregeln ablehne. Weiter habe er entschieden, eine Vorlage ohne Haftungsregeln zu erarbeiten, wenn das Parlament keinen indirekten Gegenentwurf beschliesse.

18.043 Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches ist in den letzten 40 Jahren infolge der gewandelten Wert- und Moralvorstel-

lungen, der technischen Entwicklung und internationaler Vereinbarungen über 70 Mal revidiert worden. Bisher ist aber noch nie in einem Quervergleich geprüft worden, ob die Strafraahmen der Schwere der Straftaten entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Bundesrat hat das nun gemacht und am 25. April 2018 die entsprechende Botschaft verabschiedet. Die bundesrätliche Vorlage umfasst zwei Gesetzesentwürfe: Der erste Entwurf schlägt zum Zweck der Harmonisierung verschiedene Änderungen der Strafraahmen vor. Der zweite Entwurf sieht die Anpassung von Bestimmungen des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs vor.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine angemessene Sanktionierung von Straftaten ermöglicht werden, weshalb im Strafgesetzbuch der Strafraahmen für verschiedene Delikte angepasst werden soll. Im Vordergrund stehen dabei Gewalt- und Sexualdelikte, die oftmals an Frauen und Kindern begangen werden. Solche Delikte sollen künftig härter bestraft werden. Beispielsweise soll die Mindeststrafe bei der Vergewaltigung von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben und damit verdoppelt werden. Zudem soll der Tatbestand neu geschlechtsneutral gefasst werden und künftig auch beischlafsähnliche Handlungen umfassen. In anderen Bereichen soll der Strafraahmen gesenkt werden, so etwa bei falschen Anschuldigungen oder bei der Fälschung von Aufgeboten.

Gleichzeitig stimmt der Bundesrat auch das Verhältnis der Strafraahmen besser aufeinander ab. Mit seiner Vorlage will der Bundesrat aber auch gewährleisten, dass das Strafrecht ein differenziertes Instrument zur Sanktionierung von Straftaten bleibt, welches den Gerichten den nötigen Spielraum belässt. Die **Kommission für Rechtsfragen** des Ständerates hat am 18. Januar 2019 die Beratung zu dieser Vorlage begonnen. Im Grundsatz befürwortete die Kommission einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Überprüfung der Strafraahmen im Strafgesetzbuch, entsprechend ist sie auf die Vorlage eingetreten.

18.069 ZGB. Änderung (Erbrecht)

Der Bundesrat hat am 29. August 2018 seine Botschaft zur Änderung des Erbrechts zuhanden des Parlaments verabschiedet. Er will das seit seiner Einführung im Jahre 1912 lediglich punktuell revidierte Erbrecht modernisieren und den neuen Formen des Zusammenlebens anpassen. So sollen Pflichtteile für die Nachkommen reduziert und diejenigen für die Eltern ganz abgeschafft werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirken und Arbeitsplätze sichern dürfte. Weiter soll eine Härtefallregelung, der sogenannte Unterstützungsanspruch, die faktische Lebenspartnerin oder den faktischen Lebenspartner einer verstorbenen Person vor Armut schützen, sofern die Partner mindestens fünf Jahre zusammengelebt haben. Dabei handelt es sich um einen beschränkten Betrag zulasten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners gedeckt werden soll, um deren oder dessen Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden. Zudem sollen mit der Revision weitere offene Fragen bei der Berechnung der Erbmasse ge-

klärt werden, etwa diejenige nach der Behandlung des Gut-
habens aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).
Bei seiner Beratung am 12.09.2019 war der **Ständerat** ein-
verstanden damit, das über 100-Jährige Erbrecht den heuti-
gen Lebensumständen und Familienverhältnissen anzupas-
sen. So soll der Pflichtteil der Kinder verkleinert werden: Dieser
beträgt heute drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs, neu
soll es die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern soll ganz ent-
fallen.

Unumstritten waren auch verschiedene andere Änderungen,
die sich aus der Praxis der letzten Jahrzehnte aufdrängen. So
soll der überlebende Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch gel-
tend machen können, wenn eine Person während eines Schei-
dungsverfahrens stirbt.

Durchgefallen ist hingegen der neue Unterstützungsanspruch
(sog. Härtefallregelung). Nachdem bereits die vorberatende
Kommission sich gegen den Vorschlag ausgesprochen hatte,
sprach sich der Ständerat schliesslich mit 28 zu 12 Stimmen
gegen den Vorschlag des Bundesrats aus. Mit der Reform wer-
de die Freiheit der Erblasser ausreichend ausgedehnt, um den
Lebenspartner oder die Lebenspartnerin unterstützen zu
können und dementsprechend sei dieser Unterstützungsan-
spruch unnötig. Ebenfalls abgelehnt hat der Ständerat mit
29 zu 14 Stimmen eine Alternative zum Unterstützungsan-
spruch, die Raphaël Comte (RL, NE) vorgeschlagen hatte: Zu
Gunsten eines faktischen Lebenspartners oder einer Le-
benspartnerin sollte der Pflichtteil bis um die Hälfte verringert
werden können.

Weiter hält die Revision ausdrücklich fest, dass die Säule 3a
nicht Teil der Erbmasse ist. Bei Verletzung von Pflichtteilen
unterliegt sie aber der Herabsetzung. Das gleiche gilt für die
Vereinbarung in einem Ehe- oder Vermögensvertrag, das gü-
terrechtlich gemeinsame Vermögen vollständig dem überle-
benden Ehegatten zukommen zu lassen.

Eine Änderung hat der Ständerat auch bei der verfügbaren
Quote bei Nutzniessung beschlossen: Der Erblasser kann dem
überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an dem Teil der
Erbenschaft einräumen, der den gemeinsamen Kindern zufällt.
Daneben kann der Erblasser über ein Viertel des Vermögens
frei verfügen. Künftig soll die verfügbare Quote die Hälfte
betragen.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Revision
keine Auswirkungen auf bereits getroffene Verfügungen und
Vereinbarungen hat. In der Gesamtabstimmung stimmte der
Ständerat der Revision des Erbrechts ohne Gegenstimme,
aber mit 9 Enthaltungen zu.

18.076 Bundesgesetz über das internationale Privat- recht. 12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbar- keit

Die Schweiz gehört heute zu den gefragtesten Standorten für
internationale Schiedsgerichte. Sie verdankt dies nicht zuletzt dem
Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), dessen
12. Kapitel die internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelt. Nun
will der Bundesrat die Attraktivität der Schweiz als internationalen
Schiedsplatz weiter erhöhen. Er erfüllt damit die Motion **12.3012
Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Die At-
traktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz
erhalten** der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zur staatlichen
Gerichtsbarkeit. Die Parteien vereinbaren entweder im Vorfeld
oder in einem konkreten Streitfall Sitz und Zusammensetzung
des Schiedsgerichts sowie das massgebende Verfahrensrecht.
Besonders in internationalen Verhältnissen ist die Schiedsge-
richtsbarkeit heute in den Bereichen des Handels-, Finanz-,
Investitionsschutz- und Sportrechts als Instrument der justizi-
ellen Streitbeilegung weit verbreitet.

Die **Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates** ist
am 5. März 2019 auf die Vorlage eingetreten.

19.043 Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die
Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des miss-
bräuchlichen Konkurses verabschiedet. Dieser Entwurf ver-
folgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligation-
enrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im
Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von
Schuldnerinnen und Schuldnern dazu missbraucht wird, sich
ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Das Kernstück der Vorla-
ge bilden die Massnahmen im Strafrecht. Konkret soll die
Durchsetzbarkeit des strafrechtlichen Tätigkeitsverbots §
(Art. 67 Abs. 1 StGB) verbessert werden. Bereits heute kann
ein Gericht aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes
ein Tätigkeitsverbot anordnen und jemandem die Ausübung
einer Funktion in einem Unternehmen verbieten. Neu soll eine
Brücke zwischen Strafrecht und Handelsregisterrecht geschla-
gen werden: Das im Strafregister eingetragene Tätigkeitsver-
bot wird künftig auch den Handelsregisterämtern mitgeteilt,
damit diese die betroffene Person aus dem Handelsregister
löschen können.

Ergänzend soll durch präventive Massnahmen die Gefahr von
missbräuchlichen Konkursen verringert werden.

Die Vorlage ergänzt die Massnahmen, die der Bundesrat in
den vergangenen Jahren im Rahmen der Aktienrechtsrevision
oder bei der Modernisierung des Handelsregisterrechts be-
reits vorgeschlagen hat, und von denen er sich eine erhebliche
Wirkung im Kampf gegen missbräuchliche Konkurse erhofft.

19.044 Geldwäschereigesetz. Änderung

Mit seiner Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigeset-
zes will der Bundesrat einige der wichtigsten Empfehlungen
aus dem vierten Länderbericht der Financial Action Task Force
(FATF) zur Schweiz umsetzen, die Rechtssicherheit erhöhen
und den Finanzplatz Schweiz stärken.

Die FATF hatte am 7. Dezember 2016 den vierten Länderbe-
richt zur Schweiz veröffentlicht und anerkannte darin die ins-
gesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Be-
kämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.
Gleichzeitig identifizierte sie in gewissen Bereichen Schwach-
stellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorga-
ben und gab entsprechende Empfehlungen ab. Ziel dieses
Gesetzesentwurfes ist es deshalb, einige der wichtigsten Emp-
fehlungen aus diesem Länderbericht umzusetzen.

Für die Umsetzung der Massnahmen sind neben dem Geld-
wäschereigesetz auch das Zivilgesetzbuch, das Obligationen-
recht, das Strafgesetzbuch, das Edelmetallkontrollgesetz und
das Finanzmarktaufsichtsgesetz anzupassen. Zusätzliche

Massnahmen sollen insbesondere im Rahmen des Gesetzesprojekts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Bereich der Verhütung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität sowie in der Vorlage zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke umgesetzt werden.

Das Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 erstmals mit den Massnahmen befassen. Deren Inkrafttreten ist frühestens Anfang 2021 zu erwarten.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

Eidgenössische Volksinitiative **Bestimmung der Bundesrichterrinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)**

Um bisher von der Bundesversammlung als Bundesrichterin oder Bundesrichter gewählt zu werden, muss eine Person heute de facto einer politischen Partei angehören. Denn die Richterposten werden auf jeder Gerichtsebene entsprechend der Parteienstärke unter den Parteien verteilt. Die Justiz-Initiative schlägt jetzt auf Bundesebene drei Änderungen vor:

- Auf Bundesebene sollen valable Richterkandidatinnen und -kandidaten neu von einer Fachkommission bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Fachkommission müssen unabhängig von Behörden und politischen Organisationen sein.
- Hat die Fachkommission die Gruppe der potenziell Wählbaren bestimmt, so entscheidet das Los, wer den frei gewordenen Posten übernehmen darf. Dabei müssen aber die Amtssprachen im Bundesgericht angemessen vertreten sein.
- Und schliesslich soll – um die Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen zu stärken – deren Wiederwahl abgeschafft werden. Gemäss Vorschlag der Initianten bleiben sie bis zum Ruhestand (bzw. bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters) im Amt. Kombiniert wird die unbeschränkte Amtszeit mit einem Abberufungsverfahren durch die Vereinigte Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrats (z.B. wegen schwerer Amtspflichtverletzung).

Am 17. September 2019 ist die Initiative mit 130'010 gültigen Stimmen zustande gekommen.

im Sammelstadium

Eidgenössische Volksinitiative **Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)**

Die am 15. Mai 2018 lancierte Volksinitiative verlangt, dass bei Urteils- oder Handlungsunfähigkeit einer Person deren Angehörige das Recht auf Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsvertretung haben. Die Initiative legt dafür auch die

Rangordnung fest, welche Angehörigen für die Sorgepflicht in Frage kommen: zuerst Ehegatten, dann Eltern oder Kinder, danach Grosseltern oder Enkel und schliesslich die «faktischen Lebenspartner». Allerdings kann jeder diese Rangordnung für sich mittels eines Vorsorgeauftrags ändern oder andere Personen für den Sorgefall bestimmen. Heute kommen zwar in solchen Fällen ebenfalls die Familienangehörigen zum Einsatz, doch es obliegt den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu entscheiden, ob die Angehörigen dafür geeignet sind. Künftig sollen die KESB nur aktiv werden, wenn eine Person dies schriftlich verfügt hat.

Ablauf der Sammelfrist: 15.11.2019

Fakultative Referenden

13.407 Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hatte aufgrund der parlamentarischen Initiative von Mathias Reynard (S, VS) **Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung** vorgeschlagen, das Verbot der Diskriminierung von Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität im Strafgesetzbuch explizit festzuschreiben. Die entsprechenden Artikel im Strafgesetzbuch (Artikel 261bis StGB) und im Militärstrafgesetz (Artikel 171c MStG) sollten demnach um die genannten Kriterien erweitert werden. Die Vorlage war in der Vernehmlassung breit unterstützt worden.

Der Nationalrat hatte sich zunächst dafür ausgesprochen, dass auch Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität unter Strafe gestellt werden sollte, der Ständerat war aber dagegen. Hauptgrund für die Ablehnung war, dass die Geschlechtsidentität im Gegensatz zur sexuellen Orientierung schwer fassbar ist. Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Normen könne das problematisch sein. In der Differenzbereinigung folgte der Nationalrat dem Ständerat schliesslich.

Gegen die Vorlage wurde mit 67'494 gültigen Unterschriften das Referendum eingereicht. Es ist am 7. Mai 2019 zustande gekommen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2019 beschlossen, diese Vorlage am 9. Februar 2020 zur Abstimmung zu bringen.

17.069 Urheberrechtsgesetz. Änderung (Referendum angekündigt)

18.049 Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (Referendum angekündigt)

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Die Vorlage setzt die Motion [14.4008](#) (Anpassung der Zivilprozessordnung) sowie weitere parlamentarische Vorstösse um und enthält die Gesetzesänderungen, welche aufgrund der Prüfung der Praxistauglichkeit erforderlich sind. Namentlich sollen das Prozesskostenrecht angepasst und so der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Daneben soll die Verfahrenskoordination vereinfacht werden, das Schlichtungsverfahren gestärkt und weitere Aspekte und Unklarheiten gesetzlich geklärt oder präzisiert werden. Gleichzeitig soll die kollektive Rechtsdurchsetzung durch die Neuregelung der Verbandsklage und die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens in Zukunft die Durchsetzung von Massenschäden erleichtern und damit eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden.

Frist abgelaufen am: 11.06.2018

SR (geplant): [272](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Formular](#)

Stellungnahme: [Stellungnahme](#)

Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Mit der Revision soll Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ermöglicht werden, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister einfacher zu ändern. Anstelle der heutigen Verfahren sollen sie dafür ohne vorgängige medizinische Eingriffe oder andere Voraussetzungen eine Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben können.

Frist abgelaufen am: 30.09.2018

SR [210](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Änderung von Artikel 1 IRSG – Lückenschliessung bei der Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen

Das Rechtshilfegesetz (IRSG, SR 351.1) ist bisher beschränkt auf die strafrechtliche Zusammenarbeit mit Staaten. Zwar wurden vereinzelt Rechtsgrundlagen zur Kooperation mit internationalen Straftribunalen geschaffen. Die wichtigsten davon sind einerseits das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG, SR 351.6) und andererseits das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20), welches auf Ende 2023 befristet ist. Allerdings erlauben diese Rechtsgrundlagen keine lückenlose Zusammenarbeit mit allen internationalen Strafinstitutionen. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf soll die Zusammenarbeit mit sämtlichen internationalen Strafinstitutionen ermöglichen, ohne die Schweiz jedoch zu verpflichten. Die bewährten Grundsätze des IRSG sollen auch in diesem Bereich

Anwendung finden. Somit sollen die ausserpolitischen Ziele der Schweiz besser mit ihren rechtlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.

Frist abgelaufen am 15.01.2019

SR (geplant): [351.1](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 2](#) | [Begleitschreiben 1](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) wird vorgeschlagen, den konsequenten Schritt zur vollständigen elektronischen Beurkundung zu vollziehen. Nach einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Übergangsfrist, soll künftig das Original der öffentlichen Urkunde elektronisch entstehen. Mit der Einführung des EÖBG drängen sich auch gewisse Anpassungen in der Grundbuchverordnung auf. Grundbuchämter sollen insbesondere künftig verpflichtet sein, elektronische Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Frist abgelaufen am: 08.05.2019

Unterlagen: [Vorlage 2](#) | [Vorlage 1](#) | [Bericht 2](#) | [Bericht 1](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

13.468 n Pa.Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Der von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ausgearbeitete Vorentwurf sieht die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts per Gesetzesänderung vor. Damit sollen bestehende Bestimmungen, die sich auf den Bestand einer Ehe beziehen, künftig auch auf gleichgeschlechtliche Ehen Anwendung finden. Als Konsequenz sollen keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können, wobei eingetragene Partnerinnen und Partner ihre Beziehung vereinfacht in eine Ehe umwandeln dürfen.

Frist abgelaufen am 21.06.2019

SR [210](#) | SR [211.231](#) | SR [291](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Die laufende Erbrechtsrevision will unter anderem die Testierfreiheit erhöhen, was zu einer grösseren Flexibilität bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge führen wird. Um weitere Stolpersteine zu beseitigen, die spezifisch für Unternehmerinnen und Unternehmer oder ihre Erbinnen und Erben bestehen, schlägt der vorliegende Vorentwurf im Interesse der Wirtschaft und der Erhaltung von Arbeitsplätzen zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge vor.

Frist abgelaufen am: 30.08.2019

SR 210

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#)

Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes)

Das Lissabonner Abkommen bildet die Grundlage des internationalen Systems für die Registrierung und den Schutz der geografischen Angaben und wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet. Dieser Vertrag wurde 2015 mit der Genfer Akte revidiert, so dass er heute attraktiver ist für mögliche neue Mitglieder, darunter die Schweiz. Die Genfer Akte ermöglicht es nämlich, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für unbegrenzte Zeit in den Vertragsstaaten zu schützen, dies mittels eines einmaligen und kostengünstigen Verfahrens. Die Verfahren für Anmeldungen zur internationalen Registrierung von Schweizer Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben einerseits, sowie in Bezug auf die Wirksamkeit von ausländischen internationalen Registrierungen auf Schweizer Staatsgebiet andererseits, sollen mithilfe von vier neuen Artikeln im Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) ausgeführt werden.

Frist abgelaufen am: 20.09.2019

Unterlagen: [Vorlage BB](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#) | [Ausführungsordnung](#) | [Genfer Akte](#)

Stellungnahme: [Stellungnahme](#)

[Laufende Vernehmlassungen](#)

Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Die Vorlage setzt die Motion [15.4150 Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger](#) um. Die Umsetzung der Motion erfordert zusätzlich eine Anpassung der Strafprozessordnung sowie des Militärstrafprozesses. Mit der Gesetzesvorlage wird weiter der Auftrag zur Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile gemäss Postulat [16.3003](#) erfüllt. Schliesslich wird der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug (allgemein auch als Verwandtenrecherche bekannt) neu ausdrücklich im Gesetz geregelt.

Eröffnet: 28.08.2019

Frist: 30.11.2019

SR (geplant): SR [312.0](#) | SR [322.1](#) | SR [363](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 2](#) |

[Begleitschreiben 1](#) | [Adressatenliste](#)

[Geplante Vernehmlassungen](#)

Änderung des Obligationenrechts (OR): Bauvertragsrecht

In Umsetzung der Mo. [09.3392](#) sollen mit der Revision des Bauvertragsrechts die Rechte der Bauherren gestärkt werden.

Eröffnung geplant: 11.2019

Abschluss geplant: 01.2020

Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden

Mit dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG) und entsprechenden Anpassungen in den Prozessgesetzen wird ein Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr für Professionelle (Gerichte, Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) vorgeschlagen. Das Bundesgesetz regelt dabei primär die zu bauende Plattform, während die Änderungen in den Prozessgesetzen die entsprechenden Anpassungen für das Obligatorium enthalten.

Eröffnung geplant: 11.2019

Abschluss geplant: 02.2020

Ausreisesperren für potentielle Gewaltextremisten

Das Parlament hat am 18. Juni 2018 die Motion Rieder [17.3862](#) (Ausreisesperren für potentielle Gewaltextremisten) an den Bundesrat überwiesen. Schweizer Staatsbürger sollen sich nicht an gewalttätigen Ausschreitungen im Ausland beteiligen können.

Eröffnung geplant: 12.2019

Abschluss geplant: 03.2020

Massnahmenpaket für mehr Sicherheit bei gefährlichen Straftätern. Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Das Massnahmenpaket setzt die Mo. Rickli [11.3767](#), RK-N [16.3002](#), Caroni [16.3142](#) und Guhl [17.3572](#) um. Im Paket sind verschiedene Massnahmen enthalten, die zur Verbesserung der Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Straftätern führen sollen.

Eröffnung geplant: 12.2019

Abschluss geplant: 03.2020



Bild von Nattanan Kanchanaprat auf Pixabay

- ♦ Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle
- ♦ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

- **09.503** Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen
- **16.076** Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen
- **16.414** Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle
- **17.400** Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- **18.034** Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)
- **18.061** Doppelbesteuerung. Abkommen zwischen der Schweiz und Saudi-Arabien
- **19.033** Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021
- **19.034** Immobilienbotschaft EFD 2019
- **19.041** Voranschlag 2020 mit integrierten Aufgaben und Finanzplan 2021-2023

Von den zahlreichen Geschäften, welche Wirtschafts- und/oder Finanzfragen betreffen, sind folgende zwei besonders hervorzuheben:

16.414 Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Am 17. März 2016 reichte SR Konrad Graber (C, LU) seine parlamentarische Initiative mit dem Titel **Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle** ein. Diese parlamentarische Initiative sieht vor, dass Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen, nach einem Jahresarbeitszeitmodell arbeiten können, sofern sie bei ihrer Arbeit eine grosse Autonomie geniessen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können. Bei einer Anstellung nach dem Jahresarbeitszeitmodell fällt somit die vom Gesetz festgelegte Grenze der wöchentlichen Höchstarbeitszeit weg und es darf unter dem Jahr Schwankungen bei der wöchentlichen Arbeitszeit geben. Im Jahresdurchschnitt dürfen jedoch höchstens 45 Stunden pro Woche gearbeitet werden.

Im September 2018 schickte die **Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates** einen Vorentwurf zu dieser parlamentarischen Initiative zur Änderung des Arbeitsgesetzes - zusammen mit einem Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative **16.423 Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten** von der damaligen SR Karin Keller-Sutter (RL, SG) - in die Vernehmlassung. Die Reaktionen der Vernehmlassungsteilnehmenden fielen dabei sehr unterschiedlich aus: Während 12 Kantone beide Vorentwürfe ablehnen, befürworteten 12 weitere Kantone entweder den einen oder den anderen Entwurf oder wünschten Anpassungen. Von den politischen Parteien sprechen sich FDP, GLP und SVP für beide Vorentwürfe aus, die CVP stimmt den Entwürfen mit Änderungswünschen zu. SP und Grüne lehnen beide Entwürfe ab.

Die Kommission hat am 14. Februar 2019 mit 10 zu 3 Stimmen beschlossen, den Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber ohne Änderungen anzunehmen und sie dem Bundesrat zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser verzichtete darauf, der Kommission materielle Anträge zu unterbreiten, empfahl ihr aber, die Arbeiten an der Vorlage zu sistieren, bis die beim SECO in Auftrag gegebene Evaluation zu den Auswirkungen vorliegt. Die Kommission hat dennoch im Mai 2019 eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und stellte dazu mehrere neue Anträge:

1. Der Geltungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells wird eingeschränkt auf Vorgesetzte und Fachspezialisten, die mindestens 120'000 Franken verdienen oder einen höheren Bildungsabschluss haben.
2. Neu braucht es die Zustimmung der Betroffenen oder der Arbeitnehmervertretung des entsprechenden Betriebs.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 67 Stunden nicht überschreiten, zudem muss die jährliche Arbeitszeit auf mindestens 40 Wochen verteilt werden.
4. Für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden unter diesem Modell sind die Arbeitgeber verantwortlich, zudem ist es nicht mehr eine Kann-, sondern eine zwingende Bestimmung.
5. Sonntagsarbeit, die nach eigenem, freiem Ermessen geleistet wird, muss ausserhalb des Betriebs erbracht werden.
6. Die Regelungen für das neu eingeführte besondere Jahresarbeitszeitmodell gelten nicht für andere, bereits vorhandene Jahresarbeitszeitmodelle.

Die Kommission hat ihre neuen Beschlüsse zusammen mit einem Zusatzbericht veröffentlicht und erneut dem Bundesrat zugestellt. Dieser hat am 20. September 2019 dazu Stellung genommen und beantragt nicht darauf einzutreten.

Das Geschäft soll an der Oktobersitzung der WAK-S wieder aufgenommen werden, bis dahin soll die Studie des SECO vorliegen. Die Sozialpartner wurden eingeladen schriftlich zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

Das Geschäft **16.423 Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten** von Karin Keller-Sutter (RL, SG) wurde in der Sommersession 2019 abgeschrieben. Die Kommission stellte fest, dass die Tatsache, dass sie zwei Vorlagen zum Arbeitsgesetz gleichzeitig in die Vernehmlassung geschickt hat, die zwar dasselbe Ziel, jedoch mit unterschiedlichen Lösungsansätzen verfolgen, einige Verwirrung gestiftet hat. Insbesondere verlangt das Jahresarbeitszeitmodell gemäss der Initiative 16.414 eine Arbeitszeiterfassung, die die parlamentarische Initiative 16.423 ausdrücklich nicht wollte. Es war der Kommission sehr wichtig, eine Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf zur parlamentarischen Initiative von Ständerat Graber zu erhalten. Um Klarheit zu schaffen, beantragte sie ihrem Rat deshalb, die parlamentarische Initiative 16.423 abzuschreiben.

18.034 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer soll beseitigt

werden. Das beantragte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Ehepaarbesteuerung, die er an seiner Sitzung vom 21. März 2018 verabschiedet und ans Parlament geschickt hat. Damit soll eine jahrzehntelange Kontroverse beendet (das Bundesgericht entschied bereits 1984, dass die kantonalen Steuergesetzgebungen Ehepaare im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belasten dürfen) und die verfassungswidrige Mehrbelastung der betroffenen Ehepaare aufgehoben werden.

Im geltenden Recht der direkten Bundessteuer werden bestimmte Zweiverdienerehepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen benachteiligt. Übersteigt diese Mehrbelastung zehn Prozent, liegt gemäss Bundesgericht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor. Beim neu vorgeschlagenen Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung. In einem zweiten Schritt berechnet sie eine alternative Steuerbelastung, die sich an die Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Das Ehepaar schuldet bei diesem Modell den tieferen der beiden Beträge. Im Ergebnis ist die alternative Steuerberechnung eine Tarifkorrektur, die gezielt eine allfällige Benachteiligung von Ehepaaren bei der Steuerberechnung aufhebt.

Das Modell wirkt sich einerseits sehr gezielt auf die Beseitigung der Heiratsstrafe aus. Andererseits wird mit der Einführung eines Einverdienerabzugs dafür gesorgt, dass die Differenz zwischen den Steuerbelastungen von Ein- und Zweiverdienerehepaaren nicht zu gross wird. Bei der direkten Bundessteuer erhalten heute unverheiratete Paare mit Kindern die gleiche tarifliche Ermässigung wie Ehepaare, obwohl die Einkommen der Partner bei unverheirateten Paaren nicht addiert werden. Diese verfassungswidrige Privilegierung ist eine der Ursachen für die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren. Neu soll für unverheiratete Personen mit Kindern anstelle des Verheiratetentarifs stets der Grundtarif zur Anwendung kommen. Das würde aber die steuerliche Belastung für alleinerziehende Personen erhöhen. Aus sozialpolitischen Gründen sollen deshalb die Mehrbelastungen für alleinerziehende Personen mit einem neuen Sozialabzug kompensiert werden. Für Konkubinatspaare mit Kindern führt die neue Lösung in Abhängigkeit des Einkommens zu einer höheren Steuerbelastung.

Die Vorlage trägt auch der Zielsetzung der Fachkräfteinitiative (FKI) Rechnung, die negativen Erwerbsanreize im Steuerrecht zu reduzieren. Die Arbeitsanreize werden erhöht, weil sich das Zweiteinkommen eines Ehepaars weniger stark in der Progression niederschlägt. Das dürfte dazu führen, dass das Arbeitsangebot der Zweitverdiener mit der Vorlage steigt. Mittelfristig schätzt der Bundesrat den Beschäftigungseffekt auf rund 15'000 Vollzeitstellen. Die langfristigen Auswirkungen dürften zudem deutlich positiver ausfallen.

Am 10. April 2019 hat das Bundesgericht die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative **Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe** annulliert. Das Volk lehnte diese damals äusserst knapp mit 50,8 Prozent Nein-Stimmen ab. Gemäss Bundesgericht wurden die Abstimmungs-freiheit und das Transparenzgebot verletzt, da der Bund im

Vorfeld dieser Abstimmung die Zahl der Paare, die von der Heiratsstrafe betroffen sind, zu tief angegeben hatte. Nach Aufhebung der Volksabstimmung beschloss der Bundesrat, dem Parlament eine Zusatzbotschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) zu unterbreiten. Mit dieser am 14. August 2019 verabschiedeten Zusatzbotschaft wurden vor allem neue Schätzungen zur Anzahl der von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffenen Ehepaare und aktualisierte Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage präsentiert. Von einer verfassungswidrigen steuerlichen Mehrbelastung sind geschätzte 450'000 Zweiverdienerehepaare und 250'000 Rentnerehepaare betroffen. Die aktualisierte Schätzung der finanziellen Auswirkungen ergibt Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von rund 1,5 Milliarden Franken. Davon entfallen rund 1,2 Milliarden Franken auf den Bund und rund 300 Millionen Franken auf die Kantone. Diese Zahlen beruhen auf Annahmen und sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Im Bereich der Sozialversicherungen kam der Bundesrat zum Schluss, dass in einer Gesamtbetrachtung die verheirateten Personen leicht bessergestellt sind als unverheiratete Personen. Er sah in diesem Bereich deshalb keinen Handlungsbedarf.

Diese Zusatzbotschaft sollte es dem Parlament erlauben, verschiedene Anliegen der Volksinitiative **Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe** im Rahmen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung inhaltlich zu behandeln und einen faktischen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Bei einem allfälligen Rückzug durch das Initiativkomitee bis spätestens Ende Mai 2020 würde über die Volksinitiative nicht nochmals abgestimmt.

In der Debatte im **Ständerat** am 16.09.2019 haben die Vorschläge des Bundesrates zur Abschaffung der Heiratsstrafe jedoch bereits die erste Hürde nicht geschafft: Der Ständerat ist zwar auf die Vorlage eingetreten, hat aber vor allem dank der Stimmen von FDP- und SP-Exponenten mit 25 zu 18 Stimmen beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Die Mehrheit des Rates wollte den Bundesrat beauftragen, zuerst andere Modelle der Familienbesteuerung zu prüfen - namentlich das Modell des Kantons Waadt (eine Variante des Ehegattensplittings) und das Modell der Individualbesteuerung. So argumentierte Thomas Hefti (RL, GL), dass das Bundesratsmodell «nicht gerade einfach» sei. Die Korrektur eines Mangels führe zu anderen Problemen, die wiederum korrigiert werden müssten. So drohe etwa eine Mehrbelastung von Alleinstehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern, wenn dort nicht Korrekturen vorgenommen würden.

Die Befürworterinnen und Befürworter aus den Reihen von CVP und SVP mahnten vergeblich, eine Rückweisung würde nur zu einer weiteren Verzögerung führen. Die verfassungswidrige Heiratsstrafe müsse nun endlich abgeschafft werden. «Alles, was zu prüfen war, wurde geprüft», stellte Konrad Graber (C, LU) fest. Peter Hegglin (C, ZG) befand, es sei schon jetzt eine «unendliche Geschichte». Finanzminister Ueli Maurer rief schliesslich dazu auf, nun den Spatz in der Hand zu nehmen. «Ich bin nicht sicher, ob überhaupt eine Taube auf dem Dach ist.» Die Mehrheit im Rat konnte er aber nicht überzeugen.

Als Nächstes muss der **Nationalrat** entscheiden, ob er dem Rückweisungsbeschluss zustimmt. Die WAK-N beantragt ihrem Rat mit knapper Mehrheit dies zu tun.

Volksinitiativen

Abstimmungsreif

13.085 Eidgenössische Volksinitiative **Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe**

Am 28 Februar 2016 haben Volk und Stände über die Volksinitiative vom 5. November 2012 «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe» abgestimmt. Das Volk lehnte diese Vorlage mit 50,8 Prozent Nein-Stimmen ab. Aber am 10. April 2019 annullierte das Bundesgericht die Volksabstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». Gemäss Bundesgericht wurden die Abstimmungsfreiheit und das Transparenzgebot verletzt, da der Bund im Vorfeld dieser Abstimmung die Zahl der Paare, die von der Heiratsstrafe betroffen sind, zu tief angegeben hatte. Seitdem wurde im Rahmen des Geschäftes.

18.034 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) versucht einen faktischen Gegenvorschlag zu dieser Volksinitiative zu erarbeiten. Als Erstrat wies jedoch der Ständerat in der Herbstsession 2019 das Geschäft an den Bundesrat zurück. Nun muss sich noch der Nationalrat zum Rückweisungsbeschluss äussern.

Laut Bundesrat müsste die Zweitaufgabe der Abstimmung spätestens am 27. September 2020 stattfinden und dementsprechend sollte bis zum 27. Mai 2020 der Abstimmungstermin festgelegt werden. Das Initiativkomitee (CVP Schweiz) muss also bis spätestens Ende Mai 2020 entscheiden, ob es die Initiative zurückzieht oder ob es zu einer zweiten Volksabstimmung kommt.

18.035 Eidgenössische Volksinitiative **Mehr bezahlbare Wohnungen**

Die Volksinitiative **Mehr bezahlbare Wohnungen** des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes wurde am 18. Oktober 2016 mit 104 800 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit der Initiative wird das Ziel verfolgt, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu erhöhen. Zu diesem Zweck sieht die Initiative vor, in Artikel 108 der Bundesverfassung folgende Massnahmen und Instrumente zu verankern:

- An die Stelle der bisher vorgesehenen generellen Förderung des Wohnungsbaus soll die Förderung des Angebots an preisgünstigen Mietwohnungen treten. Diese ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen umzusetzen.
- Es soll durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden, dass Programme der öffentlichen Hand zur Förderung von Sanierungen zum Verlust von preisgünstigen Mietwohnungen führen.
- Der Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus an den neu gebauten Wohnungen soll gesamtschweizerisch bei mindestens 10 Prozent liegen.
- Die Kantone und Gemeinden sollen ermächtigt werden, zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus für sich

ein Vorkaufsrecht für geeignete Grundstücke einzuführen. Zudem soll der Bund den Kantonen und Gemeinden beim Verkauf von Grundstücken des Bundes oder bundesnaher Betriebe ein Vorkaufsrecht einräumen.

Der Bundesrat stellt in seiner Botschaft vom 21.03.2018 klar, dass die von der Initiative geforderten Markteingriffe weder nötig noch realistisch sind. Die Umsetzung der geforderten Massnahmen würde zudem den Bund und die Kantone finanziell über Gebühr belasten. Deshalb empfiehlt der Bundesrat die Volksinitiative zur Ablehnung.

Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass das Wohnen in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert hat und dass es trotz aktueller Marktentspannung regional und für verschiedene Bevölkerungsgruppen schwierig bleibt, eine angemessene und finanziell tragbare Wohnung zu finden. Er hat deshalb entschieden, die Ablehnung mit einem Rahmenkredit im Umfang von 250 Millionen Franken zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verbinden. Damit soll der gemeinnützige Wohnungsbau seinen aktuellen Marktanteil von rund vier Prozent längerfristig halten können. Dieser Bundesbeschluss tritt in Kraft, falls die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» von Volk und Ständen abgelehnt wird.

Das Parlament hat am 22.3.2019 den beiden Bundesbeschlüssen (Abstimmungsempfehlung und Rahmenkredit) zugestimmt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2019 beschlossen, diese Vorlage am 9. Februar 2020 zur Abstimmung zu bringen.

beim Parlament hängig

19.037 Eidgenössische Volksinitiative **Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative) und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes)**

Die am 12. Dezember 2017 vom Verein «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» eingereichte eidgenössische Volksinitiative will die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Schweiz stärken und die «Hochpreisinsel Schweiz» (= importierte Produkte kosten in der Schweiz sehr viel mehr als im benachbarten Ausland) bekämpfen. Dies soll unter anderem durch eine Absenkung der Schwelle der Marktbeherrschung im Kartellgesetz und insbesondere eine damit verbundene Lieferpflicht für gewisse Unternehmen bewerkstelligt werden. In seiner Botschaft zur Volksinitiative vom 29. Mai 2019 anerkennt der Bundesrat den Handlungsbedarf, aber die von der Initiative geforderten Markteingriffe würden zu weit gehen. Deswegen stellt der Bundesrat der Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüber, worin vor allem Unternehmen geschützt werden sollten, welche im Wettbewerb mit ihren ausländischen Konkurrenten aufgrund höherer Beschaffungskosten oder Lieferverweigerungen benachteiligt werden.

Die WAK-N hat die inhaltliche Diskussion der Vorlage begonnen. Sie ist im August 2019 mit 14 zu 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen auf den indirekten Gegenvorschlag eingetreten, hat die Detailberatung jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Kommission wird sich im November erneut mit der Vorlage befassen.

Eidgenössische Volksinitiative **Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern**

Die von den Jungsozialisten Schweiz eingereichte Initiative - auch 99%-Initiative genannt - möchte, dass das Einkommen aus Dividenden oder Zinsen (= Kapitaleinkommen) neu höher besteuert wird als das Arbeitseinkommen. Der Mehrertrag soll für eine niedrigere Besteuerung von Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen oder für Transferleistungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt verwendet werden.

Am 14. Mai 2019 ist die Initiative mit 109'332 gültigen Stimmen zustande gekommen.

An seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 hat der Bundesrat diese Volksinitiative behandelt und beauftragt das EFD, eine Botschaft mit dem Antrag auf Ablehnung ohne Gegenvorschlag auszuarbeiten.

im Sammelstadium

Eidgenössische Volksinitiative **Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten**

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen sollen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 72'000 Franken steuerfrei werden. Dies fordert die Eidgenössische Volksinitiative «Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten», die von einer Gruppe um Nationalrätin Yvette Estermann (V, LU) lanciert wurde. Finanziert werden soll die Steuerbefreiung mit den Hilfgeldern, die an die Europäische Union gezahlt werden. Dieses Geld müsse in der Schweiz bleiben und jenen zugutekommen, die hier arbeiteten.

Ablauf der Sammelfrist ist am 24.03.2021.

Fakultative Referenden

18.050 Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten (Referendum angekündigt)

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Mit der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sollen ein Sanierungsrecht, ein kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept und Verhaltensregeln in Bezug zu Finanzdienstleistungen eingeführt werden.

Frist abgelaufen am 28.02.2019

SR 961.01

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht 2](#) | [Bericht 1](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#) | [Fragekatalog](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Aufhebung der Industriezölle

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage sollen die Zölle auf Importe von Industriegütern unilateral aufgehoben werden. Dafür ist eine Anpassung des Generaltarifs nach Anhang 1 des Zolltarifgesetzes (ZTG) durch das Parlament notwendig. Die Aufhebung der Industriezölle erleichtert den Import von Industriegütern, was sowohl für die Konsumenten als auch für die Industrie positive Effekte mit sich bringt. Neben den wegfallenden Zöllen auf Industriegütern profitieren Unternehmen zudem von administrativen Entlastungen beim Import aufgrund weitgehend wegfallender Ursprungsnachweise. Zudem wird die Zolltarifstruktur für Industrieprodukte vereinfacht, was ebenfalls zur administrativen Entlastung der Unternehmen beiträgt.

Frist abgelaufen am 21.03.2019

SR 632.10

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht Anhang](#) | [Bericht](#)
[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) prüft die innerstaatliche Umsetzung des globalen Standards über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) mittels Länderüberprüfungen. In diesem Rahmen hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Mit dieser Vorlage sollen die zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum erforderlichen Massnahmen ergriffen werden.

Frist abgelaufen am: 12.06.2019

SR 653.1 | SR 653.11

Unterlagen: [Vorlage 1](#) | [Vorlage 2](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Änderung des Bankengesetzes (Einlegerschutz, Insolvenz)

Es soll die Sicherung der Bankeinlagen der internationalen Entwicklung angepasst werden. Nach Ausgang der parlamentarischen Beratung zu FIDLEG/FINIG kommen auch noch Insolvenzbestimmungen für Banken dazu.

Frist abgelaufen am: 14.06.2019

SR 952.0

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#) | [Fragekatalog](#)
Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Mit dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register werden verschiedene bestehende Bundesgesetze punktuell angepasst, um die Voraussetzungen weiter zu verbessern,

damit die Schweiz sich als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain/Distributed Ledger-Technologie (DLT)-Unternehmen weiterentwickeln kann.

Frist abgelaufen am: 28.06.2019

SR [958.1](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Für selbstbewohntes Wohneigentum – nicht aber für selbstgenutzte Zweitliegenschaften – sollen der Eigenmietwert und die Abzüge für die Gewinnungskosten sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene aufgehoben werden. Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften bleiben die Gewinnungskosten abzugsfähig. Die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau sollen auf Bundesebene generell aufgehoben werden, während die Kantone sie in ihrer Gesetzgebung beibehalten können. Auch im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen soll es gegenüber heute klare Einschränkungen geben, wobei fünf Varianten zur Diskussion stehen. Ausserdem soll ein Ersterwerberabzug eingeführt werden.

Frist abgelaufen am: 12.07.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#)

Stellungnahme: [Stellungnahme](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Auf die obligatorische Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung soll sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene verzichtet werden (Umsetzung der Motion Schmid Martin (RL, GR) ([17.3371](#))). Zudem sollen in einzelnen Steuerbereichen die Unternehmen zur elektronischen Einreichung der Unterlagen verpflichtet werden können. Damit wird die Digitalisierung vorangetrieben.

Frist abgelaufen am: 14.10.2019

SR [641.10](#) | SR [641.20](#) | SR [642.14](#) | SR [642.21](#) | SR [651.1](#) | SR [653.1](#) | SR [654.1](#) | SR [661](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#)

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)

Im Kollektivanlagengesetz (KAG) soll ein nicht genehmigungspflichtiger Fonds für qualifizierte Anleger geschaffen werden. Dadurch sollen die Attraktivität des Fondsplatzes Schweiz verbessert und die Markteinführung innovativer Produkte erleichtert werden.

Frist abgelaufen am: 17.10.2019

SR [951.31](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#) | [Fragenkatalog](#)

Laufende Vernehmlassungen

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Der Bundesrat hat regelmässig die Bundesaufgaben, deren Erfüllung sowie die Organisation der Bundesverwaltung zu überprüfen (Art. 5 RVOG). Zu Beginn der Legislatur 2015-2019 initiierte der Bundesrat eine solche Überprüfung (strukturelle Reformen). Die daraus resultierenden administrativen Erleichterungen und Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts sollen dem Parlament nun in einem Mantelerlass, mit welchem 6 Bundesgesetze geändert werden, unterbreitet werden. Wichtigste Massnahme ist die Reduktion der Indexierung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds.

Eröffnet: 13.09.2019

Frist: 13.12.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#) | [Fragenkatalog](#)

Geplante Vernehmlassungen

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBAG)

Das internationale Steuerrecht hat in jüngerer Zeit wesentliche Änderungen erfahren. Die Totalrevision des DBAG verfolgt das Ziel, durch Anpassung der bereits bestehenden Artikel und durch Ergänzung des Gesetzes mit neuen Artikeln die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Abkommen im Steuerbereich auch zukünftig sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Verständigungsverfahren im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen.

Eröffnung geplant: 11.2019

Abschluss geplant: 02.2020

Reform der Verrechnungssteuer

Der Bundesrat will den Standort Schweiz stärken und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland ausdehnen.

Eröffnung geplant: 12.2019

Abschluss geplant: 03.2020

Totalrevision Zollgesetz (ZG)

Die vorliegende Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) fusst im Wesentlichen auf Anpassungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der EZV zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und der Gesamterneuerung der IKT-Landschaft der EZV (Programm DaziT). Einerseits sind Bestimmungen zu streichen, die einer agilen Organisationsform hinderlich sind. Andererseits sind technologieneutrale Verfahrens- und Datenschutzbestimmungen zu schaffen, die eine durchgängig digitale Führung aller Verfahren vor dem BAZG sowie eine möglichst automatisierte Prüfung der Einhaltung der nichtzollrechtlichen Erlasse (NZE) vorsehen. In den Bereichen Risikoanalyse, Kontrolle und Strafverfolgung sollen schliesslich die Rechtsgrundlagen modernisiert werden.

Eröffnung geplant: 12.2019
Abschluss geplant: 04.2020

Besteuerung von Leibrenten und Leibrentenversicherungen

Mit der Flexibilisierung des steuerbaren pauschalen Ertragsanteils bei Leibrenten und Leibrentenversicherungen soll die abgeänderte Motion FDP-Liberale Fraktion ([12.3814](#)) **Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern** umgesetzt werden. Die Besteuerung soll den jeweiligen Anlagebedingungen besser Rechnung tragen.

Eröffnung geplant: 03.2020
Abschluss geplant: 06.2020



Bild von Pexels auf Pixabay

- ♦ Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020
- ♦ Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe

- **14.054** Obligatorische Erdbebenversicherung. Abschreibung der Motion **11.3511**
- **17.044** Fluglärmimmissionen. Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion **08.3240**
- **17.071** Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020
- **17.405** Pa.lv. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe
- **18.077** Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe
- **18.097** Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur. Gesamtkredit

Im Oktober 2017 ratifizierte die Schweiz das Klimaübereinkommen von Paris (Geschäft **16.083**). Damit verpflichtet sie sich, ihre Emissionen gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. In seiner Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur **Totalrevision des CO₂-Gesetzes** (**17.071**) legt der Bundesrat dar, wie diese Verpflichtung auf nationaler Ebene konkretisiert werden soll. Der Bundesrat will den Übergang zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft weiter vorantreiben und dabei auf bewährte Instrumente setzen. Durch eine Weiterführung und punktuelle Verschärfung der Instrumente in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie sollen die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis 2030 um mindestens 30 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Maximal 20 Prozent sollen im selben Zeitraum über Massnahmen im Ausland erbracht werden. Dadurch verstärkt die Schweiz ihren Beitrag zur Begrenzung der globalen Klimaerwärmung auf weniger als zwei Grad, bzw. sogar auf maximal 1,5 Grad Celsius.

Der **Nationalrat** hat diese Totalrevision des CO₂-Gesetzes in der Wintersession 2018 während über zehn Stunden im Detail beraten, aber dann in der Gesamtabstimmung mit 92 gegen 60 Stimmen und 43 Enthaltungen abgelehnt. Dagegen stimmten die Fraktionen der SVP, Grünen, Grünliberalen, dafür FDP und CVP, SP und BDP enthielten sich mehrheitlich. Einem Teil der Ablehnenden ging das Gesetz zu weit, den anderen zu wenig weit.

Der **Ständerat** behandelte die Vorlage in der Herbstsession 2019, kurz vor den Parlamentswahlen. Verschiedene Ratsmitglieder dankten der Klimajugend für ihr Engagement. Kommissionssprecher Damian Müller (RL, LU) erklärte, die Kommissionsanträge seien kompatibel mit dem Ziel des Bundesrates einer klimaneutralen Schweiz bis 2050. Die Massnahmen kosteten etwas, räumte Müller ein. Man müsse sich aber auch die Frage stellen, was nichts tun koste. Die Schweiz sei als Alpenland besonders exponiert. Wie der Bundesrat will der Ständerat, dass die Schweiz bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 halbiert, und zwar zu mindestens 60 Prozent durch Massnahmen im Inland. Der Rat beschloss zahlreiche Massnahmen. Namentlich soll für Altbauten ab 2023 ein CO₂-Grenzwert gelten, wenn die Heizung ersetzt werden muss. Hausbesitzer könnten mit dem beschlossenen Grenzwert nur noch dann eine neue Ölheizung einbauen, wenn das Haus gut isoliert ist. Den Kantonen kam der Rat aber mit einer Ergänzung entgegen: Kantone, die eigene Regelun-

gen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind, sollen von der Umsetzung befreit werden. Das Fliegen und das Autofahren sollen teurer werden. Die Flugticketabgabe soll mindestens 30 und höchstens 120 Franken betragen. Gut die Hälfte der Einnahmen soll an die Bevölkerung zurückerstattet werden, die andere Hälfte flösse in einen neuen Klimafonds, der bisherige Gefässe ersetzt. Der Benzin- und Dieselpreis dürfte wegen der verschärften Kompensationspflicht für die Importeure steigen - bis 2024 aber höchstens um 10 Rappen pro Liter und ab 2025 höchstens um 12 Rappen. Verschärft werden sollen auch die Vorgaben für die Neuwagenflotte. Weiter steigt der maximale Satz der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Keine Massnahmen beschloss der Ständerat gegen klimaschädliche Investitionen des Finanzsektors. Die Kommission sah zwar Handlungsbedarf, will aber eine in der EU geplante Regulierung abwarten. In der Gesamtabstimmung wurde der Erlass mit 37 gegen 1 Stimme, bei 3 Enthaltungen, angenommen.

Pa.lv. **Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe** (**17.405**). Die Schweiz soll ihren Klimazielen auch bei einer verspäteten Einführung des überarbeiteten CO₂-Gesetzes ohne Unterbruch nachkommen können. Deshalb will die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) zentrale, aber bis Ende 2020 befristete Instrumente des Klimaschutzes bis Ende 2021 verlängern. In seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 unterstützt der Bundesrat den durch die UREK-N erarbeiteten Entwurf zur Anpassung dieser Gesetze. Er zieht jedoch ein Inkrafttreten des totalrevidierten CO₂-Gesetzes auf den 1. Januar 2021 der entworfenen Zwischenlösung vor.

Die Vorlage wurde vom **Nationalrat** in der Herbstsession 2019 einstimmig mit 191 Stimmen angenommen. Zuvor waren die Meinungen aber auseinandergegangen: Umstritten war, ob sich der Rat auf das Schliessen einer drohenden Gesetzeslücke beschränken oder darüber hinaus Massnahmen zum Klimaschutz beschliessen sollte.

Der Bundesrat will das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu regeln. Das grundlegende Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet bleibt gewahrt. Die Kantone sollen künftig aber einen grösseren Gestaltungsspielraum erhalten. Damit dieser genutzt werden kann, muss für Mehrnutzungen gestützt auf einen Planungs- und Kompensationsansatz ein Ausgleich geschaffen werden, indem zum Beispiel nicht mehr benötigte Bauten beseitigt werden. Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 31. Oktober 2018 die entsprechende Botschaft für die **zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes** (**18.077**) zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Die **nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie** beantragt mit 16 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Vorlage der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht einzutreten. Die Kommission sieht zwar mit Blick auf die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone sowie die damit verbundene Zunahme des Verkehrs Handlungsbedarf, die Vorlage sei jedoch nicht die geeignete Basis, um die entsprechenden Probleme sauber anzu-

gehen. So beurteilt die Kommission gerade den vom Bundesrat vorgeschlagenen Planungs- und Kompensationsansatz als nicht umsetzbar.

Die **3. Rhonekorrektur (18.097)** ist das grösste Hochwasserschutzprojekt der Schweiz: Es umfasst eine Länge von 162 Kilometern Flusslauf, von der Quelle bis zur Mündung in den Genfersee, betrifft den Schutz für über 12'400 Hektaren Land und gut 100'000 Menschen und verhindert mögliche Hochwasserschäden im Umfang von geschätzten 10 Milliarden Franken. Neben mehr Sicherheit soll das Projekt auch mehr Natur für die Rhone bringen.

In der Herbstsession 2019 stimmte der **Nationalrat** der Vorlage nach kurzer Debatte mit 181 gegen null Stimmen und zwei Enthaltungen zu. Trotz Kritik von Walliser Bauernverbänden und der dortigen SVP, stimmte auch die SVP-Fraktion dem Gesamtkredit von 1022 Millionen Franken zu.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)

Ablauf Sammelfrist: 30.10.2020

Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)

Ablauf Sammelfrist: 26.09.2020

Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)

Ablauf Sammelfrist: 26.09.2020

Fakultative Referenden

17.052 Jagdgesetz. Änderung

(Referendum angekündigt)

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes soll die Grundlage geschaffen werden für neue Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen. Namentlich sollen Massnahmen an der Landesgrenze sowie verbindliche Meldungs- und Bekämpfungs-

pflichten möglich sein. Auch sollen Private verpflichtet werden können, gewisse Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen bzw. solche Massnahmen zu dulden.

Frist abgelaufen am 04.09.2019

SR **814.01**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#) | [Fragenkatalog](#)

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen



Bild von Krzysztof Kamil auf Pixabay

- ♦ Massnahmen für sicherere Strassen
- ♦ Elektronische Autobahnvignette
- ♦ Regionaler Personenverkehr
- ♦ Unterirdischer Gütertransport

- **17.304** Sicherere Strassen jetzt!
- **19.045** Nationalstrassenabgabegesetz. Änderung

Der Kanton Tessin reichte am 22. März 2017 die Standesinitiative **17.304** ein. Diese verlangt, dass **Lastkraftwagen, die nicht über die Sicherheitssysteme verfügen, die in der seit 2015 geltenden Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) genannt sind, die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird.** Mit den fünf folgenden Sicherheitssystemen müssen die Lastkraftwagen ausgestattet sein: Antiblockiersystem, Notbremsassistent, Stabilitätskontrollsystem, Spurwechselassistent und Reifendruckkontrollsystem. Mit dieser Massnahme, die so schnell wie möglich umzusetzen ist, soll das Gefahrenpotenzial des internationalen Schwerlastverkehrs durch die Schweizer Alpen (80 % des gesamten Güterverkehrs) verringert oder eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erreicht werden. Die Urheber dieser Standesinitiative weisen zudem darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen denen entsprechen, welche Italien, Frankreich und Österreich für die Durchfahrt durch ihre Tunnel beschlossen haben.

Die **Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S)** befassete sich an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2018 mit dieser Standesinitiative des Kantons Tessin. Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass auf diese Weise das Gefahrenpotenzial des Schwerlastverkehrs verringert und auch weiterhin ein hoher Sicherheitsstandard in der Schweiz gewährleistet werden kann. Die KVF-S beschloss daher mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative des Kantons Tessin Folge zu geben.

Die **Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N)** beriet dieses Geschäft am 6. November 2018. Wie die Mehrheit ihrer Schwesterkommission des Ständerates hielt es auch die Mehrheit der KVF-N für notwendig, diese Massnahmen unverzüglich zu ergreifen. Mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung beschloss deshalb auch die KVF-N, dieser Standesinitiative Folge zu geben.

Die KVF-N wurde beauftragt, innerhalb von zwei Jahren einen Erlassentwurf auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang beauftragte die Kommission die Verwaltung, ihr bis Ende 2019 Umsetzungsvarianten vorzulegen und diese zu beurteilen.

Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament am 14. August 2019 die Botschaft **19.045** zur **Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes**. Diese Vorlage sieht die Einführung einer freiwilligen elektronischen Autobahnvignette im Jahr 2022 vor. Ursprünglich wollte der Bundesrat die Klebevignette vollständig durch eine rein elektronische Lösung ersetzen. In der Vernehmlassung wurde die Einführung eines auf Videoaufnahmen beruhenden Kontrollsystems zur Erkennung der Kontrollschilder für die Erhebung einer einfachen Jahrespauschale jedoch vielfach als unverhältnismässig bezeichnet. Zudem zeigten sich die Gegner der Vorlage skeptisch, ob ein wirksamer Datenschutz gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund beschloss der Bundesrat, die Klebevignette nicht abzuschaffen und den Fahrzeughalterinnen

und -haltern die Möglichkeit zu geben, zwischen der aktuellen Variante und der elektronischen Alternative zu wählen. Im Ausland wird hingegen nur der Erwerb der elektronischen Vignette möglich sein.

Zwei weitere Geschäfte zur Verkehrspolitik werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 vom Parlament behandelt: Botschaft zum **Bundesbeschluss über eine Erhöhung und Laufzeitverlängerung des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs**. Mit der Botschaft zum Bundesbeschluss wird eine moderate Erhöhung des bestehenden Zahlungsrahmens um 90 Millionen Franken und eine Laufzeitverlängerung um 3 Jahre, d.h. bis 2026, vorgeschlagen. Mit diesen 90 Millionen werden die Betriebsabgeltungen für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) für 3 weitere Jahre weitergeführt.

Verlagerungsbericht 2019. Alle zwei Jahre informiert der Bundesrat das Parlament über den Stand der Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Der Verlagerungsbericht beurteilt die Wirksamkeit der Massnahmen und enthält die Ziele für die nächste Zwischenperiode und das dazugehörige Vorgehen.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

—

im Sammelstadium

Eidgenössische Volksinitiative **Integration des Landeskennzeichens in das Kontrollschild (Kontrollschildinitiative)**

Ablauf Sammelfrist: 05.09.2020

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Reform des regionalen Personenverkehrs (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Einfache Verfahren, Effizienz, Planungssicherheit und klare Zuständigkeit von Bund und Kantonen im öffentlichen Regionalverkehr.

Frist: 15.08.2019

SR (geplant): SR [745.1](#)

SR [745.1](#) (18.04.2019)

Unterlagen: [Bundesgesetz ueber die Personenbefoerderung \(Variante_Optimierung\)](#) | [Bundesgesetz ueber die Personengbefoerderung \(Variante_Teilentflechtung\)](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragenkatalog](#)

Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

Das neue Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb weitgehend unterirdischer kantonsübergreifender Gütertransportanlagen und den Betrieb von Fahrzeugen auf diesen Anlagen regeln. Hiermit soll ein neues Gütertransportsystem gemäss dem Konzept von Cargo sous terrain in rechtlicher Hinsicht unterstützt werden.

Frist: 10.07.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragekatalog](#)

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen



Bild von Bild von engin akyurt auf Pixabay

- ♦ Einführung Monismus
- ♦ Tabakproduktegesetz
- ♦ KVG. Zulassung von Leistungserbringern
- ♦ Pilotversuche mit Cannabis
- ♦ Für eine Stärkung der Pflege
- ♦ Kostendämpfung im Gesundheitswesen

- **09.528** Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus
- **15.075** Tabakproduktegesetz
- **16.411** Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung
- **18.047** KVG. Zulassung von Leistungserbringern
- **18.092** Erwerbsersatzgesetz. Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen
- **19.021** Pilotversuche mit Cannabis
- **19.027** Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege
- **19.401** Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität
- **19.046** Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1
- **19.047** Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen. Genehmigung und Umsetzung

Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus (09.528)

Mit der Gesetzesänderung sollen die Krankenkassen und die Kantone Behandlungen einheitlich finanzieren, unabhängig davon ob diese ambulant oder stationär durchgeführt werden. Neu sollen die Krankenkassen alle Behandlungen vergüten. An die Bruttokosten sollen die Kantone einen Beitrag von mindestens 22,6 Prozent leisten. Damit wird die Umstellung auf die einheitliche Finanzierung für die Kantone und die Versicherer insgesamt kostenneutral ausfallen.

Im Lichte der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung kommt die SGK-NR den Kantonen in mehreren Punkten entgegen. Erstens soll die einheitliche Finanzierung nur zusammen mit der Vorlage über die Zulassung von Leistungserbringern (**18.047**) in Kraft treten, die den Kantonen ermöglichen soll, den ambulanten Bereich stärker zu steuern. Zweitens soll der Bundesrat den Einbezug der Langzeitpflege in die einheitliche Finanzierung vorschlagen, sobald ausreichende Daten vorliegen. Drittens sollen die Kantone sechs Jahre Zeit erhalten, um ihren Finanzierungsanteil zu erreichen.

Mit der Vorlage will die Kommission die Verlagerung von stationär zu ambulant, soweit medizinisch sinnvoll, fördern und eine koordinierte Versorgung erleichtern. Da ambulante Behandlungen in der Regel günstiger sind, wird das Kostenwachstum insgesamt gebremst.

Der **Nationalrat** beriet die Vorlage am 26.09.2019. Kommissionssprecherin Ruth Humbel (C, AG) bezifferte das Sparpotential des Systemwechsels mit bis zu einer Milliarde Franken pro Jahr und bezeichnete den Gesetzesentwurf als wichtigen Reformschritt. Neu würden die Krankenkassen alle ambulanten und stationären Behandlungen vergüten und die Kantone einen Mindestbeitrag daran leisten, wobei die Umstellung auf die einheitliche Finanzierung für die Kantone und die Versicherer kostenneutral geschehen soll. Die Kommissionssprecherin wies im Weiteren darauf hin, dass die Kantone mit der in Beratung stehenden Vorlage zur Zulassung von Leistungserbringern (**18.047**) eine bessere Steuerungsmöglichkeit im

ambulanten Bereich erhalten. Der von den Kantonen geforderte Einbezug von Langzeitpflege und Spitex sei derzeit aufgrund von fehlenden Grundlagen noch nicht möglich. Als Übergangsfrist auf das neue System sind drei Jahre vorgesehen.

Eine linksgrüne Kommissionsminderheit, vertreten durch Barbara Gysi (S, SG), war gegen Eintreten. Die SP sei zwar auch für einen Systemwechsel, diese Vorlage stärke aber zu sehr die Krankenversicherer und die Privatspitäler und schwäche die Rolle der Kantone, argumentierte sie. Der Nationalrat trat mit 136 zu 52 Stimmen bei 5 Enthaltungen auf die Vorlage ein.

Bei der Vergütung der Kantone an die nicht auf den Spitalisten befindlichen privaten Vertragsspitäler schlug die Kommission eine Erhöhung der Kantonsbeteiligung von bisher 45 auf neu 75 Prozent an die stationären Leistungen vor. Eine Minderheit Barbara Gysi (S, SG) wollte wie der Bundesrat bei der jetzigen Regelung bleiben. Der Nationalrat folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 132 zu 56 Stimmen bei 6 Enthaltungen. Als Finanzierungsbeitrag der Kantone beschloss der Rat auf Vorschlag von Kommissionsmehrheit und Bundesrat mit 141 zu 46 Stimmen neu 25,5 Prozent der Nettokosten, nach Abzug von Selbstbehalt und Franchisen. Eine Minderheit Philippe Nantermod (RL, VS) beantragte erfolglos 22,6 Prozent der Bruttokosten.

In der Gesamtabstimmung unterstützte der Nationalrat die Vorlage mit 121 zu 54 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

An seiner Sitzung vom 30. November 2018 hat der Bundesrat Botschaft und Entwurf für ein neues **Tabakproduktegesetz (15.075)** an das Parlament überwiesen, dies nachdem das Parlament Ende 2016 den ersten Entwurf des Tabakproduktegesetzes zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückgewiesen hatte.

Mit dem Gesetz soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und der Verwendung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) geschützt werden. Es werden einige Neuerungen und Änderungen gegenüber dem geltenden Recht eingeführt. Sie betreffen vor allem die Regelung der elektronischen Zigaretten, der Tabakprodukte zum Erhitzen und der Tabakprodukte zum oralen Gebrauch (Snus) sowie die Einführung eines Abgabeverbots an Minderjährige. Gemäss Rückweisungsauftrag von 2016 sieht die Vorlage keine neuen Werbebeschränkungen vor.

Der **Ständerat** behandelte die Vorlage am 17. und 26.09.2019. Er folgte dabei vollumfänglich seiner Kommission und ergänzte den Entwurf des Bundesrates mit einigen Werbe- und Sponsoringbeschränkungen, dies im Gegensatz zu seiner Haltung, die er noch 2016 eingenommen hatte. Insbesondere beschloss der Ständerat mit 25 zu 17 Stimmen, die Tabakwerbung in Print- und Onlinemedien zu untersagen. Ausserdem soll die Abgabe von Gratismustern, inklusive E-Zigaretten und die Abgabe von Werbegeschenken verboten werden und ebenso das Tabaksponsoring von Anlässen mit internationalem Charakter. Der Rat entschied zudem mit 23 zu 19 Stimmen, dass auch bei Anlässen, die der Bund, Kantone oder Gemeinden organisieren, kein Sponsoring erlaubt ist. Erlaubt bleiben weiterhin die Kino- und Plakatwerbung für Tabakprodukte, wobei einige Kantone auch dies auf ihrem Gebiet ver-

boten haben. Kommissionssprecher Joachim Eder (RL, ZG) wies darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Voraussetzungen zur Ratifizierung der Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs geschaffen werden. Anträge von linker Seite, die zusätzliche Verbote verlangte für Tabakwerbung, die Minderjährige erreicht, wurden mit 30 zu 11, bzw. zu 9 Stimmen abgelehnt. Unbestritten war die Regelung, dass Zigaretten künftig in allen Kantonen nur an über 18-Jährige verkauft werden dürfen. Mit 26 zu 13 Stimmen folgte der Rat seiner Kommission und verpflichtete die Tabakindustrie, ihre Werbeausgaben jährlich zu deklarieren. Im Entwurf des Bundesrates ist vorgeschlagen, dass der Bundesrat beim Erlass seiner Ausführungsverordnungen zum Gesetz international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen berücksichtigt. Dies bedeute keine Änderung, sondern sei die bisherige Praxis, erklärte Bundesrat Alain Berset. Eine Kommissionsminderheit Alex Kuprecht (V, SZ) wollte diesen Absatz streichen, unterlag aber gegen die Kommissionsmehrheit mit 22 zu 19 Stimmen. In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat die Vorlage mit 32 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung (16.411)

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) soll präzisiert werden, zu welchen Zwecken die Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Daten in welcher Form – aggregiert oder pro versicherte Person – weitergeben müssen. Das BAG ist verantwortlich dafür, dass die Anonymität der Versicherten gewahrt wird. Gemäss dem Entwurf der SGK-SR soll das Bundesamt für Gesundheit die Daten gruppiert erheben, damit einzelne Versicherte nicht identifiziert werden können. Nur unter genau definierten Voraussetzungen soll es anonymisierte Daten pro einzelnen Versicherten verlangen dürfen. Das BAG erhebt seit 2014 bei den Versicherern anonymisierte Individualdaten. Es nutzt diese Daten, um die generelle Kostenentwicklung in der Grundversicherung zu überwachen und die Versicherer zu beaufsichtigen. Um die Gründe des Kostenanstiegs besser zu verstehen, soll das BAG neu auch Individualdaten nach Art und Erbringer der medizinischen Leistungen erheben dürfen.

In der Debatte im **Ständerat** am 17.09.2019 hielt der Kommissionssprecher Erich Ettlin (C, OW) fest, dass es das Ziel der Initiative ist, die Daten wenn immer möglich in Gruppen (aggregiert) zu erheben und zu bearbeiten. Nur unter genau definierten Voraussetzungen, festgehalten im neuen Artikel 21 KVG, soll das BAG anonymisierte Daten pro einzelne Versicherte erhalten. Der Ständerat stimmte in allen Punkten den Vorschlägen der Kommission zu. Eine Kommissionsminderheit Hans Stöckli (S, BE) wollte, dass auch für die Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Qualität von Medikamenten sowie Mitteln und Gegenständen anonymisierte Individualdaten verlangt werden können, unterlag aber mit 15 zu 23 Stimmen. In der Gesamtabstimmung unterstützte der Ständerat die Vorlage mit 39 zu 0 Stimmen.

Die Kantone erhalten ein dauerhaftes Instrument, um eine Überversorgung im Gesundheitswesen zu verhindern und damit das Kostenwachstum zu dämpfen. Das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (**KVG. Zulassung von Leistungserbringern 18.047**) ermöglicht ihnen, Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte zu bestimmen, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen dürfen. Zudem legt es einheitliche Qualitätsanforderungen für alle Ärztinnen und Ärzte fest. Damit schafft der Bundesrat Planungssicherheit für alle Beteiligten. Er hat am 9. Mai 2018 die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der mehrmals verlängerte provisorische Ärztestopp läuft Ende Juli 2021 aus. Der Handlungsbedarf jedoch bleibt.

Der **Nationalrat** erweiterte am 12.12.2018 den bundesrätlichen Vorschlag mit zusätzlichen, teils umstrittenen Punkten. Nach dem Willen des Nationalrats sollen die Kantone alternativ zur Zulassungsbeschränkung den Vertragszwang lockern können. Im Fall einer Überversorgung dürften die Krankenkassen die Vergütung der Leistungen gewisser Ärzte verweigern. Weiter will der Nationalrat Ärztinnen und Ärzte verpflichten, elektronische Patientendossiers zu führen. Die dritte und möglicherweise höchste Zusatzhürde ist die Verknüpfung der Vorlage mit der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen. Die Gesundheitskommission hat dazu bereits eine entsprechende Gesetzesänderung ausgearbeitet (**09.528**). Die übrigen vom Nationalrat beschlossenen Regeln zur Steuerung der Zulassung scheinen dagegen verhältnismässig unproblematisch. Wer zu Lasten der Krankenkassen abrechnen will, muss gewisse Anforderungen an Aus- und Weiterbildung oder an die Sprachkenntnisse erfüllen. Neu sollen auch bereits zugelassene Ärzte gewissen Auflagen in Bezug auf die Qualität und die Wirtschaftlichkeit genügen müssen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zulassungsprüfung lehnte der Nationalrat ab. Stattdessen sollen Ärztinnen und Ärzte vor der Zulassung mindestens zwei Jahre auf ihrem Fachgebiet in einem Schweizer Spital und ein Jahr in einem Schweizer Grundversorgerhospital gearbeitet haben. Gegen den Widerstand der Linken nahm der Nationalrat die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 128 zu 40 Stimmen bei 13 Enthaltungen an.

Der **Ständerat** beriet das Geschäft am 03.06.2019 und wich in wesentlichen Punkten von den Beschlüssen des Nationalrates ab. Die Kantone sollen, entgegen dem Vorschlag des Nationalrates, keine fixen Höchstzahlen für ambulant tätige Mediziner pro Fachgebiet oder Region festlegen müssen. Der Ständerat ist auch gegen eine Lockerung des Vertragszwangs sowie gegen eine Verknüpfung der Zulassungsbeschränkung mit der einheitlichen Finanzierung von ambulant und stationär erbrachten Leistungen. Die Anforderungen an die Sprachkompetenz regelt der Ständerat ebenfalls anders als der Nationalrat. Ärztinnen und Ärzte, die nicht in einer Landessprache studiert haben, sollen eine Sprachprüfung ablegen müssen. Einverstanden ist der Ständerat damit, das elektronische Patientendossier für Ärztinnen und Ärzte obligatorisch zu erklären. Vor drei Jahren hatte er unter dem Eindruck der Referendumsdrohung der Ärzte noch anders entschieden. Heute ist das elektronische Patientendossier nur für Spitäler und Pflegeheime obligatorisch.

Am 11.09.2019 beriet der **Nationalrat** erneut über die Vorlage und räumte dabei nur wenige Differenzen zum Ständerat aus. Auf Antrag der Kommission verzichtete der Rat auf eine Lockerung des Vertragszwangs. Auch bei den Anforderungen an die Sprachkompetenzen kam der Nationalrat dem Ständerat entgegen. Er ist mit einer Sprachprüfung einverstanden, Differenzen gibt es noch bei den Ausnahmen. Der Nationalrat beharrte weiter darauf, dass die Kantone die Zahl der Ärztinnen und Ärzte beschränken müssen und nicht nur können. Mit 123 zu 53 Stimmen hielt er auch an seiner Entscheidung fest, die Ärztezulassung mit der Vorlage über die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (09.528) zu verknüpfen. Der Nationalrat kam auf einen bereits früher gefällten Entscheid zurück und beschloss gegen den Widerstand der Linken, dass nicht die Kantone, sondern die Krankenkassen über die Einhaltung der Qualität wachen sollen. Schliesslich hielt er diskussionslos daran fest, dass die Kantone keine neuen Spezialisten zulassen dürfen, wenn die Kosten in einem Fachgebiet überdurchschnittlich steigen.

Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als drei Wochen im Spital verbleiben müssen, sollen länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben. An seiner Sitzung vom 30. November 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur **Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz** (18.092) verabschiedet. Damit erfüllt er einen Auftrag des Parlaments.

Der Bundesrat hat die Botschaft zu **Pilotversuchen mit Cannabis** (19.021) an seiner Sitzung vom 27. Februar 2019 an das Parlament überwiesen. Die Vorlage schafft die Voraussetzungen für die Durchführung von befristeten und streng reglementierten wissenschaftlichen Studien über den Cannabiskonsum zu Genusszwecken.

Der Bundesrat will die Situation von pflegenden Angehörigen verbessern. An seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 hat er die Botschaft zum **Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege** (19.027) ans Parlament überwiesen. Das neue Gesetz regelt die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten und schafft einen bezahlten Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Zudem werden die Betreuungsgutschriften in der AHV erweitert und die Hilflosenentschädigung angepasst.

Der **Nationalrat** beschloss am 23.09.2019 mit 127 zu 45 Stimmen bei 14 Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage, gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit. Diese sei notwendig, um die unentgeltlich geleistete Betreuungsarbeit besser mit der Erwerbsarbeit zu vereinbaren und Rechtssicherheit in diesem Bereich zu schaffen, war der Tenor. Eine Kommissionsminderheit bestehend aus SVP-Vertreterinnen und Vertretern argumentierte, eine neue gesetzliche Regelung sei nicht nötig, weil schon heute einvernehmliche Lösungen zwischen betroffenen Arbeitnehmern und Unternehmen möglich seien.

Der Rat beschloss in der Folge gemäss Entwurf des Bundesrates und Antrag der Kommissionsmehrheit, dass Eltern künftig bis zu 14 Wochen bezahlten Urlaub erhalten, wenn ihr

Kind schwer erkrankt oder verunfallt, dies in einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Eine Kommissionminderheit Silvia Schenker (S, BS) argumentierte, dass diese Frist bei einem an Krebs erkrankten Kind zu knapp bemessen sei. Ihr Antrag auf eine Verdoppelung des Betreuungsurlaubs auf 28 Wochen lehnte der Rat jedoch mit 134 zu 50 Stimmen ab. Finanziert wird der bezahlte Urlaub aus der Erwerbersatzordnung. Der Bundesrat schätzt die Kosten auf rund 75 Millionen Franken pro Jahr, wobei der geltende Beitragssatz deswegen nicht erhöht werden müsse.

Für die Pflege anderer Familienangehöriger oder Lebenspartnerinnen und -partner beschloss der Nationalrat bis zu zehn bezahlte Urlaubstage pro Jahr, maximal drei pro Ereignisfall. Er folgte damit dem Bundesrat und seiner Kommission. Anträge auf eine Ausweitung oder Kürzung dieser Ansprüche wurden abgelehnt. Unbestritten war die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften der AHV für betreuende Angehörige. Bereits bei einer leichten Hilflosigkeit der gepflegten Person (und nicht erst bei einer mittleren wie aktuell) soll die Gutschrift gesprochen werden. Ebenfalls oppositionslos beschloss der Rat, dass neu Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag der IV für Kinder auch während eines Spitalaufenthaltes gewährt werden. Dies erlaubt es den Eltern, ihrem Kind im Spital beizustehen und es zu begleiten. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat der Vorlage mit 129 zu 48 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu. Die Nein-Stimmen kamen aus den Fraktionen der SVP und der FDP.

Die SGK-NR hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2019 eine Kommissionsinitiative ergriffen (Pa.Iv. SGK-NR **Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität**, (19.401), mit dem Ziel, der Volksinitiative **Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)** (18.079) einen indirekten Gegenentwurf entgegenzustellen.

Die Gesetzesvorlage soll folgende Eckwerte enthalten:

- Zur Sicherung der Pflegequalität und der Patientensicherheit soll genügend Personal (insbesondere Pflegefachpersonen) ausgebildet, eingesetzt und im Beruf erhalten werden;
- Festlegung von eigenverantwortlichen Handlungsbereichen für Pflegefachpersonen;
- Leistungen, welche in der notwendigen Qualität, effizient und wirtschaftlich erbracht werden, sollen angemessen vergütet werden;
- die Aus- und Weiterbildung wird angemessen finanziert.

Nachdem die SGK-SR am 12. März 2019 der parlamentarischen Initiative der SGK-NR zustimmte, schickte diese einen entsprechenden Vorentwurf in die Vernehmlassung.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2019 das erste von zwei Massnahmenpaketen seines Kostendämpfungsprogramms für das Gesundheitswesen zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Vorlage **Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1** (19.046) schlägt diverse Gesetzesänderungen vor. Damit erhalten alle Akteure Instrumente, um das Kostenwachstum im Gesundheitswesen zu bremsen. Das Sparpotenzial beträgt mehrere Hundert Millionen Franken pro Jahr.

Der Bundesrat möchte den illegalen Organhandel wirksamer bekämpfen. An seiner Sitzung vom 28. August 2019 hat er dem Parlament die Botschaft zur Genehmigung des **Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (19.047)** überwiesen. Der Bundesrat unterstützt die Konvention, die die Strafbestimmungen international vereinheitlichen soll. Die Vorlage sieht insbesondere vor, jeglichen Organhandel zu verfolgen, unabhängig davon, ob er in der Schweiz oder im Ausland betrieben wurde.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft vom 7. November 2018 die Volksinitiative **Für eine starke Pflege (18.079)** zur Ablehnung. Die Initiative will Bund und Kantone verpflichten, für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität zu sorgen und dazu insbesondere genügend diplomiertes Pflegefachpersonal auszubilden. Der Bundesrat lehnt es ab, einer spezifischen Berufsgruppe eine Sonderstellung in der Verfassung einzuräumen und ihr insbesondere die Berechtigung zur direkten Abrechnung von Leistungen zu erteilen. Die SGK-NR hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2019 beschlossen, eine Kommissionsinitiative zu ergreifen mit dem Ziel, der Volksinitiative einen indirekten Gegenentwurf entgegenzustellen (Pa.Iv. SGK-NR. **Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität, 19.401**)

beim Bundesrat hängig

Eidgenössische Volksinitiative, **Organspende fördern - Leben retten**

Die Initiative verlangt die Einführung der Widerspruchslösung. Damit dürften einer verstorbenen Person Organe entnommen werden, falls sie sich zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen grundsätzlich, schlägt aber eine Gesetzesänderung vor, um gleichzeitig die Rechte der Angehörigen zu wahren. Er hat dem EDI einen entsprechenden Auftrag für einen indirekten Gegenvorschlag erteilt.

Eidgenössische Volksinitiative, **Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)**

Die Initiative will Werbung für Tabakprodukte, die Kinder oder Jugendliche erreicht, eindämmen. Konkret soll Zigaretten-Werbung auf Plakaten im öffentlichen Raum in allen Schweizer Kantonen verboten werden. Auch Kinowerbung, Inserate, Festival-Sponsoring und Online-Werbung für Tabak sollen in Zukunft nicht mehr erlaubt sein.

im Sammelstadium

Eidgenössische Volksinitiative, **Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)**

Ablauf der Sammelfrist: 16.04.2020

Eidgenössische Volksinitiative, **Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)**

Ablauf der Sammelfrist: 26.08.2020

Eidgenössische Volksinitiative, **Ja zu mehr Mitbestimmung der Bevölkerung bei der Kranken- und Unfallversicherung**

Ablauf der Sammelfrist: 02.01.2021

Eidgenössische Volksinitiative, **Neufinanzierung der Pflege – Krankenkassenprämien senken! (Pflegefinanzierungs-Initiative)**

Ablauf der Sammelfrist: 27.02.2021

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Pa.Iv. 19.401 Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität»

Der Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) stellt einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative **Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)** dar. Er sieht vor, dass die Kantone den Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen vorgeben, wie viele Ausbildungsplätze diese für Pflegefachpersonen der höheren Fachschulen (HF) und der Fachhochschulen (FH) bereitstellen. Im Gegenzug sollen sich Bund und Kantone an den ungedeckten Ausbildungskosten dieser Leistungserbringer beteiligen und die Ausbildungslöhne der angehenden Pflegefachleute HF und FH aufbessern. Zudem sollen Pflegefachpersonen namentlich Grundpflegeleistungen auch ohne Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin auf Kosten der Grundversicherung erbringen dürfen.

Frist abgelaufen am: 14.08.2019

Unterlagen: [Vorlage 4](#) | [Vorlage 3](#) | [Vorlage 2](#) | [Vorlage 1](#)
[Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Antwortformular](#)

Laufende Vernehmlassungen

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Vereinfachung und Erweiterung des Umgangs mit zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln)

Zur Erleichterung und Erweiterung des Umgangs mit zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln soll im Betäubungsmittelgesetz das Verkehrsverbot für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis zu medizinischen Zwecken aufgehoben

und falls nötig weitere rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Die erforderlichen Anpassungen am Kontrollsystem sollten unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgenommen werden.

Eröffnet: 26.06.2019

Frist : 17.10.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#) | [Formular](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)

Der Vorentwurf des Gesetzes ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative **Organspende fördern – Leben retten**. Dieser führt die erweiterte Widerspruchslösung auf Gesetzesstufe ein. Dabei werden die Rolle der Angehörigen sowie sämtliche weitere Elemente, die für die Ausgestaltung der Widerspruchslösung zentral sind, geregelt und deren Verfassungsmässigkeit sichergestellt.

Eröffnet: 13.09.2019

Frist: 13.12.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#)

Pa.lv. 16.419 Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates will bei den Mitteln und Gegenständen ein System einführen, bei welchem Markteffekte spielen und günstigere Preise gefördert werden. Gemäss Vorentwurf sollen alle Preise für Mittel und Gegenstände in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart werden.

Eröffnet: 13.09.2019

Frist: 16.12.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#) | [Formular](#)

Geplante Vernehmlassungen

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2)

Das geltende Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) ist mit Bestimmungen zur Kostendämpfung zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu ergänzen. Im Fokus stehen die Einführung einer Zielvorgabe für die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die Arzneimittel und weitere Massnahmen zur Kostendämpfung.

Eröffnung geplant: 12.2019

Abschluss geplant: 04.2020

SR 832.10



Bild von Giuseppe Russo auf Pixabay

- ♦ Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung
- ♦ Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide
- ♦ Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
- ♦ Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

- **18.096** Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung
– Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz. Volksinitiative
- **19.025** Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Volksinitiative
- **19.475** Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Der Bundesrat verabschiedete am 14. Dezember 2018 die Botschaft **18.096** zur Volksinitiative **für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz**. Diese am 18. Januar 2018 eingereichte Volksinitiative verlangt, dass nur noch diejenigen Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pestizide einsetzen, ohne prophylaktischen Antibiotika-Einsatz in der Tierhaltung auskommen und ihren Tierbestand mit eigenproduziertem Futter ernähren können.

In seiner Botschaft beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. In den Augen des Bundesrates hätte eine Annahme der Initiative weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft. Durch ein generelles Verbot von Pestiziden und zugekauftem Futter würde die Produktivität vieler direktzahlungsberechtigter Betriebe abnehmen. Es bestünde auch das Risiko, dass Betriebe aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und dadurch die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nicht mehr berücksichtigen müssen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Umweltbelastung nicht wie angestrebt zurückgeht, sondern sogar noch zunimmt. Die Volksinitiative nehme zudem Anliegen auf, die bereits mit den heutigen agrarpolitischen Massnahmen angestrebt werden und im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 verstärkt und ergänzt werden sollen (siehe AP22+ weiter unten).

Der Bundesrat überwies dem Parlament am 27. Februar 2019 seine Botschaft **19.025** zur Volksinitiative **Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide**. Diese am 25. Mai 2018 eingereichte Volksinitiative verlangt, dass der Einsatz von synthetischen Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie in der Boden- und Landschaftspflege verboten wird. Auch die Einfuhr von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt wurden, soll verboten werden.

Auch in diesem Fall beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Eine Annahme der Initiative hätte in den Augen des Bundesrates weitreichende und schädliche Folgen für die schweizerische Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Lebensmittelsicherheit. Effiziente Hilfsmittel würden fehlen, um die landwirtschaftlichen Kulturen und Ernten zu schützen. Ohne synthetische Biozide in der Stallhygiene, in der Verarbeitung und bei der Lagerung von Lebensmitteln würden die Einhaltung der Hygienevorschriften und die Gewährleistung der Sicherheit der Lebensmittel erschwert. Es wäre mit höheren Produktionskosten und teureren Lebensmitteln zu rechnen. Dies würde die inländische Angebotsvielfalt der Lebens-

mittel reduzieren und den Einkaufstourismus fördern. Ein pauschales Importverbot von Produkten, die mit synthetischen Pestiziden hergestellt wurden, wäre zudem mit dem WTO-Recht und den Vereinbarungen von abgeschlossenen Handelsabkommen kaum zu vereinbaren. Zudem präzisiert der Bundesrat, dass er den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel am 6. September 2017 verabschiedet hat, mit welchem der Einsatz dieser Schutzmittel und die damit einhergehenden Risiken verringert werden sollen. Als Alternative zur Volksinitiative ist in der AP22+ ein zusätzliches Massnahmenpaket vorgesehen. Neu sollen nur noch die Landwirtschaftsbetriebe, die auf Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko verzichten, Direktzahlungen erhalten. Dieser Verzicht soll Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), einer Grundanforderung für den Erhalt von Direktzahlungen, werden.

Der **Nationalrat** befasste sich mit beiden Initiativen gleichzeitig. Er nahm die Beratungen am 19. Juni 2019 auf und setzte sie am folgenden Tag fort. Der Kommissionssprecher bezeichnete die beiden Initiativen von Anfang an als extrem wirtschaftsfeindlich. Bei einer Annahme wäre ein Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und somit ein Anstieg der Preise, der Exporte und des Einkaufstourismus zu befürchten. Laut Kommissionsmehrheit reichen die vom Bundesrat im Rahmen der AP22+ und im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen Massnahmen aus.

Die Parteien schienen sich einig darüber zu sein, dass diese Volksinitiativen zu weit gehen. Die Linke sah jedoch Handlungsbedarf, weshalb sie die Rückweisung des Dossiers an die Kommission beantragte mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenentwurf auszuarbeiten, der folgende drei Ziele verfolgt: Halbierung der Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Förderung von Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz, Verbesserung des Schutzes vor nachteiligen Einwirkungen durch Pflanzenschutzmittel und Senkung des Fremdstoffeintrags in das Grundwasser. Parallel wurden zwei direkte Gegenentwürfe zur Sprache gebracht: Einer lehnte sich eng an den Text der Trinkwasserinitiative an, liess jedoch deren schwierig umzusetzende Punkte weg, der andere wollte die Einträge von potenziell schädlichen Stoffen aus der Landwirtschaft reduzieren.

Der Fraktionssprecher der SVP hielt fest, dass die Landwirtschaft grosse Fortschritte gemacht und sich permanent angepasst habe. Die CVP schloss sich seiner Meinung an. Die BDP wiederum räumte ein, über den indirekten Gegenentwurf nachgedacht zu haben, beschloss jedoch letztlich, diesen nicht zu unterstützen. Diese drei Fraktionen sprachen sich folglich gegen alle Gegenentwürfe aus und forderten den Rat auf, diese beiden Initiativen abzulehnen. Gespalten war hingegen die FDP: Zwar sahen alle Mitglieder Handlungsbedarf, allerdings befürwortete die Minderheit den indirekten Gegenentwurf, während die Mehrheit es dem Bundesrat überlassen wollte, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, und daher alle Gegenentwürfe ablehnte.

In der Abstimmung wurde der von den Grünliberalen und einigen Ratsmitgliedern der FDP und CVP unterstützte Antrag der Linken, das Dossier zur Erarbeitung eines indirekten Gegenentwurfs an die Kommission zurückzuweisen, mit 111 zu 78 Stimmen abgelehnt. Den beiden Anträgen auf direkte Ge-

genentwürfe war dasselbe Schicksal beschieden, da sie über das Lager der Linken und der Grünliberalen hinaus nicht überzeugten. Letztlich war die Ratsmehrheit der Meinung, man müsse der Bauernschaft vertrauen, und beschloss deshalb beide Volksinitiativen abzulehnen, die Trinkwasserinitiative mit 130 zu 58 Stimmen und die Pestizidverbotsinitiative mit 131 zu 54 Stimmen.

Diese beiden Initiativen müssen noch im **Ständerat** beraten werden. Bei den Beratungen in der ständerätlichen Kommission am 30. August 2019 hielten die Mitglieder fest, dass ihnen der Grundwasserschutz ein wichtiges Anliegen ist: Sie beschlossen daher mit 11 zu 2 Stimmen eine **parlamentarische Initiative (19.475)**, welche die gesetzliche Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden verlangt. Diese Initiative stellt ausdrücklich keinen indirekten Gegenentwurf zu den beiden Volksinitiativen dar und wird daher unabhängig von diesen behandelt. Die Kommission möchte sich so den Weg offenhalten, die agrarpolitischen Massnahmen des Bundesrates bei Bedarf gezielt zu ergänzen.

Am 7. Oktober 2019 hat die **Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N)** der Initiative ihrer Schwesterkommission (WAK-S) oppositionslos zugestimmt. Die Kommission ist der Ansicht, mit der parlamentarischen Initiative mehr Verbindlichkeit schaffen zu können, und begrüsst das Bestreben, die Initiative in Abstimmung mit der AP22+ zu behandeln. Damit unterstütze und stärke man letztlich die agrarpolitischen Massnahmen des Bundesrates zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pestiziden. Der WAK-S wird nun die Aufgabe zuteil, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

18.096 Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz. Volksinitiative

19.025 Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Volksinitiative

beim Bundesrat hängig

Eidgenössische Volksinitiative **Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)**

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Deklaration von Koscher- und Halalfleisch (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes)

Für die Einfuhr von Fleisch von rituell geschlachteten Tieren (Koscher- und Halalfleisch) bestehen Zollkontingente für die jüdische und die islamische Gemeinschaft. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) will eine Deklarationspflicht für Fleisch einführen, das innerhalb dieser Teilzollkontingente importiert wird. Dazu wird eine Änderung von Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) vorgeschlagen. Mit dieser Vorlage wird die parlamentarische Initiative **15.499 Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden** umgesetzt. Ziel der Initiative ist es, Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Fleisch von rituell geschlachteten Tieren zu beheben.

Frist: 23.08.2019

SR **910.1**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#)

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Mit der Agrarpolitik ab 2022 will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern, damit die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen kann.

Frist: 06.03.2019

SR **211.412.11** | SR **221.213.2** | SR **910.1**

Unterlagen: [Vorlage 4](#) | [Vorlage 3](#) | [Vorlage 2](#) | [Vorlage 1](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#) | [Formular Bemerkungen](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Der Bundesrat hat am 21. August 2019 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) zur Kenntnis genommen. Zahlreiche Anliegen aus der Vernehmlassung sollen in der Botschaft berücksichtigt werden. So soll auf die vorgeschlagene Mittelverschiebung innerhalb der Milchzulagen, die Einführung eines Betriebsbeitrags und eines zweiteiligen Biodiversitätsfördersystems sowie auf die Revision des Pachtrechts verzichtet werden. Die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten und die Marktentlastungsmassnahmen - z.B. Beiträge für inländische Eier oder für die Einlagerung von Kalbsfleisch - will der Bundesrat beibehalten. Festhalten will er an seinem Vorschlag, die minimalen Anforderungen an die Ausbildung für neue Direktzahlungsbezüger zu erhöhen. Allerdings soll die Berufsprüfung nicht als Voraussetzung gelten. Neu will der Bundesrat eine Gesetzesgrundlage schaffen, damit sich der Bund an Prämien von Wetterereignisversicherungen finanziell beteiligen kann. Damit will er die Landwirtschaft bei Ernteverlusten, die durch den Klimawandel verursacht werden, besser positionieren.

Die Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge stiess auf grosse Unterstützung. Diese sollen zur Stärkung einer nachhaltigen und Mehrwert generierenden Landwirtschaft beitragen. Die Revision des bäuerlichen Bodenrechts soll trotz kritischer Äusserungen umgesetzt werden, weil sie die bäuerlichen Familienbetriebe stärkt und gleichzeitig mehr Handlungsspielraum schafft.

Auf ein mehrheitlich positives Echo stiess in der Vernehmlassung das Massnahmenpaket, mit dem zentrale Anliegen der Trinkwasserinitiative aufgenommen werden sollen. Deshalb bleibt es Teil der AP22+. Zusätzlich hat der Bundesrat einen verbindlichen Absenkpfad für die landwirtschaftlichen Nährstoffverluste beschlossen. In der Agrarpolitik 22+ wird eine Reduktion der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse um mindestens 10 Prozent bis 2025 (Referenzjahr 2015) und um mindestens 20 Prozent bis 2030 gegenüber 2015 festgelegt.

Mehrheitlich unterstützt wurde in der Vernehmlassung auch der Umfang der finanziellen Mittel, die der Bundesrat der Landwirtschaft in den Jahren 2022 bis 2025 zur Verfügung stellen will. Mit 13,915 Milliarden Franken entsprechen sie der heutigen Grössenordnung.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis im ersten Quartal 2020 eine Botschaft zu erstellen.

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen



Bild von Tom Farmer auf Pixabay

- ♦ Informationssicherheit
- ♦ Güterkontrollgesetz
- ♦ Ziviler Ersatzdienst
- ♦ Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten
- ♦ Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

- **17.028** Informationssicherheitsgesetz
- **18.060** Güterkontrollgesetz. Änderung
- **18.071** Terrorismus und organisierte Kriminalität. Übereinkommen des Europarates
- **18.085** Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Totalrevision
- **18.094** Rahmenkredit 2020–2023 für drei Genfer Zentren
- **19.020** Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderung
- **19.032** Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz
- **19.038** Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten. Volksinitiative
- **19.039** Beschaffung neuer Kampfflugzeuge. Bundesbeschluss

Mit dem **Informationssicherheitsgesetz (17.028)** soll für alle Bundesbehörden ein einheitlicher gesetzlicher Rahmen für den Schutz von Informationen und die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln geschaffen werden. Am 04.12.2017 behandelte der **Ständerat** als Erstrat die Vorlage. Unbestritten war ein Antrag der vorberatenden Kommission, wonach künftig die AHV-Nummer als Personenidentifikator verwendet werden darf. Die Vorlage enthält auch Bestimmungen zum Risikomanagement und zur Klassifizierung von Informationen. So soll das Klassifizierungssystem weiterhin dreistufig sein: Intern, Vertraulich und Geheim. Weiteres Thema sind die Personensicherheitsprüfungen. Der Bundesrat beantragte die Anzahl der Sicherheitsprüfungen zu senken. Künftig sollen sich nur jene Personen der Prüfung unterziehen müssen, die in der Bundesverwaltung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Auf Antrag seiner Kommission ergänzte der Ständerat diese Bestimmungen: Auch externe Mitarbeitende sollen zwingend geprüft werden, wenn sie sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben.

Der **Nationalrat** beschloss an seiner Sitzung vom 13.03.2018 mit 117 zu 68 Stimmen auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, dass ein zu grosser und zu komplexer Informationsschutzapparat aufgebaut würde. Von den meisten Rednern wurde der Handlungsbedarf nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Probleme sollten aber mit den bestehenden Gesetzen und einer besseren Koordination beim Bund gelöst werden. Ein weiterer Kritikpunkt waren die unklaren Kosten für die Umsetzung des Gesetzes, der Bundesrat bezifferte diese auf fünf Millionen Franken pro Jahr. Für die Kommissionsminderheit war jedoch ein klarer Handlungsbedarf gegeben, da mit dem neuen Gesetz Sicherheitslücken geschlossen werden könnten.

Der **Ständerat** hielt an seiner Sitzung vom 26.09.2018 am Eintreten auf die Vorlage fest.

Die **Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates** beschloss am 09.10.2018 das Geschäft zu sistieren und beauftragte den Bundesrat, aufzuzeigen, wie die Vorlage verbessert werden kann. Am 27.08.2019 hat die Kommission die Detailberatung aufgenommen und wird diese im vierten Quartal 2019 fortsetzen.

Mit der Anpassung des **Güterkontrollgesetzes (18.060)** soll die auf vier Jahre befristete Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins ordentliche Recht überführt werden. An der Sitzung vom 11.06.2019 folgte der **Nationalrat** dem Antrag der Minderheit der Sicherheitspolitischen Kommission mit 89 zu 84 Stimmen und lehnte es ab, die Behandlung der Vorlage bis im Herbst 2021 zu sistieren. Stattdessen soll die Sicherheitspolitische Kommission die Detailberatung aufnehmen. Die Minderheit war der Auffassung, dass die Gesetzesänderungen zu beraten seien, um einen Reputationsschaden für die schweizerische Aussenpolitik abzuwenden. Die Mehrheit hingegen war der Auffassung, dass zunächst Erfahrungen gesammelt werden sollten, um die Technologieentwicklung und deren Auswirkung auf die Firmen und Produkte besser abschätzen zu können. Die Detailberatung im Nationalrat ist für die Frühjahrssession 2020 vorgesehen.

Die **Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates** ist auf die Vorlage **Terrorismus und organisierte Kriminalität**, Übereinkommen des Europarates (**18.071**) eingetreten. Da sie neben Anpassungen im Strafrecht in erster Linie eine Erweiterung der präventiven Massnahmen als zentral erachtet, hat die Kommission aber entschieden, die Detailberatung zu sistieren und die Vorlage gemeinsam mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus zu behandeln. Mit diesem Vorgehen möchte sie eine Gesamtsicht auf die Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung ermöglichen. Es ist vorgesehen, dass der Ständerat als Erstrat in der Wintersession 2019 die Beratung vornehmen wird.

Mit der Totalrevision des **Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (18.085)** will der Bundesrat das Bevölkerungsschutzsystem modernisieren und gezielter auf die heutigen Gefahren und Risiken ausrichten. Auch die Dienstpflicht soll flexibilisiert werden. Der **Nationalrat** lehnte bei der Beratung am 14.06.2019 ein Durchdienermodell mit 245 Diensttagen mit 152 zu 31 Stimmen ab. Entgegen dem Antrag des Bundesrates legte der Nationalrat im Gesetz fest, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts, Personen, die bereits aus der Schutzpflicht entlassen wurden, wieder aufgeboden werden können. Der Nationalrat stimmte einer Verkürzung der Dienstpflicht zu. Diese soll künftig frühestens mit dem 19. Altersjahr beginnen und spätestens im 36. Altersjahr enden. Insgesamt soll sie zwölf Jahre dauern. Bei den Schutzräumen beschloss der Rat beim heutigen System zu bleiben: Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin soll ein Schutzplatz bereitstehen. Hingegen sollen Ersatzbeiträge, welche Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern bezahlen müssen, wenn sie keine Schutzräume erstellen müssen, in die Ausbildung im Zivilschutz investiert werden können. Entgegen dem Antrag des Bundesrates verzichtet der Nationalrat darauf, im Zivilschutz wieder den Sanitätsdienst einzuführen. Bei der Finanzierung des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes soll der Bund gemäss Beschluss des Rates die Kosten alleine tragen. Der Bundesrat wollte auch eine Beteiligung der Kantone. Der **Ständerat** behandelte die Vorlage am 09.09.2019. Bei der Frage des Durchdienermodells lehnte

auch die kleine Kammer dieses oppositionslos ab und folgte damit der Kommission und dem Nationalrat. Bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe will der Ständerat auch freiwillig geleistete Schutzdiensttage anrechnen lassen. Explizit ins Gesetz schreiben will der Rat ausserdem, dass der Bund Alarmierungs- und Informationssysteme auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich macht. Bei den übrigen Bestimmungen schloss sich der Rat dem Nationalrat an.

Mit acht Massnahmen will der Bundesrat die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst substanziell senken. Dadurch sollen insbesondere die Zahl der Abgänge von Armeeangehörigen nach bestandener Rekrutenschule, von Fachspezialisten und Kadern der Armee in den Zivildienst zurückgehen. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2019 eine entsprechende Botschaft zur Änderung des **Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (19.020)** an das Parlament verabschiedet. Im **Ständerat** beantragte eine linke Minderheit Nichteintreten. Sie bezweifelte, ob die Massnahmen die gewünschten Wirkungen hätten. Das Problem sei, dass die Armee zu wenig attraktiv sei. Als Reaktion den Zivildienst weniger attraktiv zu machen sei der falsche Weg. Die Mehrheit wies darauf hin, dass der heutige Zustand die Armeebestände gefährde, da viele den Zivildienst nicht aus Gewissensgründen, sondern wegen der persönlichen Bequemlichkeiten wählten. Auch auf die allgemeine Wehrpflicht, die zunehmend ausgehöhlt werde, wurde von Sprechern der Mehrheit hingewiesen. Mit 29 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschloss der Rat auf das Geschäft einzutreten. In der Detailberatung beschloss der Rat auf Antrag seiner Kommission die Möglichkeit von Zivildiensteinsätzen im Ausland nicht abzuschaffen. Den anderen Massnahmen stimmte der Rat zu. Je nach Zeitpunkt des Wechsels von der Armee in den Zivildienst, soll die Dienstzeit verlängert werden. Der Zivildienst soll – wie heute – anderthalbmal so lange dauern wie der Militärdienst, neu jedoch mindestens 150 Diensttage. Die Mindestzahl verlängert die Dienstzeit für jene, die ab dem ersten Wiederholungskurs wechseln. Für die Offiziere und Unteroffiziere soll neu ebenfalls der Faktor 1,5 gelten. Ausserdem wollen der Bundesrat und der Ständerat für den Wechsel aus der Armee in den Zivildienst eine Wartefrist von 12 Monaten einführen. Diese Massnahme war am umstrittensten, der Rat stimmte ihr mit 20 zu 18 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Gar nicht mehr zum Zivildienst zugelassen werden sollen Personen, die in der Armee keine Restdiensttage übrig haben. Damit soll verhindert werden, dass sich Armeeangehörige ohne restliche Diensttage durch den Wechsel in den Zivildienst der Schiesspflicht entziehen. Als weitere Massnahme wurde beschlossen, dass der erste Einsatz bereits im Jahr nach der Zulassung zum Zivildienst vollständig geleistet werden muss. Danach besteht eine jährliche Einsatzpflcht. Nicht mehr erlaubt werden sollen schliesslich Einsätze, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Medizinstudium erfordern. Mediziner sollen also nicht mehr als Mediziner Zivildienst leisten dürfen. Damit soll der Anreiz beseitigt werden, zwecks beruflicher Weiterbildung in den Zivildienst zu wechseln. Die Gegner der Vorlage sahen darin eine besonders unsinnige Massnahme, da berufliche Kompetenzen im Zivildienst genutzt werden sollten. Die Befürworter waren der Auffassung, dass Ärzte in der Armee fehlten.

Mit 23 zu 15 Stimmen bei einer Enthaltung stimmte der Rat der Massnahme zu. In der Gesamtabstimmung wurde die Revision des Gesetzes mit 26 zu 11 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 die Botschaft zum **Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) (19.032)** verabschiedet. Damit werden die bestehenden Möglichkeiten für den Umgang mit terroristischen Gefährdern gezielt ergänzt. Vorgesehen sind etwa eine Meldepflicht, ein Rayonverbot oder – als letztes Mittel – die Eingrenzung auf die eigene Wohnung («Hausarrest»). Der Bund soll diese Massnahmen von Fall zu Fall auf Antrag der Kantone anordnen können. Es ist vorgesehen, dass der Ständerat als Erstrat in der Wintersession 2019 die Beratung vornehmen wird.

In seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zu einem Planungsbeschluss über die **Beschaffung neuer Kampfflugzeuge (19.039)** zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Damit soll die Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, in einer Grundsatzabstimmung über die Beschaffung zu entscheiden. Im **Ständerat** beantragte eine Kommissionsminderheit die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, auch das neue System zur bodengestützten Luftverteidigung (Bodluf) in den Planungsbeschluss aufzunehmen. Damit wäre auch dieses Rüstungsgeschäft dem Referendum unterstanden. Der Antrag wurde jedoch mit 30 zu 13 Stimmen abgelehnt. Die Diskussion im Ständerat drehte sich vor allem um den Umfang der Kompensationsgeschäfte. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, nur 60 Prozent des Vertragswerts zu kompensieren. Eine Kommissionsminderheit beantragte, dass mindestens 60 Prozent des Vertragsvolumens kompensiert werden. Die Kommissionsmehrheit argumentierte jedoch, dass nur eine vollständige Kompensation den Erfolg an der Urne garantiere. Für eine Zustimmung zum Planungsbeschluss brauche es die Geschlossenheit der Industrie und der Landesgegenden. Mit 27 zu 17 Stimmen folgte der Rat dem Antrag der Mehrheit und beschloss damit neben einer 100% -Kompensation, dass diese auf die Regionen aufgeteilt mit 65% der Deutschschweiz, 30% der Westschweiz und 5% der italienischsprachigen Schweiz zugutekommen müsse. Er legte im Planungsbeschluss auch detailliert fest, welche Industriebereiche von den Offsets profitieren sollen. In der Gesamtabstimmung wurde der Beschluss mit 32 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

Der Bundesrat hat am 14. Juni 2019 die Botschaft zur **Volksinitiative Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten (19.038)** verabschiedet. Er empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Der von der Initiative verfolgte Ansatz sowie die vorgesehenen Massnahmen werden vom

Bundesrat als nicht zielführend beurteilt. Zudem hätte das Finanzierungsverbot negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Nationalbank, von Stiftungen und Pensionskassen sowie auf die AHV/IV/EO, die alle unverhältnismässig stark betroffen wären. Darüber hinaus stellt die Initiative generell den Finanzplatz Schweiz in Frage und schwächt die Schweizer MEM-Industrie. Die Beratung im Nationalrat ist für die Frühjahrssession 2020 vorgesehen.

beim Bundesrat hängig

Die Initiative **Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)** verlangt, dass in Form eines Bundesgesetzes Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial erlassen werden. Ausfuhr von Kriegsmaterial soll damit verboten werden in Länder, die in einen internen oder internationalen Konflikt verwickelt sind.

im Sammelstadium

—

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Abgeschlossene Vernehmlassungen

—

Laufende Vernehmlassungen

—

Geplante Vernehmlassungen

—



Bild von Colin Behrens auf Pixabay

- ♦ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien
- ♦ Internationale Zusammenarbeit 2021 – 2024
- ♦ Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur

- [19.029](#) Abgeschlossene völkerrechtliche Verträge im Jahr 2018. Bericht
- [19.036](#) Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien. Genehmigung
- Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2019 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifische Massnahmen
- Aussenpolitischer Bericht 2019

Der **Nationalrat** hat am 18.09.2019 vom Bericht ([19.029](#)) Abgeschlossene völkerrechtliche Verträge im Jahr 2018 Kenntnis genommen.

Der Bundesrat hat am 22. Mai 2019 die **Botschaft zum umfassenden Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien** ([19.036](#)) verabschiedet. Das umfassende Freihandelsabkommen (CEPA) zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) und Indonesien wurde am 16. Dezember 2018 in der indonesischen Hauptstadt Jakarta unterzeichnet. Es hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich und entspricht im Wesentlichen den neueren Schweizer Freihandelsabkommen. Die EFTA hat als erste Partnerin in Europa ein solches Abkommen mit Indonesien abgeschlossen. Am 26.09.2019 stimmte der **Nationalrat** in der Gesamtabstimmung dem Bundesbeschluss zum Abkommen mit 131 zu 46 Stimmen zu. Eine Minderheit wollte aber sicherstellen, dass nur nachhaltiges Palmöl Zollpräferenzen erhält und beantragte ein Kontrollsystem im Inland als Voraussetzung für ihre Zustimmung. Um die Kontrollen zu gewährleisten, sollte der Bundesrat auf dem Verordnungsweg Regelungen schaffen. Die Mehrheit und der Bundesrat vertraten jedoch die Auffassung, dass Indonesien sich in dem Abkommen zum ersten Mal formell zu Nachhaltigkeitsregeln verpflichtet habe, weshalb weitere Kontrollen nicht mehr notwendig seien. Mit 110 zu 64 Stimmen bei 11 Enthaltung wurde der Antrag der Kommissionsminderheit abgelehnt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

—

im Sammelstadium

—

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Strassburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und über seine Umsetzung (Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes) sowie Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Das Strassburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt löst das alte Haftungsabkommen aus dem Jahr 1998 ab. Inhaltlich wurden die Haftungshöchstsummen an die Teuerung angepasst sowie die Möglichkeit geschaffen, diese in Zukunft in einem vereinfachten Verfahren zu adaptieren. Um eine Vereinheitlichung des Haftungsregimes zu erreichen, steht das Übereinkommen neu allen Staaten offen. Der Verweis auf das alte Haftungsregime im Seeschiffahrtsgesetz muss mit einem Verweis auf das neue Übereinkommen ersetzt werden. Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird ergänzt um das Verbot des Entgasens von Ladetanks. Zukünftig sind an dafür vorgesehenen Stellen die Schiffe zu entgasen, um die Umwelt vor umweltbelastenden Stoffen zu schützen. Es sind Übergangsfristen vorgesehen.

Frist abgelaufen am: 30.09.2019

Unterlagen: [Vorlage 2b](#) | [Vorlage 2a](#) | [Vorlage 1b](#) | [Vorlage 1](#)
[Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Erläuternder Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024

Eine nachhaltige Entwicklung und eine stabile internationale Ordnung sind im Interesse der Schweiz. Der erläuternde Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 setzt den strategischen Rahmen für die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit sowie für die Förderung des Friedens und der Menschenrechte. Die Entwicklungszusammenarbeit soll stärker fokussiert und dadurch wirkungsvoller werden: Bei der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des EDA ist eine geografische Fokussierung auf vier Schwerpunktregionen vorgesehen. Das WBF wird seine Tätigkeit im Bereich wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit in einer begrenzten Anzahl Partnerländer weiterführen. Für die Jahre 2021–2024 werden folgende Akzente gesetzt: die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, der Kampf gegen den Klimawandel und gegen die Ursachen irregulärer Migration und Zwangsmigration sowie das Engagement für Frieden und Rechtsstaatlichkeit. In Zukunft soll zudem das Potenzial des Privatsektors und der Digitalisierung stärker mobilisiert und der Multilateralismus gestärkt werden. Die internationale Zusammenarbeit ist zum ersten Mal Gegenstand einer fakultativen Vernehmlassung, was eine breite Debatte im Inland ermöglicht.

Frist abgelaufen am: 23.08.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Die **EFTA- und Mercosur-Staaten** haben ihre Verhandlungen über ein **Freihandelsabkommen** am 23. August in Buenos Aires in der Substanz abgeschlossen. Mit dem Abkommen werden mittelfristig rund 95 Prozent der schweizerischen Ausfuhren in die Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay mit insgesamt 260 Millionen Einwohnern zollbefreit. Zudem werden technische Handelshemmnisse abgebaut, der Marktzugang für schweizerische Dienstleistungserbringer erleichtert und die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen generell gestärkt. Das Abkommen verhindert auch eine Schlechterstellung gegenüber der EU, welche im Sommer ebenfalls ein Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen hat. Das Abkommen wird in den nächsten Monaten einer rechtlichen Überprüfung unterzogen. Die Unterzeichnung des Abkommens sollte Ende Jahr oder Anfang nächstes Jahr möglich sein. Der parlamentarische Genehmigungsprozess wird danach umgehend an die Hand genommen werden, damit die Schweiz das Abkommen spätestens im Jahr 2021 ratifizieren kann.



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

- ♦ Institutionelles Abkommen
- ♦ 2. Schweizer Beitrag an EU-Staaten
- ♦ Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands
- ♦ Abkommen Schweiz - Grossbritannien

- **18.067** Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in der erweiterten EU. 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte Staaten
- **19.049** Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands. Verpflichtungskredit

Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in der erweiterten EU. 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte Staaten (18.067) Mit dieser Vorlage beantragte der Bundesrat 1046,9 Millionen Franken zugunsten der 13 EU-Länder, die seit 2004 beigetreten sind. Zusätzlich sollen 190 Millionen Franken für Massnahmen im Bereich Migration für alle EU-Länder eingesetzt werden. Beide Rahmenkredite bilden den zweiten Beitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten von 1302 Millionen Franken über 10 Jahre. Der **Ständerat** behandelte das Geschäft als Erstrat am 29.11.2018. Dabei stimmte er einem Einzelantrag zu, welcher verlangte, dass die Zahlungen nur fliessen, wenn die EU keine diskriminierenden Massnahmen gegen die Schweiz ergreift. Dabei dachte der Rat vor allem an mögliche Massnahmen der EU gegen die Schweizer Börse. Dass die Schweiz eine weitere Kohäsionsmilliarde zahlen sollte, war für die meisten im Rat unbestritten. Der **Nationalrat** behandelte die Vorlage am 18.03.2019. Die Ratsrechte wollte gar nicht erst auf die Vorlage eintreten oder diese an den Bundesrat zurückweisen. Die Gegnerinnen und Gegner warfen die Frage auf, ob die Ost-Staaten überhaupt noch unterstützungsbedürftig seien. Vor allem aber brachten sie das Rahmenabkommen mit der EU ins Spiel, gegen das es von rechts bis links grosse Vorbehalte gibt. Die Mehrheit des Rates vertrat jedoch die Auffassung, die Kohäsionsmilliarde sei im Interesse der Schweiz – und überdies der Preis für den Marktzugang. Mit 125 zu 67 Stimmen beschloss der Rat auf das Geschäft einzutreten. Der Nationalrat folgte dem Beschluss des Ständerates, die Zahlung an Bedingungen zu knüpfen. Auf Antrag seiner Staatspolitischen Kommission beschloss der Rat aber eine andere Verteilung des Beitrages: Er will den Betrag für die Ost-Staaten um 190 Millionen auf 857 Millionen Franken kürzen und jenen für die von Migration betroffenen Staaten um 190 auf 380 Millionen Franken aufstocken. Ebenfalls verankerte der Nationalrat im Bundesbeschluss, dass der Bundesrat dem Parlament spätestens im Jahr 2020 einen Kredit zur erneuten Assoziierung der Schweiz ans Bildungsprogramm Erasmus+ vorlegen soll. Am 12.06.2019 entschied der **Ständerat** an seinen Beschlüssen festzuhalten. Konkret heisst dies, er will nicht, dass 190 Millionen Franken vom Rahmenkredit Kohäsion in den Rahmenkredit Migration verschoben werden. Ebenfalls lehnte der Ständerat die Bestimmung zum EU-Programm Erasmus+ ab. Am 13.08.2019 beschloss die **Aussenpolitische Kommission des Nationalrates**, die Beschlussfassung zu den verbleibenden Differenzen auf das vierte Quartal 2019 zu verschieben. Um einen fundierten und tragfähigen Entscheid treffen zu können, hat sie den Bundesrat und die Verwaltung mit zusätzlichen Abklärungen beauftragt.

Europaweit sollen die Kontrolle der Aussengrenzen verbessert und die Zusammenarbeit der nationalen Sicherheits- und Migrationsbehörden gestärkt werden. Auch der Schweiz bringt das noch mehr Sicherheit, und die Arbeit zur Umsetzung dieser Vorhaben läuft bereits. An seiner Sitzung vom 4. September 2019 hat der Bundesrat nun dem Parlament die Botschaft **Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands (19.049)** für den nötigen Verpflichtungskredit überwiesen.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

—

im Sammelstadium

—

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Abgeschlossene Vernehmlassungen und Konsultationen

Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem (SIS) «Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands» und Eingabe der Landesverweisungen im ZEMIS und Erstellung einer erweiterten Statistik im Rückkehrbereich

Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem SIS. Die zweite Vorlage betrifft eine Änderung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA). Dieses Gesetz wird angepasst, um die Eingabe von Landesverweisungen im Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS) sicherzustellen und eine vollständige Statistik zur Rückkehr sowohl von Europäerinnen und Europäern als auch von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.

Frist abgelaufen am: 20.05.2019

SR **42.20** | SR **142.31** | SR **361**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [V_EU_2018_1862](#) | [V_EU_2018_1861](#) | [V_EU_2018_1860](#)

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Mit ETIAS wird, ähnlich dem sogenannten «Electronic System for travel authorisation» (ESTA) der USA, ein neues Reise genehmigungssystem errichtet. Visumbefreite Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, werden verpflichtet (mit wenigen Ausnahmen), vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen. Sie kostet sieben Euro und ist drei Jahre gültig.

Frist abgelaufen am: 20.05.2019

SR [142.20](#) | SR [142.51](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [ETIAS-V_\(EU\)_2018_1240](#)

Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (FZA)

Das Abkommen wurde am 25. Februar 2019 unterzeichnet und schützt die erworbenen FZA-Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im Vereinigten Königreich und von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz. Das Abkommen deckt die erworbenen Rechte im Bereich der Freizügigkeit (Anhang I FZA), der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Anhang II FZA) und der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III FZA) ab.

Das Abkommen findet Anwendung sobald das FZA aufgrund des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wegfällt. Für die Umsetzung des Abkommens wird die Anpassung von Gesetztexten vorgeschlagen.

Frist abgelaufen am: 29.05.2019

SR (geplant): SR 0.142.113.672

Unterlagen: [Vorlage BB](#) | [Vorlage Abkommen](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

Stellungnahme: [Stellungnahme](#)

Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wurde am 11. Februar 2019 unterzeichnet. Der Abschluss dieses Abkommens ist Teil der vom Bundesrat im Nachgang zur Volksabstimmung im Vereinigten Königreich über den Austritt aus der Europäischen Union (EU) («Brexite») verabschiedeten Strategie «Mind the Gap». Das Abkommen bildet die Grundlage für die künftigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich. Es repliziert so weit wie möglich die handelsbezogenen Rechte und Pflichten aus den Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und sieht exploratorische Gespräche vor, um die bilateralen Beziehungen in Zukunft auszubauen. Das Abkommen

wird angewandt, sobald die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU auf das Verhältnis Schweiz-Vereinigtes Königreich nicht mehr Anwendung finden.

Frist abgelaufen am: 05.09.2019

SR (geplant): SR 0.946.293.671 | SR 0.946.293.671.1

Unterlagen: [Vorlage Ursprungsregeln](#) | [Vorlage Zusatzabkommen](#) | [Vorlage Handelsabkommen](#) | [Vorlage BB](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

Institutionelles Abkommen

In den letzten Jahren hatten die Schweiz und die EU über ein Abkommen zu institutionellen Fragen verhandelt. Dieses soll eine einheitlichere und effizientere Anwendung bestehender und zukünftiger Marktzugangsabkommen gewährleisten. Am 7. Dezember 2018 entschied der Bundesrat, eine breite Konsultation über den verhandelten Text einzuleiten. Den Bericht über diese Konsultationen hat der Bundesrat am 7. Juni 2019 genehmigt. Er verlangt Klärungen.

Dossier Institutionelles Abkommen

[Laufende Vernehmlassungen](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens

Die Schweiz hat für den Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) und dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens ein befristetes Auffangabkommen für eine vereinfachte Zulassung von neu einreisenden britischen Staatsangehörigen zwecks Erwerbstätigkeit mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelt. Das befristete Abkommen soll eine erleichterte Zulassung von neu einreisenden Erwerbstätigen aus dem Vereinigten Königreich bis Ende 2020 ermöglichen.

Eröffnung geplant: 08.2019

Abschluss geplant: 11.2019

[Geplante Vernehmlassungen](#)

Übernahme und Umsetzung der Verordnung 2019/... über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der Verordnung (EU) 2016/1624 (Schengen-Weiterentwicklung)

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) erhält mehr Personal und technische Ausrüstung. Sie erhält zudem ein umfassenderes Mandat zur Unterstützung der Tätigkeiten der Schengen-Staaten im Bereich des Grenzschutzes, der Rückführung und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Die entsprechend revidierte europäische Verordnung stellt eine Schengen-Weiterentwicklung dar.

Eröffnung geplant: 11.2019

Abschluss geplant: 02.2020

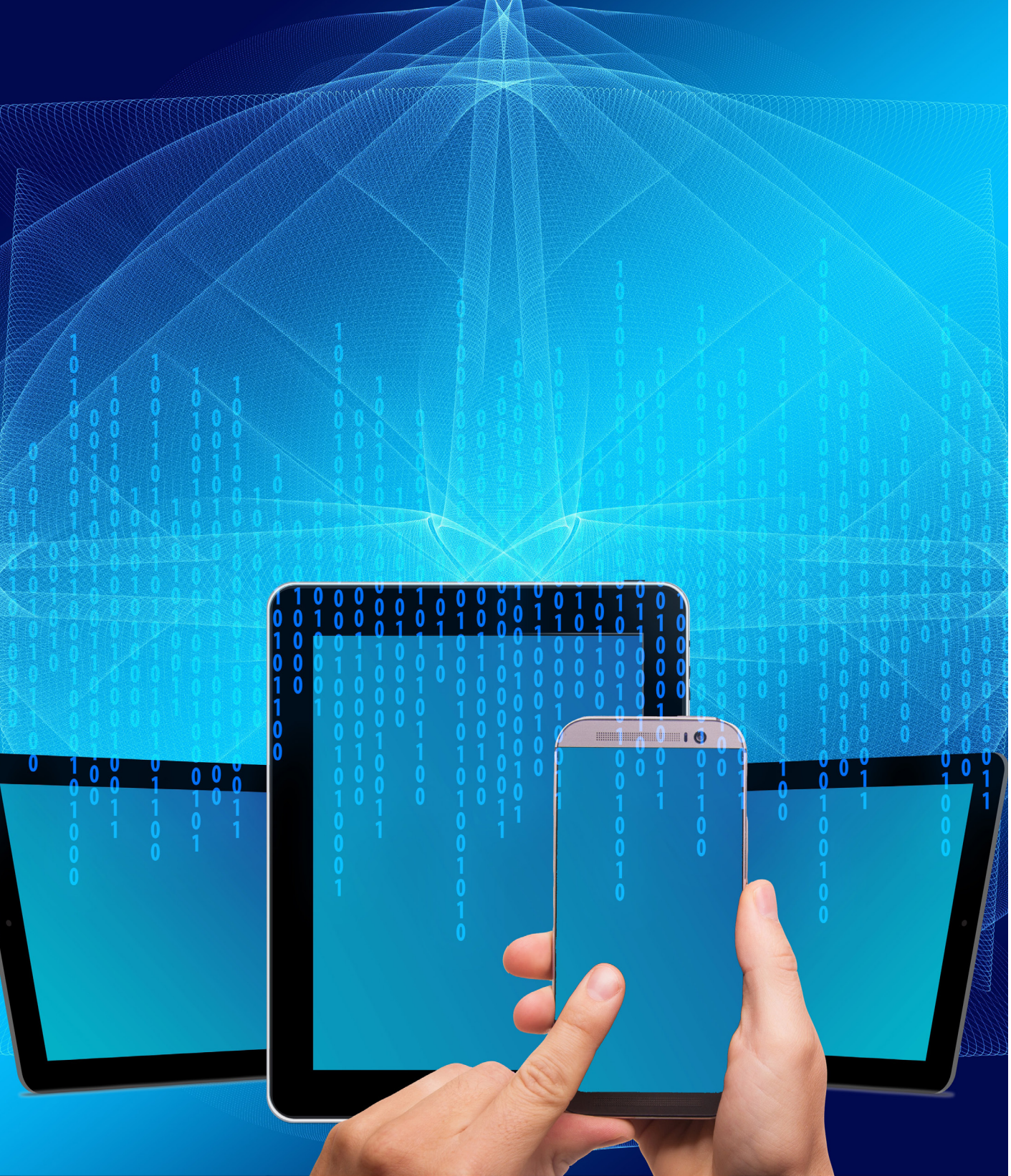


Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

- ♦ Tierseuchengesetz
- ♦ BFI-Botschaft 2021-2024
- ♦ Kulturbotschaft 2021-2024

- [19.030](#) Tierseuchengesetz. Änderung
- Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation ([BFI-Botschaft 2021–2024](#))

Der Bundesrat verabschiedete am 29. Mai 2019 zuhanden des Parlaments die Botschaft [19.030](#) zur **Änderung des Tierseuchengesetzes**. Mit dieser Änderung sollen die Verantwortlichkeiten beim Betrieb der Tierverkehrsdatenbank (TVD) klar geregelt werden.

Die TVD wird seit 1999 im Auftrag Bundes von der Identitas AG betrieben. Der Bund hält seit 2002 51 Prozent des Aktienkapitals dieses Unternehmens. Die übrigen Aktien sind auf 16 Organisationen aus der Vieh- und Fleischbranche verteilt. Eine eingehende Prüfung der Rolle des Bundes beim Betrieb der TVD hatte ergeben, dass deren Betrieb bei der Identitas AG belassen und der Bund im bisherigen Umfang Mehrheitsaktionär bleiben soll. Mit der Revision des Tierseuchengesetzes werden die Übertragung des Betriebs der TVD an die externe Betreiberin, die Identitas AG, die Beteiligung des Bundes an diesem Unternehmen sowie die eignerpolitischen Steuerungseckpunkte gesetzlich geregelt. Zugleich sind einzelne punktuelle Verbesserungen und Aktualisierungen des Tierseuchengesetzes Gegenstand der Vorlage. Beispielsweise soll die Bestimmung zu den Informationssystemen im Veterinärbereich und im Bereich Lebensmittelsicherheit an die heutigen Ansprüche an eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung angepasst werden. Ebenfalls an die aktuellen Anforderungen angepasst werden sollen die Bestimmungen zum nationalen Überwachungsprogramm, insbesondere hinsichtlich der dafür den Kantonen auszurichtenden Abgeltungen, und zu den Finanzhilfen zugunsten der Tiergesundheitsdienste. Zu guter Letzt sollen die Strafbestimmungen punktuell revidiert werden.

Die **Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N)** nahm an ihrer Sitzung vom 15. und 16. August 2019 die Beratungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes auf. Die Kommission hörte Vertreterinnen und Vertreter der Identitas AG, der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), des Schweizer Bauernverbands (SBV) sowie den Tierarzt Hubert Gauderon an. Die Eintretensdebatte und die Detailberatung wird sie im vierten Quartal 2019 führen.

Das wichtigste Dossier zu Beginn der neuen Legislatur wird sicherlich die **Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Jahre 2021–2024** sein ([BFI-Botschaft 2021–2024](#)). Der Bundesrat legt den eidgenössischen Räten alle vier Jahre eine Botschaft vor, in welcher er über die jeweils laufende Periode (aktuell 2017–2020) Bilanz zieht und die Ziele und Massnahmen der neuen Förderperiode (2021–2024) festlegt. Beantragt wird einerseits die grundlegende Finanzierung des BFI-Systems seitens des Bundes. Andererseits umfasst die BFI-Botschaft allfällige Gesetzesänderungen zur Optimierung der Rechtsgrundlagen. Der Bundesrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2020 die BFI-Botschaft 2021–2024 zuhanden des Parlaments verabschieden.

Die parlamentarischen Beratungen in den Kommissionen und Räten erfolgen im Jahr 2020. Geplant ist, dass das Parlament spätestens in der Wintersession 2020 über die mit der BFI-Botschaft 2021–2024 verbundenen Finanz- und Rechtsbeschlüsse abstimmt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

Eidgenössische Volksinitiative [Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt](#)

im Sammelstadium

—

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 (Kulturbotschaft)

In der Kulturbotschaft formuliert der Bundesrat die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik des Bundes in der Förderperiode 2021–2024: Die kulturpolitische Stossrichtung folgt der Kulturbotschaft 2016–2020. Die drei bestehenden strategischen Handlungsachsen «Kulturelle Teilhabe», «Gesellschaftlicher Zusammenhalt» sowie «Kreation und Innovation» sollen beibehalten werden. Die in der aktuellen Förderperiode eingeführten Massnahmen werden fortgesetzt und punktuell weiterentwickelt.

Frist: 20.09.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragenkatalog](#)

Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung

Im Vordergrund der Totalrevision des Bundesgesetzes steht die Stärkung der strategischen Handlungsoptionen im Bereich der Programme zur Förderung der internationalen Mobilität und von internationalen Kooperationen zwischen Institutionen im Bildungsbereich. Weiter sind formale und begriffliche Anpassungen im Gesetz erforderlich.

Frist: 24.05.2019

SR **414.51**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB soll eine neue Gesetzesgrundlage erhalten. Diese soll den Anforderungen des Legalitätsprinzips der Bundesverfassung und den Corporate-Governance-Standards des Bundes gerecht werden.

Frist: 29.03.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Änderung des ETH-Gesetzes

Der Bundesrat hat am 21. November 2018 die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen eröffnet. Die Gesetzesanpassungen betreffen insbesondere die Themen Corporate-Governance, Personalrecht und Energieverkauf sowie die Umsetzung von Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).

Frist: 08.03.2019

SR **414.110**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Laufende Vernehmlassungen

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Die Änderungen des FIFG betreffen insbesondere die Förderung durch die Innosuisse. Zu den Verbesserungen zählen unter anderem eine flexiblere Bemessung der Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten sowie die stärkere Förderung von Jungunternehmen. Die Bestimmungen über die Reserven des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der Innosuisse sowie weitere Änderungen, die jedoch lediglich formeller Art sind, gehören ebenfalls zur Vorlage.

Frist: 20.12.2019

SR **420.1**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#)

Pa. Iv. 17.412 Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) möchte der Politik der frühen Kindheit neue Impulse geben. Sie schlägt vor, die Kantone dabei zu unterstützen, strategiegebundene Massnahmenpakete im

Bereich der frühen Kindheit zu entwickeln und umzusetzen. Vorgesehen ist, dass der Bund pro Jahr höchstens vier Kantonen einmalig Finanzhilfen gewähren kann, und zwar für die Dauer von je drei Jahren in der Höhe von jährlich 100'000 Franken. Mit dieser Vorlage wird die parlamentarische Initiative 17.412 **Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter** umgesetzt. Ziel der Initiative ist es, die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) stärker in der Schweizer Politik zu verankern und damit einen Beitrag zur Schaffung der Chancengerechtigkeit beim Schuleintritt zu leisten.

Frist: 29.11.2019

SR **446.1**

Unterlagen: [Vorlage BB](#) | [Vorlage BG](#) |

[Bericht](#) | [Begleitschreiben 2](#) | [Begleitschreiben 1](#) |

[Adressatenliste](#)

Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) wird die Motion **15.3958 Barazzone - Illegaler Handel mit bedrohten Arten. Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz umgesetzt**. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit das Gesetz punktuell verbessert und aktualisiert, so insbesondere im Bereich der Einfuhrverbote und hinsichtlich Informationspflichten von Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten.

Frist: 20.11.2019

SR **453**

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) |

[Adressatenliste](#) | [Formular](#)

Geplante Vernehmlassungen



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

- ◆ Landesweites Hochbreitbandangebot
- ◆ Qualität des Poststellennetzes
- ◆ Erweiterung der indirekten Presseförderung
- ◆ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)
- ◆ Bundesgesetz über elektronische Medien

- **16.306** Gewährleistung eines landesweit dichten Hochbreitbandangebots
- **17.314** Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter
- **18.479** Unterstützung für die Presse in der digitalen Transformation
- **19.413** RTVG. Keine Doppelbesteuerung von Arbeitsgemeinschaften

Der Kanton Tessin reichte am 6. April 2016 eine Standesinitiative (**16.306**) zuhanden der Bundesversammlung ein, die verlangt, dass **in der ganzen Schweiz** – die Randregionen eingeschlossen – ein **schneller Internetzugang gewährleistet wird**. Der Bund soll aktiv in jenen Regionen einschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder Radiofrequenz). Der Kanton Tessin verlangt also vom Bund, Direktfinanzierungen (Regionalpolitik, Finanzausgleich) vorzusehen oder die Grundversorgung neu zu definieren.

Der **Ständerat** gab dieser Standesinitiative am 15. März 2017 – entgegen dem Antrag seiner Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-S) – mit 27 zu 13 Stimmen Folge. Der Tessiner Ständerat Fabio Abate (RL, TI) sprach sich selbstverständlich für die Standesinitiative seines Kantons aus. Er wies nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, alle Regionen mit modernen und qualitativ hochstehenden Technologien auszustatten. Die Gegner zeigten sich kritischer. Sie verwiesen darauf, dass das Tessin nicht der einzige Kanton ist, der über kein flächendeckendes Hochbreitbandnetz verfügt, und der Ausbau bei einer Annahme der Tessiner Standesinitiative somit viel teurer käme. Sie beantragten zudem, das Initiativanliegen im Rahmen der laufenden Revision des Fernmeldegesetzes aufzugreifen.

Der **Nationalrat** beschloss am 22. März 2019, die Frist zur Unterbreitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre – bis zur Frühjahrssession 2021 – zu verlängern.

Auch einer anderen Standesinitiative (**17.314**) – diesmal aus dem Kanton Jura – stimmte der **Ständerat** zu. Er gab ihr am 28. Mai 2018 – entgegen dem Antrag seiner Kommission – mit 23 zu 14 Stimmen Folge. Diese Initiative verlangt u. a., dass die Eidgenössische Postkommission (PostCom) nicht nur Empfehlungen abgibt, sondern anfechtbare Beschlüsse fasst: **Die Bürgerinnen und Bürger sollen das Recht haben, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle an die PostCom zu richten, wenn sie die für eine Gemeindeinitiative erforderliche Anzahl von Unterschriften gesammelt haben**. Der jurassische Ständerat Claude Hêche (S, JU) unterstützte das Anliegen der Standesinitiative und erinnerte daran, dass diese zudem vorsieht, die Post zu verpflichten, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen, damit auch die von der Schliessung von Poststellen betroffenen Gebiete die positiven

Auswirkungen der Diversifikationsstrategie der Post zu spüren bekommen. Die Gegner wiederum bestanden – erfolglos – darauf, dass kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, obwohl das Parlament unlängst vom Bundesrat eine Revision der Postgesetzgebung verlangt hatte.

Nachdem der Ständerat und die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) dieser Standesinitiative des Kantons Jura (15.10.2018) Folge gegeben hatten, wurde die KVF-S beauftragt, innert zwei Jahren eine Gesetzesänderung zur Umsetzung der Initiative auszuarbeiten.

Ständerat Stefan Engler (C, GR) reichte am 13. Dezember 2018 die parlamentarische Initiative **18.479** ein, die eine **Verstärkung der indirekten Presseförderung** verlangt. Im Einzelnen fordert die Initiative, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass die indirekte Presseförderung erweitert wird. Dabei sollen die folgenden vier Hauptpunkte berücksichtigt werden: Erstens soll der Bund die abonnierten Tageszeitungen, regionalen Wochenzeitungen und Sonntagszeitungen in der digitalen Transformation fördern; zweitens soll der Bund nebst der Verbreitung weitere Kriterien für die Bemessung der Beiträge vorsehen, wie beispielsweise den redaktionellen Anteil, das Verbot von überwiegender Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen oder die Landessprachen; drittens soll die dafür notwendige Fördersumme primär aus allgemeinen Mitteln finanziert werden und viertens ist die Geltungsdauer dieser Förderung auf zehn Jahre zu beschränken.

Als erste Kommission befasste sich die **KVF-S** an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2019 mit dieser Initiative. Die Kommissionsmitglieder wiesen von vornherein darauf hin, dass die gedruckte Presse gegenwärtig mit existenziellen wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert ist. Um ihre Zukunftschancen zu wahren, müssten die Printmedien sowohl die digitale Transformation meistern als auch weiterhin auf Papier erscheinen. Die KVF-S beschloss daher einstimmig, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben, um den Mediensektor rasch und effizient bei diesen Herausforderungen zu unterstützen. Die **KVF-N** beriet diese parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 3. September 2019. Wie ihre Schwesterkommission des Ständerates anerkannte auch sie, dass die gedruckte Presse, die sich u. a. aufgrund stark rückläufiger Werbeeinnahmen in einer tiefen Wirtschaftskrise befindet, durch eine Verstärkung der indirekten Presseförderung rasch unterstützt werden muss. Mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die KVF-N dem Beschluss der KVF-S zu, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ein Erlassentwurf zur Umsetzung der Initiative wird erarbeitet.

Ständerat Hans Wicki (RL, NW) reichte am 20. März 2019 die parlamentarische Initiative **19.413** ein. Diese verlangt, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) so zu ergänzen, dass **Unternehmen, deren Umsatz doppelt gezählt wird** – namentlich Arbeitsgemeinschaften, Holdings und dauerhaft miteinander verbundene Unternehmen – **von der Abgabe für Radio und Fernsehen befreit sind**.

Die **KVF-S** befasste sich an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2019 mit dieser parlamentarischen Initiative. Die Kommissionsmehrheit hielt fest, dass mit dem Inkrafttreten der Revision des RTVG zwar die Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen ver-

einfacht, gleichzeitig aber auch eine Ungleichbehandlung geschaffen wurde. Die Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen orientiert sich derzeit am Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen. Arbeitsgemeinschaften, welche von anderen Unternehmen mit dem einzigen Zweck der Abwicklung eines bestimmten Geschäfts gegründet wurden, werden nun ebenfalls besteuert. Da die Abgabe so sowohl bei den beteiligten Unternehmen als auch bei der Arbeitsgemeinschaft erhoben wird, hat dies nach Ansicht der Kommission eine eigentliche Doppelbelastung zur Folge. Die KVF-S beschloss daher mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben, damit eine Ausnahmeregelung für Arbeitsgemeinschaften eingeführt wird.

Die **KVF-N** stimmte an ihrer Sitzung vom 13. August 2019 dem Beschluss ihrer Schwesterkommission des Ständerates zu. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass die aktuell praktizierte Doppelbesteuerung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Da sich beide Kommissionen einig sind, wird ein Erlassentwurf erarbeitet.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien

Das neue Gesetz soll die Möglichkeit eröffnen, dass künftig neben Radio und Fernsehen auch Online-Medien zum medialen Service public beitragen und gefördert werden können. An einem umfassenden Service-public-Auftrag für die SRG wird festgehalten, daneben sollen wie bis anhin andere private Medienanbieterinnen für demokratierelevante Medienangebote unterstützt werden. Für die Erteilung der Leistungsaufträge und die Aufsicht darüber soll eine neue staatsunabhängige Kommission geschaffen werden. All dies soll letztlich einer vielfältigen, umfassenden und qualitativ hochstehenden Schweizer Medienlandschaft dienen. Mit dem neuen Gesetz soll das bestehende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) abgelöst werden. Diese Neuordnung drängt sich auf, da die fortschreitende Digitalisierung zu einer Veränderung der Medienangebote und -nutzung geführt hat.

Frist: 15.10.2018

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

In seiner Sitzung vom 28. August 2019 hat der Bundesrat entschieden, **auf ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien zu verzichten**. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist kontrovers ausgefallen: sehr viele Teilnehmende haben auf die wirtschaftlich schwierige Situation insbesondere der Presse hingewiesen und dringenden Handlungsbedarf geltend gemacht. Hauptforderungen aus der Vernehmlassung waren die Sicherung des regionalen Service public von Radio und Fernsehen und eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Presse. Diese Anliegen sahen sie im Vernehmlassungsentwurf nicht erfüllt. Am 10. Mai 2019 fand zudem ein Austausch zwischen Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vertreterinnen und Vertretern der Medienbranche und von Behörden statt. Der Bundesrat hat sich also für effiziente und rasch umsetzbare Massnahmen zur Unterstützung von Online-Medien und Zeitungen ausgesprochen. Er wird dem Parlament im ersten Halbjahr 2020 ein Massnahmenpaket zur Förderung der Medien unterbreiten. Dieses sieht finanzielle Mittel zur Unterstützung der Online-Medien vor. Zudem sollen mehr Tages- und Wochenzeitungen als bisher von der indirekten Presseförderung profitieren.

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Mit dem neuen Gesetz sollen alle Haushalte eine pauschale Vergütung für die vom Bund ohne Rechtsgrund einkassierte Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhalten.

Frist: 05.08.2019

Unterlagen: [Gesetzesentwurf](#) | [Erläuternder Bericht](#) | [Begleitschreiben Kantonsregierungen](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen



- ◆ Datenschutzgesetz
- ◆ Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative).
Volksinitiative und Gegenentwurf der SPK-SR

- **14.422** Pa. Iv. Einführung des Verordnungsvetos
- **15.438** Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament
- **15.451** Stärkung der Geschäftsprüfungskommissionen
- **17.059** Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz
- **18.070** Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative). Volksinitiative
- **19.400** Pa. Iv. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung

Am 16. Juni 2014 reichte Nationalrat Thomas Aeschi (V, ZG) eine parlamentarische Initiative ein, welche die Einführung eines **allgemeinen Verordnungsvetos** (**14.422**) fordert. 2016 gaben die beiden Staatspolitischen Kommissionen der Initiative Folge. Sie begründeten ihren Beschluss damit, dass die Bundesversammlung ein Instrument haben müsse, um wirkungsvoll reagieren zu können, wenn eine Verordnung des Bundesrates dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Mit dem Folgegeben wurde die Kommission des Nationalrates beauftragt, einen Erlassentwurf auszuarbeiten. Dieser wurde 2019 verabschiedet. Im Wesentlichen sieht er Folgendes vor: Dem Veto unterstehende Verordnungen des Bundesrates und der Departemente werden neu vor ihrem Inkrafttreten im Bundesblatt publiziert. Ein Drittel der Mitglieder eines Rates soll innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung einen begründeten Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung stellen können. Über diesen Antrag muss die zuständige Kommission innert 60 Tagen nach Einreichung entscheiden. Dabei ist nur Zustimmung oder Ablehnung möglich. Änderungsanträge zur Verordnung sind nicht möglich. Lehnt die Kommission den Antrag ab, so ist das Geschäft erledigt. Stimmt die Kommission dem Antrag mit einer Mehrheit der Stimmenden zu, so entscheidet ihr Rat in der Regel in der nächsten ordentlichen Session. Stimmt der Erstrat zu, so geht das Geschäft an den Zweirat, der in der Regel in der gleichen Session darüber berät. Stimmen beide Räte dem Veto zu, so ist das Veto zustande gekommen und die Verordnung kann nicht in Kraft treten. Lehnt einer der beiden Räte das Veto ab, so kann die Verordnung in Kraft treten. Dies ist auch der Fall, wenn die 15-tägige Frist nach der Veröffentlichung im Bundesblatt unbenutzt abgelaufen ist. Ausgenommen vom Vetorecht sollen u.a. Verordnungen sein, die der Bundesrat unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung erlässt. Ebenfalls ausgenommen sind Verordnungen, die wegen fristgebundener rechtlicher Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen notwendig sind.

Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 1. Mai 2019, nicht auf die Vorlage einzutreten. Aus seiner Sicht verfügt das Parlament bereits heute über ausgebaute Mitwirkungsrechte, um auf die Verordnungsgebung Einfluss zu nehmen. Das Verordnungsveto würde hingegen zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Verordnungsgebung und somit auch bei der Umsetzung von Gesetzen führen. Zudem sei das Verordnungsveto verfassungswidrig. Für den Fall, dass das Parlament dennoch auf die Vorlage eintritt, beantragte

der Bundesrat zusätzliche allgemeine und spezialgesetzliche Ausnahmen.

In der Sommersession 2019 trat der **Nationalrat** mit 115 zu 64 Stimmen auf die Vorlage ein. Neben der SVP-Fraktion sprachen sich die Mehrheit der FDP-Liberalen und der CVP-Fraktion sowie die grünliberale und die BDP-Fraktion dafür aus, dagegen stellten sich die SP- und die grüne Fraktion. Die Befürworterinnen und Befürworter argumentierten, das Parlament als «Auftraggeber» müsse korrigierend eingreifen können, wenn sein Auftrag nicht erfüllt werde. Es sei davon auszugehen, dass das Verordnungsveto vor allem eine präventive Wirkung entfalten werde. Von Blockadepolitik könne keine Rede sein. Die Gegnerinnen und Gegner argumentierten, mit einem Verordnungsveto werde die Gewaltenteilung verletzt. Sie befürchteten, das Verordnungsveto werde zum Taktieren missbraucht. Zudem hätten Interessenverbände, die sich zusätzliche Einflussmöglichkeiten erhofften, für das Verordnungsveto lobbyiert.

In der Detailberatung stimmte der Nationalrat allen Anträgen der Kommissionsmehrheit zu und lehnte die vom Bundesrat und einer linken Minderheit beantragten zusätzlichen Ausnahmen ab. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat die Vorlage mit 113 zu 67 Stimmen an.

Im **Ständerat** wurde das Verordnungsveto in der Herbstsession beraten. Die vorberatende Kommission beantragte, auf die Vorlage nicht einzutreten. Einige Kommissionsmitglieder hätten sich aus Gründen der Gewaltenteilung gegen das Verordnungsveto ausgesprochen, andere hätten eine Stärkung der Rechte des Parlaments zwar begrüsst, seien aber von der Vorlage des Nationalrats nicht überzeugt gewesen, erklärte der Kommissionssprecher. Ein Problem seien die Ausnahmen, ein anderes der Aufwand für die Übersetzung und Publikation der erläuternden Berichte. Das wäre mit erheblichem personellem Mehraufwand verbunden. Der Kommissionssprecher warnte auch davor, dass Geschäfte wegen eines Verordnungsvetos blockiert werden könnten. Das würde den Vollzug durch die Kantone behindern. Handlungsbedarf sehe die Kommission aber durchaus, so der Kommissionssprecher. Sie wolle bei einer nächsten Sitzung über die Einreichung eines Vorstosses diskutieren, der das Ziel verfolge, dem Parlament mehr Einfluss auf die Verordnungen zu geben. Auf ein Veto wolle sie aber verzichten, um die Gewaltenteilung nicht zu gefährden.

Peter Föhn (V, SZ) setzte sich für das Verordnungsveto ein. Die notwendige Vorarbeit sei geleistet worden, sagte er. Die Hürden seien hoch, die Notbremse könne nur in Ausnahmefällen gezogen werden. Pirmin Bischof (C, SO) erinnerte daran, dass sein Kanton das Verordnungsveto eingeführt habe. Es habe sich herausgestellt, dass die Folgen relativ unspektakulär seien. Es resultiere weder administrativer Mehraufwand noch komme es zu Verzögerungen. Auf der anderen Seite habe das Verordnungsveto einige aus Sicht des Parlamentes unerwünschte Verordnungen verhindert.

Die Befürworter des Verordnungsvetos waren im Ständerat jedoch in der Minderheit und so folgte der Ständerat dem Antrag seiner Kommission und beschloss mit 31 zu 7 Stimmen Nichteintreten.

Am 10. Juni 2015 hat Ständerat Didier Berberat (S, NE) die parlamentarische Initiative **15.438, Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament**, eingereicht. Sie verlangt eine Änderung des Parlamentsgesetzes, die vorsieht, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, sich künftig akkreditieren lassen müssen. Die Staatspolitischen Kommissionen gaben der Initiative 2016 Folge. Die Erlassentwürfe wurden von der ständerätlichen Kommission ausgearbeitet und am 11. Oktober 2018 verabschiedet. Diese sehen Folgendes vor: Wie bis anhin sollen die Ratsmitglieder für zwei Personen Dauerausweise für den Zutritt zum Parlamentsgebäude ausstellen lassen können. Dauerausweise können für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ausgestellt werden. Das Ratsmitglied gibt an, unter welche der genannten Kategorien die Person fällt, für die es einen Dauerausweis ausstellen lässt. Bei Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sind deren Arbeitgeber oder Arbeitgeberin anzugeben. Personen, die in auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen tätig sind, haben zusätzlich Angaben zu ihren Auftraggebern sowie zu ihren Aufträgen zu machen. Der **Nationalrat** beschloss in der Sommersession 2019, auf die Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung nicht einzutreten. Der **Ständerat**, der bereits in der Wintersession 2018 Eintreten beschlossen hatte, hiess die zwei Vorlagen in der Herbstsession 2019 erneut gut. Sie gehen nun zurück an den Nationalrat. Hält dieser an seinem Beschluss fest, so sind sie gescheitert. Die Befürworterinnen und Befürworter argumentieren, dass die Offenlegungspflicht für Lobbyistinnen und Lobbyisten ein in der Öffentlichkeit häufig geäussertes Bedürfnis nach mehr Transparenz aufnehme. Für die Gegnerinnen und Gegner ist die Vorlage nicht zielführend. Sie führe zu mehr Bürokratie und hohen Kosten und bringe kaum einen Mehrwert. Es liege in der Verantwortung der Ratsmitglieder, sich im Gespräch nach dem Auftraggeber zu erkundigen.

Um die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) zu stärken, reichte NR Rudolf Joder (V, BE) am 18. Juni 2015 eine parlamentarische Initiative (**15.451**) ein. Diese hat zum Ziel, die Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass die GPK die Oberaufsicht wirkungsvoller, schneller, effizienter und in bestmöglicher Koordination mit den übrigen Aufsichtsorganen des Bundes wahrnehmen können. Die GPK beider Räte gaben der Initiative 2015 resp. 2016 Folge.

Die GPK des Nationalrates (GPK-N) verabschiedete ihren Erlassentwurf am 2. Juli 2019. Sie schlägt mit ihrem Erlassentwurf als wesentliche Neuerung vor, nebst der weiterhin bestehenden PUK eine ausserordentliche Aufsichtsdelegation (AoDel) einzuführen, welche bei Vorkommnissen von grosser Tragweite von den vier Aufsichtskommissionen mit einem Einsetzungsbeschluss eingesetzt werden kann. Die AoDel soll über dieselben Rechte verfügen wie die PUK, jedoch einfacher und schneller eingesetzt werden können als diese. Überdies kann sie von den Vorarbeiten und vom Know-how der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und deren Sekretariate profitieren. Der Erlassentwurf wurde von **den Räten** noch nicht behandelt.

Mit der **Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) (17.059)** soll der Schutz der Bürgerinnen und Bürger verbessert und das Schweizer Datenschutzrecht den europäischen Standards angepasst werden. Um die schnelle Übernahme einer zum Schengen-Besitzstand gehörenden EU-Datenschutzrichtlinie zu ermöglichen, entschied das Parlament im Jahre 2018, die Vorlage des Bundesrates zu teilen und zunächst die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen zu verabschieden. Diese Bestimmungen traten am 1. März 2019 in Kraft. Sie werden nach Annahme der Totalrevision des DSG wieder ausser Kraft gesetzt werden.

Ziel der Totalrevision des DSG ist es, den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anzupassen und der Entwicklung auf Ebene des Europarates und der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Die Anpassung des Schweizer Datenschutzrechts bildet die Voraussetzung dafür, dass die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt und somit der gegenseitige Datenaustausch möglich bleibt. Die Wirtschaft misst der Äquivalenz hohe Priorität zu, weil unterschiedliche Datenschutzsysteme in einer grenzenlosen digitalen Welt zu Rechtsunsicherheit und Mehraufwand bei der Umsetzung verschiedener Standards führen werden.

Der **Nationalrat** trat in der Herbstsession 2019 oppositionslos auf die Vorlage ein. Zwei Kommissionsminderheiten beantragten Rückweisung der Vorlage. Der ersten Minderheit bestehend aus Mitgliedern der SVP-Fraktion ging, so der Kommissionssprecher, das Gesetz zu weit: Es sei ein Bürokratiemonster und müsse an den Bundesrat zurückgewiesen werden, damit die entsprechende Entschlackung vorgenommen wird. Die zweite Minderheit, welche aus Mitgliedern der SP-, der grünen- und der grünliberalen-Fraktion bestand, wollte die Vorlage nicht an den Bundesrat, sondern an die Kommission zurückweisen. Diese solle sicherstellen, dass mindestens die heutigen Standards eingehalten werden und die Europaratskonvention zum Datenschutz erfüllt wird. Den ersten Rückweisungsantrag lehnte der Rat mit 66 zu 120 Stimmen ab. Der zweite Antrag wurde in der Eintretensdebatte zurückgezogen.

In der Detailberatung folgte der Rat einem Minderheitsantrag, der verlangte, dass Massnahmen der sozialen Hilfe weiterhin als «besonders schützenswert» gelten. Dieser Antrag war sowohl von Mitgliedern der SP-Fraktion wie auch von Mitgliedern der Mitteparteien und der FDP-Liberalen Fraktion gestellt worden. In anderen Punkten lehnte der Rat aber die Forderungen der Ratslinken nach mehr Datenschutz resp. Beibehaltung des heutigen Standards ab. Der Rat beschloss beispielsweise, dass Angaben zu gewerkschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr als «besonders schützenswert» gelten sollen. Erfolglos war Rot-Grün auch mit ihren Anträgen betreffend Profiling. Dabei geht es um eine automatisierte Datenbearbeitung, mit welcher bestimmte Merkmale einer Person bewertet werden. Die Ratslinke wollte eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen für ein Profiling im Gesetz festschreiben, scheiterte mit diesem Vorhaben aber deutlich.

Der Rat folgte dem Antrag seiner Kommission, ein Recht auf Datenportabilität in die Vorlage einzubauen. Dieses sieht vor, dass jede Person von einem Dienstleister verlangen kann, die sie betreffenden Personendaten in einem gängigen Format an

sie herauszugeben, um diese Daten einem anderen Dienstleister übergeben zu können. Ebenfalls stimmte der Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu, den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten von der Bundesversammlung wählen zu lassen. Heute wird er vom Bundesrat gewählt; anschliessend bedarf die Wahl der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Dem Bundesrat folgte der Nationalrat in Bezug auf das Sanktionssystem. Dieses sieht keine verwaltungsrechtlichen, sondern ausschliesslich strafrechtliche Sanktionen vor. Dies bedeutet, dass bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz nur natürliche Personen, namentlich die Führungskräfte eines Unternehmens, juristisch belangt werden können. Juristische Personen können nur in einigen klar definierten Fällen sanktioniert werden. In Bezug auf die Höhe der Bussen beschloss die grosse Kammer, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Höchstbetrag von 250'000 Franken beizubehalten, da sie diesen für verhältnismässig und ausreichend abschreckend hält. Im EU-Recht sind Bussen von bis zu 10 Millionen Euro vorgesehen, im Fall von Unternehmen sogar von bis zu 20 Millionen Euro.

Der Nationalrat nahm die Vorlage mit 98 zu 68 Stimmen bei 27 Enthaltungen an. Nein sagte die SVP-Fraktion, die Enthaltungen kamen von links-grüner Seite. Die Vorlage geht nun an den Ständerat.

Die **Transparenz-Initiative** wurde am 10. Oktober 2017 mit 109'826 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt, dass der Bund Vorschriften zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Bundesebene erlässt.

Die Parteien sollen insbesondere ihre Bilanz und ihre Erfolgsrechnung sowie die Herkunft aller Spenden von über 10'000 Franken pro Jahr und Person offenlegen müssen. Bei Kampagnen sollen auch Personen und Komitees dazu verpflichtet werden, ihre Spenden über 10'000 Franken zu deklarieren, sofern sie insgesamt über 100'000 Franken einsetzen. Die Annahme anonymer Spenden soll zudem grundsätzlich verboten werden.

Die im Initiativtext vorgeschlagenen Regelungen zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind nach Meinung des Bundesrates zu wenig auf die Eigenheiten des politischen Systems der Schweiz abgestimmt. Die direkte Demokratie, die Kollegialregierung und das Milizsystem seien Teil eines komplexen, aber wirksamen Gesamtsystems, das durch gegenseitige Kontrollen und Gegengewichte geprägt ist.

Die **Staatspolitische Kommission des Ständerates** anerkennt den Handlungsbedarf. Sie ist jedoch der Ansicht, dass detaillierte Bestimmungen betreffend die Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen nicht in die Verfassung gehören. Die geltende Verfassung enthält eine genügende Grundlage für solche Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Die Kommission schlägt deshalb als indirekten Gegenentwurf zur genannten Volksinitiative gesetzliche Regelungen zur Offenlegung der Finanzierung politischer Akteurinnen und Akteure vor, die **Pa. Iv. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (19.400)**. Konkret wird vorgeschlagen, dass einerseits die in

der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien einmal im Jahr ihre Einnahmen sowie die Zuwendungen im Wert von mehr als 25'000 Franken offenlegen müssen. Andererseits sollen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder im Hinblick auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen oder auf Bundesebene Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden sammeln und dafür mehr als 250'000 Franken aufwenden, ihre Finanzierung offenlegen. Da der Bund für die Regelung der Ständeratswahlen nicht zuständig ist, wird für die Wahl von später gewählten Ständerätinnen und Ständeräten eine besondere Regelung vorgesehen. Es wird zudem ein Verbot von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland vorgesehen. Die Räte haben die Volksinitiative und die parlamentarische Initiative noch nicht behandelt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

18.070 Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative). Volksinitiative

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Eidgenössische Volksinitiative [Für eine sichere und vertrauenswürdige Demokratie \(E-Voting-Moratorium\)](#)

Ablauf Sammelfrist: 12.09.2020

Eidgenössische Volksinitiative [Ja zur Abschaffung der Zeitumstellung](#)

Ablauf Sammelfrist: 09.10.2020

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter. Änderung der Bundesverfassung

Die Motion [15.3557](#) verlangt die Unterbreitung einer Verfassungsänderung zur Einführung des obligatorischen Referendums für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter (Ergänzung von Art. 140 der Bundesverfassung).

Frist abgelaufen: 16.11.2018

SR [101](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Stellungnahmen](#)

19.400 Bundesgesetz über die politischen Rechte (Transparenz bei der Politikfinanzierung)

Mit ihrem Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, der als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative **Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)** konzipiert ist, will die Kommission die Transparenz über die Finanzierung politischer Aktivitäten erhöhen.

Frist abgelaufen: 28.08.2019

SR [161.1](#)

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb)

Frist abgelaufen: 30.04.2019

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#) | [Fragebogen](#) | [Stellungnahmen](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. Juni 2019

An seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 hat der Bundesrat entschieden, vorläufig auf die Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb zu verzichten. In der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte hat sich die Mehrheit der Teilnehmenden zwar grundsätzlich für E-Voting ausgesprochen. Den Übergang in den ordentlichen Betrieb erachten aber insbesondere die meisten Parteien als verfrüht. Der Bundesrat hat zudem die Bundeskanzlei beauftragt, die Rahmenbedingungen für den Versuchsbetrieb anzupassen.

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen
